Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock

9.1915

Rostock: Stiller'sche Hof- u. Universitäts-Buchhandlung, 1915

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1735721166

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

vom

Verein für Rostocks Altertümer.

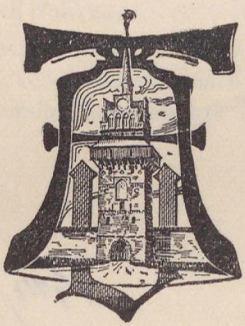

Neunter Band.
(Jahrgang 1915.)

Rostock 1915.
In Kommission der Stillerschen Hof- und Universitäts-Buchhandlung

Inhalt des neunten Bandes.

Seite

I. Schill in Rostock, 1809. Von Stadtarchivar Ludwig Krause 1

II. Geistliche Brüderschaften in Rostock. Von weil. Geh. Justizrat Georg Crull 33

III. Aus dem Kopialbuche des Wollenweber-Amts zu Rostock. Von weil. Direktor der Großen Stadtschule Dr. Karl Ernst Hermann Krause . . 46

IV. Zwei Rostocker Chronisten. Von Stadtarchivar Dr. Ernst Dragendorff 57

V. Rostock im Jahre 1666. (Nach dem Tagebuch des schwedischen Theologen Andreas Bolinus.) Von Bibliothekarin Ilse Meyer-Lüne in Hamburg 66

VI. Kulturgeschichtliches aus Warnemünde. Von Stadtarchivar Ludwig Krause 71

VII. Ludwig Dietz im Karthäuserkloster zu Rostock. Von Universitätsbibliothekar Dr. Bruno Claussen 104

VIII. Mecklenburgische, besonders Rostockische, plattdeutsche Hochzeitsgedichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Universitäts-Oberbibliothekar Dr. Gustav Kohfeldt 107

IX. Kleinere Mitteilungen und Notizen:

1. Ein unbekannter deutscher Schulmeister in Rostock. Von G. K. . . 114
2. Grabsteinhandel Rostocker Steinhauer nach auswärts. Von L. K. . 114
3. Hundemarken als Gesundheitsmarken bei Tollwut. Von L. K. . . 116

I.

Schill in Rostock, 1809.

Von Ludwig Krause.

Am 16. Mai des Jahres 1809 sprengte abends gegen 6 Uhr ein reitender Bote in die Stadt und überbrachte dem Engeren Ausschuß das folgende aus Schwerin vom vorhergehenden Tage datierte Schreiben der Landes-Credit-Commission:

> Es ist heute Abends hieselbst die sichere Nachricht eingegangen, daß in abgewichener Nacht circa Tausend Mann Infanterie von dem Schillschen Corps die Stadt und Vestung Doemitz eingenommen und besetzt haben. Wir verfehlen nicht, hievon die pflichtmäßige Anzeige zu machen, etc.

und ein kurz darauf eingehender Privatbrief meldete:

> M. v. Schill hat am 14ten die Vestung Dömitz, nachdem die Garnison sich gewehrt, und zu gefangenen gemacht wurde, eingenommen, und mit 600 Mann belegt — die ganze Gegend ist rundherum mit seinem Korps, das man auf 6 bis 7000 M. anschlagen will, belegt. Sie bezahlen alles baar — und betragen sich sehr artig.

Das waren die ersten Nachrichten, die von Schill's Einfall hierher gelangten. Von nun an aber überstürzten sich die Meldungen und die Kriegsereignisse in den nächsten Wochen dermaßen, daß der Rat bald tagsüber fast gar nicht mehr vom Rathause fortkam. Selbst nachts mußten zeitweise noch Sitzungen abgehalten werden, so am 25. Mai abends um ½10 Uhr und am 28. gar nachts um 1 Uhr. Daß die von überall her einlaufenden Gerüchte die Zahl der Schill'schen Truppen dabei furchtbar übertrieb, kann weiter nicht wundernehmen, zumal Schill dies durch die Ausschreibung enormer Requisitionen und das Ansagen von Massenquartieren durch kleine Streifkorps überall im Lande offenbar absichtlich unterstützte, um seine Macht in den Augen der Feinde größer erscheinen zu lassen, als sie wirklich war. So sollten von den Ämtern und Städten Grabow, Neustadt, Parchim, Lübz und Hagenow sowie dem ritterschaftlichen Amte Grabow lt. Requisition des Hauptquartiers Dömitz vom 16. Mai bei Vermeidung militärischer Exekution täglich geliefert werden:

7500 Pfund Rindfleisch in lebendigem Vieh,
12000 „ Brot,
1500 Pott Branntwein,
12000 „ Bier,
375 Scheffel Hafer,
9000 Pfund Heu und
9000 „ Stroh.

Ferner sollten lt. Ausschreiben des Hauptquartiers Hagenow vom 19. Mai binnen acht Tagen eingeliefert werden vom ritterschaftl. Amt Mecklenburg:

300 Pfund Fleisch in lebendigen Ochsen oder Schafen,
400 „ „brodt in Roggen, 50 Pfund p. Scheffel“,
60 Pott Branntwein,
8 Scheffel Gerste zu Bier,
16 Scheffel Hafer und
je 360 Pfund Heu und Stroh,

vom ritterschaftl. Amt Güstrow:

2000 Pfund Fleisch, wie oben,
4000 „ Brot, „ „
400 Pott Branntwein,
50 Scheffel Gerste zu Bier,
100 „ Hafer und je 2400 Pfund Heu und Stroh,

und von den gesamten Städten zusammen:

20000 Pfund Fleisch,
32000 „ Brot,
4000 Pott Branntwein,
500 Scheffel Gerste,
1000 „ Hafer und
je 24000 Pfund Heu und Stroh.

Das sind also ganz enorme Vorratsmengen; was Wunder, daß das Schillsche Korps danach auf viele Tausend Mann geschätzt wurde — schon die erwähnte Privatmeldung über den Fall von Dömitz spricht von 6—7000 Mann, und später ist einzeln gar von 10 000 Mann die Rede, während die ganze Truppenmacht in Wahrheit kaum 2000 Mann umfaßte, darunter eine Kompagnie von 12—15jährigen Knaben und an 100 noch unbewaffnete Rekruten.

Sofort nach dem Eintreffen der Dömitzer Meldung begann hier in Rostock die Sorge um die Sicherung der vorhandenen Kassen und sonstigen Barmittel und für die Verwahrung der im Zeughause befindlichen brauchbaren Gewehre. Von Landes wegen wurde verfügt, daß bis auf weiteres vom Landkasten keine Gelder — die sonst am nächsten Tage abgehen sollten — nach Schwerin zu expedieren seien und der Acciserat Crumbiegel schleunigst benachrichtigt werde. Der Rat empfahl der Stadtkasse, „die möglichsten Vorsichts-Maßregeln wegen des Kassenvorraths“ zu treffen, und ließ die Nachricht auch sogleich dem

Direktor der Kaufmannskompanie sowie der Bürgervertretung zugehen, um „in aller Stille thunlichst Gebrauch" davon zu machen,

weil man nicht wissen kann, was diese Expedition wider im Schilde und für Folgen haben wird.

Eigenartig muten heute die Vorsichtsmaßregeln der Stadtkasse an, die sie auf obige Ratsverfügung hin traf, sie lehnte nämlich einfach

wegen der jetzigen besorglichen Zeitläufte

die Annahme der eingehenden Gelder ab, so daß der Senator Hill am 19. Mai beim Rate um Instruktion bitten mußte, was mit „1000 ℳ von den jetzigen Contributions-Geldern" geschehen solle, da die Stadtkasse sie aus dem angegebenen Grunde nicht annehmen wolle. Der Rat beschloß — offenbar in der Annahme, daß in solchen Zeiten das Geld sich in Privathäusern sicherer verheimlichen lasse, als in städtischen Kassen —, den Antragsteller zu beauftragen, die 1000 Taler

privatim zu asserviren, sowie auch dem L. Schoß, und Aerario und allen offentl. Cassen eine gleiche VorsichtsMaßregel zu empfehlen sey, wobey die Receptores pecuniarum für Vergewaltigungen in ihrem Hause nicht responsable seyn,

ein Zusatz, ohne welchen sich wohl kaum jemand darauf eingelassen haben dürfte, öffentliche Gelder bei sich zu verbergen.

Inzwischen verbreitete sich noch am 17. Mai das tatsächlich allerdings falsche, zunächst aber natürlich unkontrollierbare Gerücht, daß das Schill'sche Korps bereits bis in die Gegend von Wismar vorgerückt sein solle, eine Nachricht, welche hier insofern große Beunruhigung hervorrief, als gerade in diesen Tagen ein größerer dänischer Pulvertransport erwartet wurde, zu dessen einstweiliger Unterbringung beim Jungfernteich eine Bretterbude errichtet war, und man nun befürchtete, daß der ganze Vorrat bei der Annäherung des Schillschen Korps „in die Luft gesprengt werde und die Stadt in Unglück gerathe". Der Rat ließ deshalb den dänischen Konsul J. B. Mann sofort durch den Ratssekretär ersuchen,

ob er nicht wegen des hieselbst erwarteten dänischen Pulver-Transport solche Vorkehr treffen könne, daß dadurch nicht die Aufmerksamkeit der Schillschen Truppen erregt, event. aber das Pulver so placirt werde, daß der Stadt daraus keine Gefahr erwachsen könne.

Der zurückkehrende Sekretär Haevernick berichtete:

Ich traf bey dH. Consul Mann auch den dänischen commandirenden Officier an, welcher diesen Pulver-Transport dirigiren soll. Von der Größe der Gefahr waren beyde schon völlig unterrichtet, indem unser Durchl. ErbPrinz deshalb an das hiesige Gouvernement geschrieben hat, und letzteres ihnen dieses Schreiben bekannt gemacht hatte.

Sie versicherten, daß sie bereits Bothen dem Pulver Transport, der schon von Stralsund aus unterweges sey, entgegengeschickt und dadurch die Anzeige von der eintretenden Gefahr gemacht hätten.

Der Officier erklärte: es sey seine Pflicht, nicht blos auf die Rettung des Pulvertransports, sondern auch auf die Salvirung seiner bey sich habenden Mannschaft, die in allem aus 32 Mann bestehe, Bedacht zu nehmen. Er wolle also den Pulvertransport auf hier contremandiren, jedoch bedinge er, daß die Stadt ihm

a. sogleich 2 Eilbothen stelle, um durch diese seine Contre Ordre dem Pulvertransport, der vielleicht auf der Route über Dammgarten, vielleicht aber auch über Triebsees passiren könne, entgegenzuschicken, danächst

b. aber einige Wagens mit Pferden bereit halte, um bey sich nähernder Gefahr die Mannschaft darauf transportiren zu können[1]).

Ich stellte dem H. Consul Mann die Schwierigkeiten vor, welches dieses Verlangen wahrscheinlich finden mögte, worauf er erklärte, daß er erforderlichen Falls als Consul für eine billige Bezahlung des Fuhrgeldes haften wolle.

Haevernick hatte mit seinem Hinweis auf die Schwierigkeiten ganz Recht gehabt, denn der Rat erklärte sofort, daß er im Interesse der Stadt, um event. spätere Schill'sche Repressalien zu vermeiden, jede weitere Einmischung in diese Sache ablehnen und somit die Gestellung der Wagen sowohl wie der Eilboten verweigern müsse, jedoch wurden dem Konsul die Bürger Vick und Schult unter der Hand „als sichere Leute" für den Botendienst empfohlen. Hiermit aber war Mann sehr wenig zufrieden, sondern

schien über diese Resolution aigriret zu seyn und erwiederte: daß er sich nun auch um nichts weiter bekümmere, sondern es blos bey der Anzeige, welche er dem Pulvertransport bereits entgegengesandt habe, werde bewenden lassen.

Dies genügte auch offenbar. Jedenfalls ist das Pulver hier in der nächsten Zeit nicht angekommen und der dänische Offizier hat sich augenscheinlich auch ohne stadtseitig gestellte Wagen schleunigst in Sicherheit gebracht, wenigstens ist von ihm in unseren Akten später nicht weiter die Rede.

In noch größere Unruhe als der Däne aber geriet augenscheinlich unser hiesiger mecklenburgische Kommandant, denn schon in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai hatte er, wie Bürgermeister Dr. Zoch am anderen Morgen im Rate berichtete, mündlich bei ihm

viele Wagen und Pferde zum Transport der hiesigen Canonen etc.

requirieren lassen, was Zoch aber mit einer dilatorischen Antwort einstweilen abgelehnt.

Gegen Ende seiner Sitzung am 17. Mai erhielt der Rat dann auch endlich vom hiesigen herzoglichen Gouvernement die offizielle Mitteilung, der vom

---

[1]) In einem anderen Protokolle heißt es: „daß ein vierspänniger Wagen zur eventuellen Flucht des dänischen Offiziers in Bereitschaft möge gehalten werden".

Konsul Mann vorhin bereits erwähnten erbprinzlichen Anzeige vom Falle von Dömitz, wobei die angebliche Stärke des Schill'schen Korps auf 5000 Mann beziffert wurde.

Am 18. Mai meldete der Gouverneur, General von Pressentin, dem Bürgermeister Zoch, daß der Herzog vormittags 10 Uhr in Doberan angekommen sei und

> daß auf höchst dessen Befehl — — — — — die Wismarsche Garnison zur Verstärkung der hiesigen noch heute hier eintreffen wird. Der Major v. Bülow ist bereits von Wismar hier angelangt, und hat die sichere Nachricht mitgebracht, daß das Schill'sche Corps in Dömitz sich fest gesetzt und auch bereits Parchim besetzt hat.

Sonst verlief der Tag ruhig, um so aufregender aber gestaltete sich der folgende. Morgens um 10 Uhr berichtete Bürgermeister Dr. Zoch die ihm soeben vom Kommandanten durch einen Offizier gemachte Anzeige, daß Schill mit seinem Korps bereits in Güstrow eingerückt sei und vermutlich bald „auf hier" kommen würde, und daß der Kommandant deshalb auf jede Torwache einstweilen 1 Unteroffizier und ein paar Gemeine aus dem Militär hinschicken werde, dabei aber die Verfügung an die dort befindlichen Bürger „anwünsche", daß sie durch die Ankunft des Militärs keine Veranlassung nähmen, die Torwachen zu verlassen, sondern daselbst verblieben.

Der Rat entsandte daraufhin sofort seinen Sekretär zum Gouverneur v. Pressentin,

> um ihn zu disponiren, daß er die Thorwachen entweder blos mit seinem Militair besetze und die Bürger-Wache entlasse, oder, wenn die Bürger auf der Wache bleiben sollten, blos einen Husaren bey jedem Thor zum Rapportiren placire, indem keine Verträglichkeit zwischen dem Militair und den Bürgern auf der Wache zu erwarten sey, auch unsere Bürger bey der Ankunft des Schillschen Corps exponiret werden mögten.

„Indem ich Sr Excellenz dieses vorstellte", berichtet Haevernick bei seiner Rückkehr,

> unterbrach er mich [mit] der Äußerung: Er lasse sich keine Einwendungen in der Defension der Stadt, die zu seinem Devoir gehöre, machen. Die Bürger müßten auf den Thorwachen neben dem Militair bleiben, u. wenn sie sich unterständen, wegzugehen, so würde er sie wieder hohlen laßen, u. er mache selbige mit Haus und Hof deshalb verantwortlich. Wenn er es nöthig fände, müßten sie mit bey der Vertheidigung der Stadt helfen, und er habe es in seiner Macht, ein allgemeines Aufgeboth zu verfügen. Wenn die Schillschen Truppen ankämen, würde er die Zugbrücke aufziehen lassen und erwarte er wegen der Vertheidigung der Stadt noch nähere Instruction von S^{rmo}, der jetzt zu Dobberan sey, und vielleicht heute hier eintreffen werde. Die Bürger auf den Thorwachen verblieben in ihrer vorigen Dienstverrichtung, und das Militair solle dorten blos zum Speculiren dienen.

Es sei möglich, daß alle Militair-Effecten von hier weggebracht werden sollten und für diesen Fall verlange Er, daß Senatus die Verfügung erlasse, daß alle Fuhrpferde hier im Orte bleiben, um erforderlichen Falls gleich zum Transport bey der Hand zu seyn.

Haevernick stellte ihm noch die Gefahr vor, in welche die Stadt bei einer etwaigen Verteidigung geraten könne, allein Pressentin erwiderte,

daß er darinn nicht helfen könne, obgleich der Ort an sich eigentlich nicht zu vertheidigen sey.

Wegen der verlangten Pferde wurde Haevernick dann noch einmal zum Gouverneur gesandt, um eine schriftliche Requisition unter Angabe der gewünschten Anzahl zu erbitten. Dieselbe lautete auf 44 aufgeschirrte Pferde und 12 Wagen. Bei diesen Verhandlungen äußerte der auch gerade dort anwesende Platzkommandant, Major von Below, „discursive“,

daß er auctorisiret sey, sich aller Kassen, mithin auch der Departements-Kassen zu bemächtigen. — Weil er aber dabey lächelte; so ließ sich — wie Haevernick meint — nicht absehen, ob dies im Ernste oder nur Scherzweise gesagt sey.

Jedenfalls erschien es dem Rate hieraufhin doch sicherer, den verschiedenen Departements noch einmal ausdrücklich „VorsichtsMaßregeln in Absicht der Asservirung ihrer Kassen“, und zwar diesmal nicht vor den Feinden, sondern vor der eigenen landesherrlichen Garnison anzuempfehlen. Außerdem wurde

die Kriegskasse beauftragt, die verlangten Pferde und Wagen in Bereitschaft zu halten, und der älteste Fahnherr, Senator Steinbeck, angewiesen, das Erforderliche wegen der Thorwachen zu verfügen.

Nachmittags um 3 Uhr kam der Rat wieder zusammen und der Director Cassae bellicae, Senator Hülsenbeck, berichtete,

daß der Herr Gouverneur v. Pressentin um 1½ Uhr seine Requisition auf 44 Pferde und 12 Wagen wiederholet und verlanget habe, daß selbige ungesäumt gestellet würden. Die Kriegskasse, welche bis dahin nicht mehr als 7 Wagen und einige lose Pferde habe aufbringen können, habe ihm durch ihren Sekretär Linck antworten lassen, daß es unmöglich sei, seine Ordre sogleich auszuführen, worauf der Herr Gouverneur erwidert: er mache den worthabenden Herrn Bürgermeister mit seinem Kopfe hiefür verantwortlich.

Herr von Bülow[1]), welcher dort gegenwärtig gewesen, habe erkläret: im Namen des Fürsten fordere er die Stellung der Wagen und Pferde; es sey keine Zeit zu verlieren, und bei der geringsten Versäumnis nehme er alles, was zum Rat gehöre gefangen.

Der Herr Gouverneur habe demnächst durch sein Militär alles, was an Pferden und Wagen sich auf den Straßen befunden, anhalten und nach dem Hopfenmarkte bringen lassen.

---

[1]) von Bülow war Major und Kommandeur der einen hiesigen Kompagnie.

Alle diese Drohungen ließen den Rat sehr kalt, denn das Protokoll schließt einfach:

> Da das Militair auf diese Art selbst für sein Bedürfniß gesorgt hat; so fand Ampl. Senatus hierüber nichts weiter zu beschließen für nöthig, und ging demnach mit der Abrede auseinander, um 6 Uhr wieder zusammenzukommen, weil interim vielleicht wieder andere Evenements eingetreten seyn mögten.

Von der Annäherung des Majors v. Schill wußte man zur Zeit noch nichts! Dagegen aber gewahrte der Ratssekretär beim Verlassen des Rathauses,

> daß Kanonen, Pulver-Wagen u. Bagage-Wagen Weggefahren wurden und daß das Mecklenburgsche Militair mit der Fahne und mit klingendem Spiel ausmarschirte, um, wie man sagt, die Route nach Ribnitz zu nehmen und dorten eine Position zu fassen.

So beginnt denn auch das nächste Ratsprotokoll:

> Eodem Abends um 6 Uhr kam E. E. Rath wiederum zusammen: Es war nichts neues vorgefallen, außer daß das Mecklenburgsche Militair wirklich ausmarschiret ist, und blos d. H. Gouverneur und Major v. Below mit einigen wenigen Soldaten zurückgeblieben sind.

Trotz dieses Abmarsches der gesamten Garnison glaubte der General von Pressentin aber offenbar, den Schein eines Festungsdienstes hier auch jetzt noch aufrecht erhalten zu müssen, denn der älteste Fahnherr Steinbeck produzierte im Rate

> eine heutige Instruction des Hrn. Gouverneur für die Thorwachen, wonach jede Wache mit 6 Mann sogleich verstärket werden soll, die Wache einen Posten ausstellen muß, der auf die Annäherung fremder Truppen zu vigiliren, und sodann sofort die Brücke aufzuziehen hat. — Bei der Annäherung fremder Truppen habe die Wache ihm sogleich davon Rapport zu geben und er sodann seine ordre geben werde, ob das Thor geöffnet werden solle.

Das grenzt schon stark an die Militärbilder „aus der guten alten Zeit". Dachte das herzogliche Militärkommando etwa wirklich daran, nachdem die Besatzung, ohne überhaupt die Annäherung des Feindes erst einmal abzuwarten, mit Sack und Pack abmarschiert war, mit den „einigen wenigen" Invaliden, die hier geblieben waren und nicht einmal für den Wachtdienst genügten, die Öffnung des Tores zu verhindern und dem Feinde den Einmarsch zu wehren? Oder welchen Zweck hatte diese ganze Instruktion sonst, die für die Stadt event. die übelsten Folgen nach sich ziehen konnte, wenn der Feind eine derartige Torsperre einer tatsächlich unbesetzten Stadt durch Repressalien vergalt?

Der Rat mußte sich aber dem herzoglichen Gouvernement fügen und ließ dem General somit melden, daß alle Vorkehr zur genauen Befolgung seiner Instruktion getroffen und die Torwachen dementsprechend besetzt seien.

Sr. Excellenz bezeugten hierüber ihr Wohlgefallen.

Dies Wohlgefallen verflog aber sofort, als der Ratssekretär weiter vermeldete,

daß der Rat konsequenterweise beschlossen, bei der Ankunft der Schill'schen Truppen alle Requisitionen

an d. H. Gouverneur zu verweisen, damit dieser deshalb an uns Invitation erlasse, indem wir sonst in der Folge in Verlegenheit kommen mögten.

Da wurde der Herr Gouverneur mit einem Male klein. Er lobte zwar

die Vorsicht E. E. Raths, um sich gegen künftige Ungelegenheiten zu sichern, glaubte aber nicht, daß das Schillsche Corps sich um sein Bureau bekümmern werde, hielte vielmehr dafür, daß wir ihren Requisitionen Folge leisten müsten.

Mit dem Feinde wollte die Militärverwaltung offenbar nicht gern etwas zu tun haben.

Für den Abmarsch der Garnison war Pressentin übrigens nicht verantwortlich, sondern der beruhte, gerade wie in Wismar, auf einem herzoglichen Befehl, daß die Besatzungen Schill keinen Widerstand entgegensetzen sollten. Der Herzog hatte nämlich bald nach dem Einrücken Schills in Dömitz durch die Herren v. Boddien und v. d. Kettenburg mit ihm wegen Schonung des Landes verhandelt und sich unter der Bedingung im Lande zu bleiben entschlossen, daß weder Doberan noch Ludwigslust von den Schill'schen Truppen berührt würden[1]). Somit durften die Mecklb. Truppen Schill im Lande nicht feindlich gegenüber treten, und mußten deshalb ein gegenseitiges Zusammentreffen auf alle mögliche Weise vermeiden, um andererseits auch bei den Franzosen keinen Verdacht zu erwecken. — Aber selbst wenn er gewollt hätte, hätte der Gouverneur Rostock mit der gesamten durch die Wismarer noch verstärkten Garnison doch in keiner Weise verteidigen können, denn diese ganze Macht umfaßte überhaupt nur 2 Kompanien und ein Kommando Husaren nebst einigen Artilleristen. Dazu handelte es sich bei den Kompanien nur um sog. Garnison-Kompanien, deren Mannschaftsbestand sehr gering und zum wirklichen Kriegsdienst völlig unbrauchbar war. So bestand die eine hiesige Kompanie nach den Zusammenstellungen des Obersten von Schultz vom Großh. Militär-Departement[2]) nur aus 14 Unteroffizieren, 2 Spielleuten, 1 Feldscheer und 39 Musketieren. Der älteste Unteroffizier war 72, der älteste Musketier sogar 78 Jahre alt und das Durchschnittsalter der Mannschaft betrug 51 Jahre. Dabei war von der ganzen Gesellschaft nicht ein einziger völlig gesund:

7 Musketiere waren ganz unbrauchbar [und von den übrigen waren] 1 blödsinnig, 1 taub, 10 engbrüstig, 2 verwundet, 8 litten an Gicht, 2 an Bruch, je 1 an Epilepsie, blöden Augen, inneren Leiden, erfrorenen oder schlimmen Füßen, steifer Hand, Lähmung des Knies, Schwäche im Rücken.

„Mit solchem Lazareth ließ sich", wie unsere Regimentsgeschichte mit Recht bemerkt, „keine wohlbefestigte Stadt, geschweige denn Rostock, halten",

---

[1]) Binder von Krieglstein, Ferdinand von Schill, 1892, S. 168.

[2]) v. Wrochem & Haevernick, Geschichte des Großh. Meckl. Füsilier-Reg. Nr. 90. 1788—1888. S. 48.

zumal auch der moralische Wert des damaligen Mannschaftsmaterials offenbar viel zu wünschen übrig ließ. Heißt es doch im Ratsprotokoll vom 27. Mai:

9. Proponierte d. H. Bmster Dr. Prehn, darüber Erkundigung einzuziehen, zu welcher Jurisdiction die aus Pommern jetzt häufig zurückkommende desarmirte Mecklenburgsche Soldaten gehören, da sich hierunter auch Enter et Consorten befinden, die als Diebe übel berüchtiget sind.

Wegen dieser völligen Unhaltbarkeit der Stadt unter den damaligen mecklenburgischen Militärverhältnissen tauchte im Rate der „hiebevor bereits zu Schwerin urgirte" Wunsch wieder auf, Rostock als Landesfestung aufheben und zu dem Zwecke die Festungswerke wenigstens teilweise demolieren zu lassen. Man hoffte, dem Feinde so die Möglichkeit zu nehmen, die Stadt als befestigte Position zur Basis seiner Operationen zu machen und sie kriegsrechtlich als Festung zu behandeln, da Rostock wegen dieser Eigenschaft bisher andauernd in die kriegerischen Ereignisse hereingezogen und mit fremden Besatzungen, Truppendurchzügen und Requisitionen dem übrigen Mecklenburg gegenüber unverhältnismäßig stark belastet wurde, ohne daß es als Festung dem Lande irgendwie nützen konnte.

Der Rat ersuchte deshalb den Bürgermeister Zoch, sich nach Doberan zu begeben, um vom Herzoge die Erlaubnis auszuwirken, wenigstens die neuerrichteten Pallisaden wieder wegnehmen zu dürfen. Gleichzeitig wurde der Gouverneur dieserhalb vom Ratssekretär sondiert und, da er sich beifällig dazu äußerte, um seine Fürsprache bei S^{rmo} gebeten.

Zoch reiste am folgenden Morgen nach Doberan ab, wo er gleich nach 8 Uhr eintraf. Hier waren gerade auch verschiedene Nachrichten über Truppenbewegungen und dergl. eingelaufen. So ward aus Wismar gemeldet, daß dort am 19. ein Detachement vom Schill'schen Korps eingetroffen sei. Ferner hatten Schill'sche Streifpatrouillen 4 Husaren gefangen genommen und auch die Depeschen vom Abmarsch der Rostocker Garnison und dem Transport der Kanonen etc. aufgefangen, und von der Elbe kam die Kunde,

daß d. H. Divisionsgeneral Michaud mit einem Truppenkorps zur Verfolgung eingetroffen und es wirklich schon in und bey Dömitz zu Actionen gekommen seyn sollte.

Eben diese Nachrichten hatten auch, wie Zoch berichtet,

einen Einfluß auf die höchste dilatorische Antwort S^{mi} in Absicht des Antrags, den ich wegen der Pallisaden c. a. sofort nach kurzen Curiale unterthänigst anzubringen Gelegenheit hatte. Hatte man mich gleich auf eine üble Laune S^{mi} vorbereitet, so fand ich Hochstdenenselben doch in Seinen Äußerungen gegen E. E. Rath sowol — deßen bewiesener Willfährigkeit (ein wörtlich gebrauchtes Wort) gnädigst unter der Acclamation des gegenwärtigen und herbey gerufenen H. Gouverneurs v. Preßentin gedacht ward — als gegen meine Person über die Erwartung milde und gütig. Er erkannte die gegründete Vorsorge qu:, glaubte aber, daß in diesem Augenblicke, ohne Sich, das Land und uns zu compromittiren nicht der Zeitpunkt

sey — wollte aber es uns nach dem Eintritte eines bald zu erwartenden ruhigern überlaßen, auch dieserhalb sofort den Gouverneur instruiren — es geschehen zu laßen — Nur eine weitere Anfrage an Ihn hierüber sey zu unterlaßen. Alle mal gieng aus diesen Erwiederungen und dem, was sonst hierüber vorfiel, soviel hervor, daß die Bestimmung und Entschließung eventualiter zu einer Ministerial-Prüfung qualificirt gefunden ward. — — —

Übrigens empfahlen S^{mus} noch, mit dem Gouvernement etc. in guter Harmonie zu bleiben und wenn auch mal etwas Aufbrausendes mit unterlaufen sollte, es nicht gleich so genau zu nehmen.

Über die allgemeine Lage berichtet Zoch dann noch:

Für jetzt wird man also besonders Seinen Blick auf das anscheinlich unglückliche Dömitz zu richten — und sich auf die traurigen Folgen vorzubereiten haben, die doch auf ieden Fall für das Land entstehen könnten — In d e m Moment scheint es für uns nicht so nahe zu seyn — wenn sich die Nachrichten von Dömitz bestättigen werden. Der Durchl. ErbPrinz ist noch in Ludwigslust. — Die Kinder sollen aber abgereiset seyn. — — Ob das Detachement gestern Wismar wieder verlassen habe, oder noch da sey, war nicht bekannt — Dagegen wollte man an der Küste viele Schiffe gesehen haben.

Soweit Zoch in seinem Bericht vom 21. Mai. Er nahm also offenbar mit den Hofkreisen an, daß die Schill'sche Tragödie nun schon bei Dömitz ihr Ende finden werde. Daß Schill selbst überhaupt nicht mehr in Dömitz war, sondern dies mit dem größten Teil seiner Truppen bereits am 17. Mai endgültig verlassen hatte, um sich nach Stralsund durchzuschlagen, ahnte man hier also nicht, legte auf die Besetzung Wismars augenscheinlich wenig Gewicht und hielt Rostock einstweilen noch für ganz gesichert. Deshalb wurde die ausgerückte Rostocker Garnison auch sofort wieder von Ribnitz zurückbeordert, so daß sie am 20. bereits wieder in der Stadt eintraf. Diese Rückberufung geschah also keineswegs, wie die Regimentsgeschichte sie aufzufassen scheint[1]) im Schill'schen Interesse,

„damit bei den Franzosen nicht z u f r ü h z e i t i g Mißtrauen erregt werde",

sondern vielmehr im wohlverstandenen herzoglichen Interesse, damit die Franzosen ü b e r h a u p t n i c h t mißtrauisch auf die mecklenburgische Politik würden. Denn wenn Schill jetzt wirklich bei Dömitz vernichtet wurde, so mußte der vorzeitige Rückzug unserer Garnison doch gar zu leicht zu Mißdeutungen und damit zu französischen Repressalien Anlaß geben.

Sonst ist vom 20. nur noch folgende Notiz des Ratssekretärs zu bemerken, da sie für die ganze Denk- und Auffassungsweise in den damaligen Zivil- und Militärkreisen bezeichnend ist:

---

[1]) ebenda S. 50.

D: 20 ejusdem NM: gegen 3 Uhr ging ich zu dem H. Plaz Commandanten Major v. Below und überreichte ihm Nahmens E. E. Raths das für den hiesigen Commandanten bestimmte gewöhnliche Pfingstmarktsdouceur von 20 Louisd: — Der H. Major war sehr gerührt über diese Attention E. E. Raths und versicherte bey Entgegennahme dieser 20 Louisd: seine Dankbarkeit und zugleich seine Liebe und Freundschaft für unsere Stadt und E. E. Rath.

Hatte man sich hier so am Pfingstsonnabend und -Sonntag noch in Sicherheit gewiegt und mit allerlei Pfingstmarktsvorbereitungen und dergl. beschäftigt, während man auf dem französischen Kommando in Pommern am 20. Mai bereits wußte, daß Schill über Wismar und Rostock auf Stralsund im Anmarsch sei, so zeigte sich am folgenden Tage mit einem Male der ganze Ernst der Lage, als gegen Mittag plötzlich das Anrücken des Schill'schen Vortrabes von der Torwache gemeldet wurde. Die Garnison wurde sofort alarmiert und versammelte sich auf dem Hopfenmarkte. Unterdeß war der Schill'sche Leutnant v. Moltke mit ca. 50 Husaren und 150 Mann Infanterie vor dem Kröpeliner Tore erschienen und forderte Einlaß, um den Gouverneur zu sprechen. Dieser ritt sofort zum Tore und befahl, Moltke hereinzulassen, worauf zwischen Pressentin, Moltke und dem hiesigen herzogl. Truppenchef Major v. Bülow (der Platzkommandant v. Below war krank und blieb deshalb zu Hause) etwa eine Stunde lang auf dem Gouvernement über eine Kapitulation verhandelt ward. Schließlich wurden aber die Schill'schen Truppen, die glaubten, daß man ihren Führer gefangen genommen, unruhig und drohten das Tor zu sprengen. Da wurden die weiteren Unterhandlungen abgebrochen. Bülow ließ seine Truppen — 120 Invalide und 20 Husaren — antreten und rückte mit ihnen wieder zum Petritore hinaus nach Ribnitz/Damgarten, während Moltke mit seiner Schar in das Kröpeliner Tor einzog und die Stadt ohne weiteres für Schill in Besitz nahm.

Da die Schill'schen Truppen nunmehr auch die Torwachen besetzten, so wünschten die dort befindlichen Bürger zu wissen, ob sie abziehen könnten. Der Rat entsandte deshalb seinen Sekretär mit einer diesbezüglichen Anfrage zum Gouverneur, der aber auch nicht recht wußte, was er dazu sagen sollte.

Sr Excellenz — so berichtet Haevernick nachher — war anfänglich zweifelhaft. Er erzählte mir, daß er mit dem commandirenden Officier v. Moltke keine reine Capitulation abgeschlossen habe, indem dieser sich hierauf nicht habe einlassen wollen. Er zeigte mir hiebey die ihm gemachten Capitulations-Vorschläge vor, welche unter andern auch dies enthielten, daß die Wachen gemeinschaftlich sollten besetzt bleiben. Der Lieutnant v. Moltke hatte aber darunter geschrieben: daß die strengste Ordnung sollte beobachtet werden: daß sie nichts weiter als Quartier und frei Essen und Trinken verlangten, daß das Bureau in seinem Bestande bleiben solle.

Endlich als ich meine vorige Anfrage wiederhohlte, erklärte Sr Excellenz: er hätte eigentlich nichts mehr darüber zu sagen; wir mögten den Bürgern den Wink geben, daß sie in aller Stille von der Thorwache abzögen.

So geschah es denn auch, und die Bürger drückten sich einer nach dem andern heimlich von den Wachen, so daß diese jetzt allein mit Schill'schem Militär besetzt waren.

Gleichzeitig berichtete der Kriegskassendirektor Hülsenbeck,

daß um 1 Uhr heute Mittag der Mecklenburgische Adjutant von Gouvernements wegen der Kriegskasse angezeigt habe, daß 150 Mann Infanterie und 50 Mann Cavallerie vom Schillschen Corps hier eintreffen würden; wir könnten ihnen Quartier geben und auch Essen, nachhin würden noch 4 bis 5000 Mann ankommen. Diese würden aber auf den benachbarten Dörfern einquartiert werden.

Desgleichen, daß ein Wachtmeister des Schillschen Corps für 1 Officier, 1 Wachtmeister und 20 Mann Cavallerie Quartier verlangt habe, welches auch gegeben sey.

Desgleichen, daß um 2 Uhr aus dem Gouvernement eine Invitation an die Kriegskasse, um für 150 Mann Infanterie, 4 Officiere u. einige andere Leute Quartiere zu geben, erlassen und selbige befolgt sey.

So ging es nun die nächste Zeit Tag und Nacht fort. Alle Augenblicke rückten neue Truppenabteilungen ein, für die Quartiere und Verpflegung für Mann und Roß beschafft werden mußten. Die anfangs angesagten 4—5000 Mann standen allerdings nur auf dem Papiere, aber etwa 1500—2000 Mann und gegen 500 Pferde mußten hier und in Warnemünde doch untergebracht und verpflegt werden. Dazu brach natürlich auch gleich wieder der Streit zwischen der Stadt und den Eximierten aus. Denn während der Kanzleirat Nettelbladt, qua Deputatus Cancellariae, erklärte, daß er sich jede Bequartierung seiner Kommittenten gefallen lasse und auch die Billetts signieren werde, weigerte sich Professor Linck als Deputierter der Universität entschieden, an der Austeilung der Quartierbilletts teilzunehmen und protestierte gegen alle Bequartierung der Eximierten, solange nicht mehr als 2000 Mann Truppen hier seien. Der Rat ersuchte deshalb den Rector Academiae unter Hinweis auf das gute Beispiel der Kanzlei, seine Deputierten auf gleiche Art zu instruieren, fügte für alle Fälle aber gleich hinzu,

daß man widrigenfalls dennoch Regulationsmäßig verfahren werde.

Schlimmer hätte eine andere Unannehmlichkeit mit Schill selbst, der am 23. Mai hier eintraf, auslaufen können. Als nämlich in der Nacht vom 23. auf den 24. hier angekommene Soldaten die ihnen zum Quartier angewiesenen Häuser verschlossen fanden, drohte Schill am anderen Morgen, er werde seinen Leuten in Zukunft die Plünderung erlauben, wenn dies noch einmal vorkomme,

indem die Einwohner sodann als feindseelig anzusehen seyn.

Infolgedessen wurde die Kriegskasse beauftragt,

den Einwohnern, welche die Bequartierung trift, davon avertiren und ihnen anfügen zu lassen, bei Vermeidung des angedroheten Nachtheils ihre Häuser nicht zu verschließen.

Mit dem Einrücken der ersten Truppen begannen auch sogleich die Requisitionen. Am Morgen des 23. Mai forderte der Leutnant v. Eyb von den Tuchmachern eine Lieferung von blauem und rotem Tuch zu Uniformen, das blaue höchstens zu 1 Tlr. pro Elle. Die Tuchmacher wollten aber, trotzdem ihnen Eyb Zahlung zusicherte, nicht an ihn, sondern nur an die Stadt liefern, die so die Garantie für die Zahlung übernehmen sollte, wobei die Tuchhändler Ernesti, Schultz und Hommel zugleich anzeigten, daß sie von dem verlangten Tuche einen Vorrat von etwa 1200 Ellen besäßen. Der Rat lehnte dies Ansinnen aber im Einverständnis mit den beiden Quartieren ab. Die Stadt könne sich darauf nicht einlassen, die Tuchmacher müßten selbst sehen, ihr Geld von Eyb zu erhalten. Letzterer wurde gleichzeitig zur direkten Verhandlung an die Tuchmacher verwiesen und ihm die Namen derselben aufgegeben. Eyb wandte sich nun auch an diese, konnte sich mit ihnen aber offenbar nicht einigen, da er dem Rate noch an demselben Morgen eine Note zukommen ließ, wonach dieser den Tuchhändlern Ernesti, Hommel, Kappher, Schultz und Brummerstädt bekannt geben sollte, daß jeder 150 Ellen blaues Tuch heute mittag um 12 Uhr an ihn abliefere. Eine Abschrift dieser Note ward jedem Tuchhändler sogleich durch den Bürgermeisterdiener zur Nachachtung zugestellt. Diese waren jedoch zähe und baten wiederholt,

daß die requirirten 750 Ellen blau Tuch u. 50 Ell. roth Tuch von Stadtwegen bezahlet

würden, da der Leutnant nun schon mit Ausflüchten komme und erkläre,

daß nicht er, sondern der nachkommende H. Maj: v. Schill bezahlen werde.

Aber auch dies Gesuch wurde vom Rat abschlägig beschieden. Bald darauf lief eine neue Note v. Eybs beim Rate ein, die 5 Tuchhändler sollten direkt an den Schneidermeister Bercke liefern, worauf E. E. Rat den Leutnant durch den Protonotar abermals ersuchen ließ, sich direkt an die Tuchhändler zu wenden.

Da diese tatsächlich nicht lieferten, so drohte „dH. Commandant v. Eyb", wie er jetzt bezeichnet wird, dem worthalten Bürgermeister Schrepp mittags 1 Uhr schriftlich,

daß wenn er die verlangten 800 Ellen Tuch nicht binnen 1 Stunde erhalten werde, er E. E. Rath Execution einlegen werde.

Der Rat ließ dem Leutnant daraufhin durch den Protonotar antworten,

da er seine Requisition an die Gewandschneider gerichtet habe,

so „verhoffe" man,

daß er E. E. Rath mit der Execution nicht behelligen werde.

Eyb blieb aber bei seiner Erklärung, und Schrepp berichtete dann in der Ratssitzung um 5 Uhr NM.,

daß dH. Lieut. so eben bey ihm gewesen und mit pochendem Tone die Ablieferung des Tuchs sofort verlangt habe, wiedrigenfalls Execution eingelegt, und dH. Bmster. ins Hauptquartier abgeführt werden sollte.

Zugleich wurde im Rate eine von Eyb eingegangene Note verlesen,

wornach binnen ½ Stunde dies Tuch an den Schneider Bercke abgeliefert werden muß, eo sub praeiudicio, daß sonsten dem H. Bmster. 1 Unterofficier und 6 Mann, denen für jede ¼tel Stunde respēe 2 ßl und für jeden Gemeinen 1 ßl Court. bezahlt werden soll, zur Execution werde eingelegt werden.

Im Laufe des Vormittags hatte der Rat seinen Sekretär Haevernick bereits mit einer Anzeige aller bis dahin ergangenen Requisitionen an den Gouverneur von Pressentin geschickt,

um ihn um Instruction zu bitten, wie wir uns hiebey zu verhalten haben. Dieser konnte aber natürlich auch nicht helfen, sondern erwiderte:

Er habe für jetzt kein Commando mehr; wir müßten der Gewalt weichen und uns helfen, so gut wir könnten. Er für seine Person werde sich auf Befehl Srmo nach Schwerin verfügen.

Der Rat, der vom siebenjährigen Kriege her ja noch genügend kannte, wie schwer es nach dem Abzug der Feinde hier zu Lande ist, Regierung und Stände dazu zu bringen, daß die Schäden, die Rostock als Landesfestung erlitten, vom ganzen Lande gemeinsam übernommen werden, gab sich aber noch nicht, sondern ließ die Bürgerschaft binnen ½ Stunde zusammenrufen und ihr vorschlagen,

wegen der Tuchlieferung die Execution vor der Parition zu erwarten,

und erst im letzten Augenblicke nachzugeben, im übrigen aber Schill, der inzwischen angekommen, um Schonung der Stadt und Abwendung der angedrohten Exekution zu bitten. Die Vorstellungen bei Schill nützten natürlich auch nichts, da dieser das Tuch eben notwendig zur Equipierung seiner Leute gebrauchte, nur versprach er auch selbst noch einmal ausdrücklich,

er wolle es bezahlen.

Daraufhin wurde dann noch am Abend des 23. Mai von Rat und Bürgerschaft beschlossen, daß die Tuchhändler nunmehr ungesäumt auf Gefahr der Stadt das bestellte Tuch an den Schneider Bercke abzuliefern, ihre Rechnung aber gleichzeitig dem Major v. Schill zur Bezahlung zu produzieren hätten.

Schill konnte jedoch einstweilen nicht mehr bezahlen, sondern erklärte dem Rate am 24. morgens, daß

die Zahlung binnen 3 Wochen erfolgen solle, da seine Kasse jetzt erschöpft sei.

Daraufhin würde aber natürlich niemand geliefert haben, und so erließ er an die Stadt den folgenden Befehl:

Dem Magistrate der Stadt Rostock wird hiermit bei militairischer Execution aufgegeben, alle Rechnungen für die dem v. Schillschen Armee Corps gelieferten Bedürfnisse, welche von einem der Adjudanten oder von dem commandirenden Offizier attestiret worden, ungesäumt und ohne Aufenthalt sogleich zu bezahlen.

Dieser Befehl ist von „Rostock d. 25. Mai 1809“ datiert und von Schill selbst unterschrieben. Da Schill nun am 25. aber, wie wir noch sehen werden, augen-

scheinlich nicht mehr in Rostock war, so muß er sich also entweder im Datum geirrt haben, oder er hat den unterschriebenen Befehl einem seiner Offiziere hier hinterlassen, auf daß dieser ihn, wenn die Sache sich auf keine andere Weise arrangieren lasse, mit Datum versehen der Stadt zur Nachachtung zustelle. Unter demselben Datum verfügte dann noch der Leutnant und Adjutant v. Keller, daß die Stadt nur diejenigen Quittungen anzunehmen brauche,

die mit dem Siegel des v. Schillschen Armee Corps besiegelt sind[1]).

Nun konnte die Stadt sich nicht mehr weigern, diese Quittungen anzuerkennen, und so beschloß man denn am Nachmittage des 25. endlich,

daß jede Rechnung von hiesigen Einwohnern oder Fremden für das fremde Militair zuvor von der Militair-Behörde verificiret und uns von letzterer deren Bezahlung injungiret werden müsse, daß diese Rechnung sodann an die Kriegskasse zu produciren, und wenn es verlangt wird,

zu akzeptieren sei, aber bloß mit dem Zusatze:

sobald Geld in Cassa vorhanden zur Bezahlung.

Irgendwelche Zahlung wirklich darauf zu leisten, wurde der Kriegskasse nebenbei jedoch wieder ausdrücklich untersagt. Denn darüber wollte man sich später erst mit dem Lande auseinander setzen. Dabei kam der Bürgermeister Dr. Prehn auf den guten Gedanken, ob es nicht angebracht sei, der Kriegskasse einen anderen Namen zu geben, der ihren wahren Funktionen mehr entspreche, etwa: Quartier-Amt oder Quartierkammer, da die bisherige

Benennung zu der Idee leite, als ob dieselbe über viel Geld zu disponieren habe, und sie daher manchen Zumuthungen aussetze.

Jedoch blieb es einstweilen bei der herkömmlichen Bezeichnung. Inzwischen hatten die Tuchmacher nunmehr an den Schneider Bercke geliefert.

Ebenso weitschweifig verliefen die Verhandlungen wegen aller übrigen Requisitionen hier in der Stadt, und habe ich die Tuchlieferung nur als Beispiel herausgegriffen, um zu zeigen, wie um jede Einzelheit immer und immer wieder disputiert und verhandelt wurde, und daß von irgendwelcher allgemeinen patriotischen Begeisterung für Schill und seine Truppen bei uns damals noch gar keine Rede war.

Außer dem blauen und roten Tuch wurden am 24. Mai auch noch 300 Ellen graues Tuch und 10—20 Ellen silberner Tressen verlangt. Alles dies sollte das Schneideramt sofort zu Uniformen verarbeiten und außerdem täglich noch 200 schwarze Kolletts mit roten Kragen herstellen. Den Hutmachern wurde auferlegt, 200 runde Hüte und 100 Tschakos zu liefern, und vom Sattleramt wurde am 23. Mai eine größere Anzahl Pferdegeschirre gefordert, die noch

[1]) Dies Siegel kann also nicht erst, wie Binder v. Krieglstein in Schill's Biographie vermutet, in Stralsund angefertigt sein, da es hier bei uns schon in 2 verschiedenen Formen vorkommt, während die Requisitionen von Dömitz und Hagenow aus lt. einer Notiz des Bürgermeisters Zoch noch mit dem Siegel des Köngl. Preußischen 2ten Brandenburgischen Husaren Regiments = v. Schill untersiegelt wurden.

umgehend nach Wismar gesandt werden sollten. Da die Sattler aber keinen Vorrat besaßen, so baten sie den Rat,

ob die Stadt von ihrem aus den französischen Kriegszeiten noch habenden Geschirr-Vorrath 50 Garnituren Reitzeug ohne Sattel dazu überlassen wolle, immaßen auch der Officier Bezahlung dafür zugesichert.

Der Rat stellte dem Amte denn auch die gewünschten 50 Garnituren etwa für die Hälfte des Preises, den die Stadt gegeben, zur Verfügung, behielt sich die Wahrnehmung der Bezahlung aber ausdrücklich vom Amte vor. Die zugehörigen Sättel lieferte der Kaufmann Vorast. Auch die Schuster mußten zur Ausrüstung beitragen und 22 Paar Schuhe à 1 ℳ 20 ß sowie 38 Paar Stiefel à 5 ℳ herausrücken.

Außer der Bekleidung lag Schill und seinen Offizieren vor allem auch die Sorge für die Bewaffnung der neu angeworbenen Rekruten und die Herbeischaffung des nötigen Schießbedarfs am Herzen. So mußten die Tischler und Schmiede 400 eisenbewehrte Pieken herstellen und der Leutnant v. Eyb verlangte vom Rat einen Befehl an alle Kaufleute,

ihren ganzen Vorrath an Pulver, Bley u. Schroot genau anzugeben, um solchen auf weitere Anweisung gegen Bezahlung zu überlassen.

Sollte sich jemand unterstehen, etwas hiervon zu verschweigen, so würde er sich, wenn man dies später bei einer Haussuchung finde, „der strengsten Verantwortung aussetzen". Dem Rat war diese Requisition offenbar besonders unangenehm, denn er verschanzte sich hinter angebliche Unwissenheit. Ihm sei nicht bekannt, wer überhaupt mit solchen Dingen in der Stadt handele u. dergl. mehr. Dies nützte jedoch wenig, denn die Schill'schen hatten sehr bald herausgebracht, daß das gesamte Pulver der Kaufleute oben im Zwinger unter dem Dach lagere, und ließen von hier den ganzen Vorrat — 44 Fässer voll — abfahren.

Die Besorgung der Gewehre übernahm Schill selbst. Dieser war im Laufe des 23. Mai in Rostock eingetroffen. Der Rat hatte sogleich 2 Deputierte — Dr. Burgmann und Dr. Schroeder — gewählt, um sich zu ihm zu begeben und um Aufhebung der Requisitionen und Exekutionen sowie um die Verlegung der Kavallerie in die umliegenden Dörfer zu bitten, da die Beschaffung der Furage in der Stadt zu schwierig sei. Der zur Anmeldung dieser Deputation zu Schill gesandte Bürgermeisterdiener Mellentin berichtete jedoch bei seiner Rückkehr,

daß d. H. Major viele Empfehlungen machen lasse, die H. H. Deputirte nicht bemühen wolle, sondern sogleich selbst aufs Rathhaus kommen werde.

Gegen 7 Uhr abends kam Schill denn auch in Begleitung zweier Offiziere und wurde sofort in die Kämmereistube geführt,

woselbst unsere beyden Deputati ihn empfingen und unterhielten. Letztere referierten, nachdem d. H. Major v. Schill wiederum weggegangen war:

Derselbe habe sich sehr höflich und artig betragen und erklärt: seine gemachte Dispositionen könne er nicht abändern, heute Abend würden

400 Mann Cavalerie und 900 Mann Infanterie eintreffen, für jetzt sey es nicht thunlich, die Cavalerie außerhalb der Stadt zu lociren, Morgen würden noch mehrere Truppen kommen. Ferner sey er darüber aufgebracht gewesen, daß d. H. Major v. Bülow, welcher zufolge der geschlossenen Convention, mit den mecklenburgischen Truppen und Kanonen nicht zu den Franzosen übergehen, sondern nach Schwerin sich wenden solle, sein Wort nicht gehalten habe[1]), und habe verlangt, daß wir ihm eine vertraute Person nachschicken sollten; dies hätten Dni. Deputati aber abgelehnt, und er wolle nun andere Maßregeln treffen.

Für Fourage, besonders für harte Fourage müßte gesorget werden. Vor dem Strohmagazin könne ein Posten aus unserer Policey-Wache gestellet werden[2]).

Danächst habe er weiter verlangt: daß Tuch müße sofort geliefert werden, er wolle es bezahlen. Das Pulver, Bley und Schroot, auch die vom Herzoge unter die Bürgere vertheilte 1200 Gewehre, welches alles hier in einem öffentlichen Magazin sich befinden solle, müßten wir ausliefern, und er mache Uns dafür verantwortlich. Weil Dni. Deputati aber remonstriret hätten, daß ein solches Magazin hier vorhanden, und die Gewehr-Austheilung in facto unrichtig sey, so habe er sein Verlangen zurückgenommen.

Auf die öffentlichen Magazine und Militärdepots hatten Schill und seine Leute es natürlich hauptsächlich abgesehen, da das der kürzeste Weg zur Vervollständigung der Ausrüstung war. So hatten sie in Parchim die herzogliche Montierungskammer erbrochen, und ebenso zwangen hier zwei Husaren mit vorgehaltenen Pistolen den Schlosser Schiller, das von der Stadt dem fürstlichen Militär eingeräumte Auditorium aufzusprengen, auch eine bei ihm deponierte Kiste mit Montierungsstücken auszuliefern.

Das Remonstrieren wegen der Gewehre nützte dem Rate nicht viel, denn schon am anderen Morgen früh berichtete der Bürgermeister Schrepp, Schill habe verlangt, daß ihm binnen ½ Stunde sämtliche Gewehre der Bürger vorgezeigt würden, und kurz darauf erschien der Schill'sche Adjutant v. Keller sogar in der Ratsstube und forderte unter drohenden Äußerungen von Häuserdemolieren, Erschießen etc. die pünktliche Ausführung dieses Befehles. Der Rat erklärte sich jedoch außerstande, dies durchzuführen, da er die Bürgerschaft nicht so in der Gewalt hätte, Schill möge die Verfügung doch selbst unter Trommelschlag in der Stadt ausrufen lassen. So geschah es denn auch. Die Gewehre mußten teils im Schleuder'schen Hause, teils auf dem Kaisersaal, dem heutigen Fürstensaal, eingeliefert werden, wo Schill alles, was ihm brauchbar erschien — einige Hundert Stück — an sich nahm. Auch die Schützen-

[1]) Hier gibt Schill also den von Francke in „Mecklenburgs Noth u. Kampf" S. 66 Anm. vermißten Grund an, weshalb er Bülow erschießen wollte, wenn dieser ihm in die Hände fiele.

[2]) Dies geschieht auch, mit der Instruction: Niemand mit der brennenden Pfeife dorten einpassiren zu lassen.

gilde mußte „bey Strafe der Plünderung“ ihre Gewehre abliefern und ebenso wurde die Polizeimannschaft desarmiert.

Aber nicht bloß diese und andere Requisitionen sowie die Einquartierung und Verpflegung der Truppen lasteten schwer auf der Stadt und ihren Bewohnern, sondern es war durch die strengen militärischen Maßnahmen gleich von Anfang an aller Handel und Wandel in der Stadt so gut wie unterbunden. Das Ausfahren zum Fischfang war den Fischern von Moltke verboten, und es wurde auf Übertreter dieses Verbotes sogar geschossen. Der Hafen war für alle Schiffahrt und die Tore für jegliche Passage gesperrt. Schill gab bei seiner Ankunft auf diesbezügliche Vorstellungen zwar den Fischfang und die Einfahrt — aber nicht die Ausfahrt — der Schiffe wieder frei, erklärte aber

Freye Passage in und aus der Stadt könne er zur Zeit noch nicht gestatten.

Es wurden allerdings die mit Lebensmitteln und dergl. zur Stadt kommenden Landleute meist in die Tore eingelassen, ihnen nachher aber die Rückkehr aus der Stadt verwehrt, was natürlich zur Folge hatte, daß das Landvolk überhaupt nicht mehr kam, und die Lebensmittel so immer knapper wurden. Auch der Postbetrieb hörte fast ganz auf, da alle durch die Post oder durch Boten beförderten Briefe aufgebrochen wurden und einem Schill'schen Deputierten vorgezeigt werden mußten. Dazu war man mit den Exekutionen jetzt schneller bei der Hand, als zu Anfang. So heißt es unterm 24. Mai:

daß der Kriegskassendirector Hülsenbeck auf der Kriegskasse Arrest erhalten habe, weil 3 requirirte Wagens nicht gestellet worden sind, und daß dabey bedrohet sey, daß jeder, der zu ihm gehe, erschossen werde solle.

Zu gleicher Zeit beschwert sich ein Kammerherr v. Forstner,

daß ihm ohne alle Veranlassung 10 Mann zur Execution eingelegt seyn.

Beide Anordnungen verliefen aber glücklicherweise ohne ernstere Folgen, sondern wurden noch an demselben Tage wieder aufgehoben.

Am 24. Mai vormittags rückte Schill mit seiner Hauptmacht wieder ab, um sich den Übergang über den Paß bei Damgarten und so den Landweg nach Stralsund zu erzwingen. Das hiesige Kommando wurde von ihm dem Regiments-Quartiermeister Baersch übertragen, der die von Dömitz und sonst aus dem Lande hierher beorderten, aber noch nicht eingetroffenen Besatzungen und Streifkorps erwarten und mit diesen sowie 70 Pferden, einer Anzahl Geschütze, der Kasse, den entbehrlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken von Warnemünde aus zu Schiff nach Rügen segeln und sich von dort aus wieder mit der Hauptmacht in Stralsund vereinigen sollte.

Unmittelbar vor seinem Abzuge hatte Schill hier noch eine riesige Requisition ausgeschrieben

auf 66 000 Portionen à 1 ℔ Fleisch, 2 ℔ Brod, 2 Quart Bier, ¼ Quart Brantewein, welche bey Vermeidung strengster Maasregeln

bis zum nächsten Tage geliefert werden sollten. Danach sollte die Stadt nach allem bisher schon Geleisteten binnen 24 Stunden noch 660 Zentner Fleisch, 1320 Zentner Brot, 132 000 Quart Bier und 16 500 Quart Branntwein aufbringen.

Das war unmöglich. Das geforderte Brot und den Branntwein erklärte die Bürgerschaft zwar liefern zu können, das übrige müsse aber abgelehnt werden, auch müsse energisch dagegen eingeschritten werden, daß

> sogar von einzelnen fremden Soldaten bey den Kaufleuten Rechnungsschulden contrahirt

und deren Bezahlung auf die Kriegskasse angewiesen würden. Auch Baersch selbst sah die Unmöglichkeit einer so umfänglichen Lieferung sehr wohl ein und ließ den Rat deshalb wissen, er möge ihm

> eine vertraute Person zuschicken, um wegen der Requisition und deren Ausrichtung, eventual: auch deren Abminderung mit ihm zu deliberiren.

Dies wurde stadtseitig nach den im siebenjährigen Kriege mit den preußischen Offizieren gemachten Erfahrungen offenbar so aufgefaßt, als ob Baersch event. Schmiergeldern zugänglich sei. So empfahl das erste Quartier dem Rate

> den jetzigen Militair Commendanten, wenn es auch mit einigen mäßigen Aufopferungen geschehen müßte, zu gewinnen, und zur Abwendung aller Unordnungen möglichst geneigt zu machen.

Diese Annahme beruhte aber auf Irrtum, denn die zu Baersch entsandten Ratsdeputierten Mahncke und Stever berichteten,

> daß mit einem Don gratuit nichts zu machen sey; im Ganzen bestehe er auf die Requisition, wolle uns aber darin zu Hülfe kommen, daß er
>
> a. das Fleisch aus den Environs requirire,
>
> b. uns das Bier erlasse und wir eine größere Quantität Branntwein zum Surrogat liefern,
>
> c. von der Brod Requisition könne nichts nachgelassen werden.

Im Laufe des Nachmittages gelang es dem Senator Mahncke aber, auch hiervon noch einen beträchtlichen Teil abzuhandeln, so daß Baersch die Lieferung der Stadt nunmehr auf 20 000 ℔ Brot, 40 000 ℔ Mehl, 6 Tonnen Salz, 40 leere Stückfässer, 42 Oxhoft Branntwein, 42 Tonnen Bier und 1 Last Erbsen beschränkte; wozu dann später noch 8 Faden Holz, 35 Fässer Wasser, 42 Pfund Lichter und ein geschickter Chirurgus kamen. Zu gleicher Zeit ergingen Requisitionen an die Ämter Schwaan, Doberan, Ribnitz und den Rostocker Distrikt auf Ochsen, Heu, Stroh und Specklieferungen, binnen 24 Stunden. Zur Entgegennahme der einkommenden Vorräte bevollmächtigte Baersch den Rat, der das Heu und Stroh „wegen besorglicher Feuersgefahr“ einstweilen „nach Bargshoff“ schaffen und dort aufbewahren ließ.

Am 25. Mai nachmittags und abends rückten die letzten noch ausstehenden Truppen, die v. Brünnow'sche Husarenschwadron, aus Crivitz und die Dömitzer

Besatzung unter v. François hier ein, so daß nunmehr an die Verschiffung gedacht werden konnte. Abends 9 Uhr begann der Transport der Vorräte vom Magazin zum Hafen, und um 10 Uhr lieferten die Schneider die fertige Arbeit am Wasser ab, nachdem kurz zuvor noch die Nachricht vom Schill'schen Siege bei Damgarten und der Gefangennahme der Mecklenburger hier eingelaufen war. Jetzt wurde alles, was an Munition, Furage, Viktualien und Ausrüstungsgegenständen durch die Requisitionen zusammengebracht war, in Yachten, Böten und auf Wagen verladen und nach Warnemünde hinuntergeschafft, wohin noch in derselben Nacht die gesamte Besatzung folgte.

Zum Schutze des Abmarsches hatte Baersch auf dem Markte

einige Soldaten mit 2 Kanonen und mit brennenden Lunten

postiert, auch wurden morgens gegen 4 Uhr die Balken der Kröpeliner Torbrücke von einem Pikett Husaren mit Teer beschmiert und angezündet, so daß die Brücke größtenteils abbrannte. Daß sie nicht völlig zerstört wurde, war nur dem Umstande zu danken, daß die Husaren sich schließlich „durch ein Sacrifize von 2 Louisd:" zum Abzug bewegen ließen, so daß man das Feuer mit der herbeigeholten Spritze ablöschen konnte.

Nach dem Abzuge der Truppen ließ der Rat am 26. Mai die Tore wieder öffnen und die Wachen durch die Bürger der 2. Fahne besetzen. Sicher war man aber auch jetzt noch nicht, da immer noch einzelne Requisitionen aus Warnemünde sowie von Schill selbst aus Stralsund einliefen, auch mehrfach falsche Quartieransagen eintrafen. So wurde am 26. früh beim Bürgermeister Dr. Prehn

die Ankunft von 20 Mann Husaren und 300 Mann Infanterie Schillscher Truppen aus Wismar annonciret,

und der Kriegskassendirektor berichtete morgens um 9 Uhr im Rate

die soeben von einem Fourier gemachte Anzeige, daß der Major v. Schill mit 2 Escadrons Husaren und 4 Compagnien FußVolk heute morgen wieder aus Pommern hier eintreffen werde.

Diese letztere Ansage sollte einer von Stralsund aus schriftlich erfolgten großen Pferderequisition im Rostocker Distrikt den nötigen Nachdruck verleihen und tat dies zunächst auch wirklich, bis man die Fälschung entdeckte. Tatsächlich erschien nur ein Unteroffizier aus Warnemünde mit der Meldung an den Rat,

daß er Ordre habe, die Kanonen auf dem Wall zu vernageln.

Man ließ ihm deshalb zwar Vorstellung machen, wagte unter dem Eindruck der erneuten Quartieransagen aber weiter keinen energischen Widerstand, sondern lehnte nur jede stadtseitige Mitwirkung ab:

Da er aber auf die Vollziehung seiner Ordre bestand, so blieb ihm solches überlassen, ohne daß man von Stadtwegen daran Theil nehmen wolle,

heißt es im Protokolle. Später ließ die Stadt diese vernagelten Geschütze vom Wall in das Zeughaus schaffen und durch andere von dorther ersetzen.

Unterdessen hatte Baersch in Warnemünde, wo neben der Schillschen Besatzung der mecklenburgische Leutnant v. Horn mit einigen Invaliden zur Wahrnehmung der Handlungspolizeiverwaltung verblieben war, schon am 25. Mai alle mecklenburgischen und Rostocker Schiffe — 21 oder 22 an der Zahl[1]) — mit Beschlag belegt. Dieselben sollten sämtlich sofort gelöscht und 3 derselben mit Ställen zum Pferdetransport eingerichtet werden. Die Schiffer erhielten strengen Befehl, ihre Leute an Bord zu halten, bei Strafe der Verbrennung ihrer Schiffe. Die Warnemünder selbst sollten alle ihre Boote an das westliche Bollwerk bringen, und jedem Säumigen unweigerlich 50 Hiebe aufgezählt werden.

In der Frühe des 26. entwickelte sich in dem kleinen Hafenorte nun ein lebhaftes militärisches Treiben, welches ein damals aufgenommenes Protokoll, wie folgt, schildert:

Morgens 2 Uhr trafen hier ca. 8 Wägen mit Gewehren, Piquen, Munition etc. unter Bedeckung verschiedener Cavalleristen und Infanteristen ein.

4½ Uhr kam abermal der Herr Adjudant v Baersch mit einer Escadron Cavallerie an.

Um 5 Uhr arrivirten schon einige Boote von Rostock mit Proviant, Munition etc. und es sollte noch 1 Schiff eingerichtet werden, um Pferde darin aufzunehmen.

Um 6 Uhr waren beynahe alle Boote von Rostock mit Proviant etc. hier, und es kam jetzt bald zu Wasser bald zu Lande immer mehreres Militair an.

Der Herr Adjudt. v. Baersch schien die Entfernung des Herrn Lieutnant v. Horn zu wünschen und offerirte demselben einen nach Rostock ledig zurückgehenden Chaise-Wagen, in welchem denn derselbe abfuhr.

Hierauf wurden die mecklenburgischen Soldaten commandirt, sich vor der Voigtey zu stellen. Wie sie sich hier gestellet hatten, mußten sie ihre Mondirungsröcke ausziehen, und die Chacots abnehmen und an die Schillschen Truppen abliefern. Sie erhielten hierfür zum Theil alte runde Hüte. Die Caputröcke wurden ihnen gelassen und die 2 Unterofficiere behielten ihre Degens, worauf sie abgingen.

Die besten Bürger-Gewehre, die aus Rostock von den Schillschen Truppen anhero gebracht waren, wurden

---

[1]) Die Zahl wird verschieden angegeben.

nun an die Schillschen Soldaten vertheilt und die noch übrigen schlechteren wurden zu Schiffe gebracht. — — —

Seit diesem Morgen, da alle Augenblicke hier Militairs eintrafen, war alles in Unordnung gekommen, und wenn der Warnemünder Quartiermeister nicht gleich da war, so quartierten sie sich selbst nach Belieben ein. Die Eilfertigkeit gestattete überall nicht, schriftliche Billets auszufertigen. Die Angekommenen waren sämmtlich ermattet und müde und lagerten allenthalben auf dem Steindamm und schliefen.

Dabei darf man aber nicht denken, daß nun alle Manneszucht aufgehört und die Offiziere sich darum nicht mehr gekümmert hätten. Im Gegenteil. Als Baersch gemeldet wurde, daß einige Soldaten der Wwe. Heberer ihren Wein mit Gewalt aus dem Keller geholt hätten, begab er sich sogleich mit einem andern Leutnant dorthin. Sie

trafen hier einige Militairs an, und ließen einen derselben, welcher sich außerdem noch dem Adjudt. widersetzt hatte, zur Hauptwache bringen, sodann erschießen und daselbst sogleich einscharren.

Dies Drama soll sich nach mündlicher Überlieferung vor dem Hause IV. Quartier Nr. 44 abgespielt haben, und der Übeltäter dort begraben liegen.

Nachmittags 2 Uhr wurde dem Voigt die Ordre, binnen ¼ Stunde soviel Kessel und Töpfe als auf den Schiffen gebraucht werden mögten, anzuschaffen, und solche von den Warnemündern zu requiriren. Dies muste nun sogleich geschehen, und die Warnemünder brachten ihre Kessel und Töpfe mit Weinen und Wehklagen.

Nachmittags 3 Uhr ging die Einschiffung der Pferde vor sich. Um 5 Uhr begaben sich schon viele Militärs zu Schiffe

und nun wurde der Anfang mit Vertheilung der Lebensmittel auf dem Lande gemacht, wobey es sehr unruhig herging. Wie die Leute alle zu Schiffe waren,

und sich zeigte, daß man drei derselben nicht mehr gebrauchte, wurden diese wieder freigegeben.

Abends 10½ Uhr kamen von Rostock [noch] verschiedene Commandos, imgleichen auch ein Leuchter mit Munition und Proviant, auch ward heute Abend noch ein unruhiger Zimmergesell arretirt.

Der nächste Tag verging in gleicher Weise mit dem Ankommen, Verladen und Verteilen von Furage, Proviant und sonstigen Vorräten. Dabei sei aus dem Protokolle hier noch folgende Notiz erwähnt:

Sonnabend d. 27st. Morgens 7. Uhr hatte der Herr Adjudt. v. Baersch in des Voigts Küche erklärt, daß er dessen Mädgen, Lene genannt, als Köchin

mit zu Schiffe nehmen werde. Selbige flüchtete sogleich zu dem Prediger und von da weiter nach Rostock.

Am Abend, nachdem die Offiziere gespeist hatten, begab sich alles zu Schiffe, und um 10 Uhr wurde mit dem Auslaufen begonnen. Das Auslotsen nahm aber viel Zeit in Anspruch, zumal das erste Schiff „im Lichtenbügel" verschiedene Male auf Grund geriet und erst wieder abgewunden werden mußte. So waren morgens um 2½ Uhr erst 15 oder 16 Schiffe auf See und das nächste noch vorne „zwischen den Kisten" — den alten Molen —, als am Westufer plötzlich holländische Truppen auftauchten, die um 1 Uhr nachts unter General Anthing in Rostock angekommen und gleich nach Warnemünde weiter geeilt waren. Sofort wurde von diesen das Feuer eröffnet, jedoch gingen die Schüsse meist zu hoch, und das Heranbringen der Kanonen

wollte sich wegen des vielen Sandes nicht effectuiren lassen,

so daß auch dies Schiff noch ohne Schaden entkam. Zwei andere aber befanden sich noch „unten im Hafen" und konnten die Ausfahrt nicht mehr gewinnen, sondern fielen den Verfolgern in die Hände. Die Schill'schen Besatzungen waren allerdings schon über den Strom geflüchtet, um nach der Rostocker Heide zu entkommen, wurden aber von den sofort nachsetzenden Holländern zum Teil doch noch wieder eingeholt und gefangen genommen.

Natürlich hatte dies nächtliche Lärmen und Schießen ganz Warnemünde in furchtbaren Schrecken versetzt:

Die Weiber hatten ihre Kinder nackend in die Schürzen genommen, und flüchteten mit ihnen in die Boote. Sie wehklagten um ihre Männer, die als Lootsen noch auf und um den Schiffen waren. Sie hatten alle aus ihren Häusern etwas gerettet und flüchteten damit weg.

Ein Teil der Holländer kehrte noch an demselben Morgen mit den Gefangenen nach Rostock zurück, während der Rest einstweilen in Warnemünde Quartier bezog. Sofort begannen nun wieder neue Requisitionen, indem der Commissaire Lavez auf Befehl der mit den Holländern zugleich hier eingetroffenen Dänen unter Generalmajor Ewald 4 Anker Wein, 4 Tonnen Bier, 3000 Bröte, ½ Tonne Butter sowie Speck und Fleisch verlangte und

diese Lieferung persönlich in der Rathsstube preßierte.

Die Stadt war hierzu aber außer stande und erklärte, Speck und Fleisch zu beschaffen, sei ihr augenblicklich überhaupt unmöglich, das übrige wolle sie, so gut es ginge, besorgen, wenn auch event. „in einem geringeren Quanto". Hiermit scheinen sich die Dänen auch zufrieden gegeben zu haben, zumal die gesamten Truppen aus Rostock und Warnemünde bereits in aller Frühe des 29. Mai zur weiteren Verfolgung Schill's nach Pommern aufbrachen, so daß an diesem Tage unsere Gegend wieder „leer von Soldaten" war, wie das Warnemünder Protokoll sich ausdrückt.

Damit war die Stadt aber durchaus noch nicht aller Sorge enthoben, da ihr der französische Oberkommandierende, Divisionsgeneral Gratien, die Verantwortung für die hier zurückgelassenen Gefangenen aufgebürdet hatte. Im ganzen waren in und bei Warnemünde 41 Mann und 7 Frauen vom Schill'schen Korps gefangen genommen und von den Franzosen einstweilen im Auditorium untergebracht, von wo der General sie beim Ausmarsch mitzunehmen versprochen hatte. Als am Morgen des 29. Mai aber bereits alle Kolonnen mit Ausnahme der Gendarmen nach Ribnitz zu abgerückt waren, übergab der Führer der letzteren, der Brigadier Visenda, statt die Gefangenen abzuführen, ganz unerwarteter Weise dem Rate das folgende Schreiben, wonach die letzteren bis auf weiteres hier in der Stadt verbleiben sollten:

Dapres les ordres de Monsieur le Général Gratien Commendent en Chef l'armée, qui m'ont été transmis par Monsieur Maupoint, Colonel Commendent la Gendarmerie Impériale de france Sur la Rive droite du Rhein, le Brigadier de l'armé Soussigné invite Messieurs les Bourgemaitres de Cette Ville de prendre Sur leur Responsabilité quarante huit prisonniers de Guerre fait Sur les Bandes de Schil (dont Sept femmes) et de les faire Garder de maniere a les Representer a lautorité francais ou Celles de Ses alliés qui de droit lors qu'ils en Seront Réquis

Rostock le 29 May 1809.

B. v. Visenda.

Auch ließ er sich die richtige Ablieferung unter einem namentlichen Verzeichnisse[1]) vom worthabenden Bürgermeister Prehn noch ausdrücklich bescheinigen:

Nous soußigne Bourgemaitre de la Ville de Rostock reconnoissons, avoir recu de Monsieur Visenda Brigadier de la Gendarmerie Imperiale de france quarante huit prisonniers de guerre faits sur la Bande de Schill parmi le quels il se trouve sept femmes ci devant nommés
le quels individus se trouvent sous la garde militaire meclenbourgois, qui sont charges, de les garder sous leurs responsabilité.

Rostock le 29 May.
1809 Prehn.

Von dieser „garde militaire meclenbourgois" und deren „responsabilité" aber wollte der hiesige herzogliche Platzkommandant, Major v. Below, absolut nichts wissen, sondern lehnte die Übernahme der Bewachung kurzerhand ab, mochte die Stadt sehen, wie sie damit fertig werde. Der Rat wandte sich deshalb an den ebenfalls zur hiesigen Garnison gehörenden Artilleriehauptmann Metzeroi

und fand bey diesem mehrere Bereitwilligkeit, indem er am Tage vor dem Auditorium einen Militär Posten und zur Nachtzeit 2 Posten dorten stellen,

[1]) Das Verzeichnis enthält 41 Männer- und 3 Frauen-Namen, und bei 4 Männern steht der Zusatz „avec femme".

auch auf der Hauptwache eine kleine Wache halten werde, woraus diese Posten genommen werden sollen.[1])

Die Wache im Innern des Auditoriums sollte durch zwei Polizeiwächter mit geladenen Gewehren besorgt und die Bürgerwachen auf sechs Mann verstärkt werden, damit davon einige Mann nachts um das Gebäude patrouillieren könnten. Die Instruktion der Wachen übernahm Metzeroi, während der Unterhalt der Gefangenen nach wie vor von der Kriegskasse besorgt wurde. Die Zahl der Gefangenen bestand übrigens nur noch aus 47 inkl. der Frauen, da lt. Anzeige des wachthabenden Unteroffiziers der Hauptmann Metzeroi einen gefangenen Jungen vernünftiger Weise einfach an seine Mutter, eine mecklenburgische Bauerfrau, zurückgegeben hatte. Rostocker befanden sich unter den Gefangenen nur zwei, und zwar ein Glaser Steinhart und ein Pantoffler Schleiff, für deren Freilassung der Rat sich beim General Anthing zu verwenden beschloß.

So war für die erste Unterbringung und Bewachung der Gefangenen zwar gesorgt, auf die Dauer erschien dem Rate die Verantwortung aber doch zu schwer, und er richtete deshalb noch an demselben Tage ein Schreiben an General Gratien mit der Bitte, der Stadt seinem Versprechen gemäß die Gefangenen wieder abzunehmen, zumal diesen ja bekannt sei, daß Schill die Bürgerschaft entwaffnet und alle guten Gewehre nebst dem Pulver mitgenommen habe:

Les dits prisonniers sont instruits que la ville est entierement privée par Schill des armes et de poudre; de sorte, qu'il ne nous rest que des batons; en verité moyens fragiles de se defendre en cas de besoin envers de gens d'une telle Bande et tres persuadés d'une mort certaine.

N'étant pas donc capables de repondre d'eux, nous supplion Votre Excellence aussi humblement et devotement de vouloir nous delivrer le plustôt possible de ces prisonniers dont nous ne saurions pas etre responsable.

Zu gleicher Zeit schrieb Bürgermeister Prehn in demselben Sinne an den ihm von einer früheren Einquartierung in Rostock her schon länger bekannten General Anthing.

Die Antworten ließen nicht lange auf sich warten, sondern trafen schon am 1. Juni per Stafette vom Hauptquartiere aus Stralsund ein. Beide Generale beauftragten die Stadt, die Gefangenen nach Schwerin schaffen zu lassen, von wo Gratien sie bei seiner Rückkehr abholen werde. Interessant ist das Schreiben Anthings an Prehn, da es, wenn auch nur kurz, von der tapferen Gegenwehr und dem Untergange des Schill'schen Korps in Stralsund berichtet. Es lautet nach einer im Ratsarchive befindlichen Abschrift:

Mein lieber Herr Burgemeister!

Ich eile um Ihnen zu berichten, daß wir nach einem sauren Stück Arbeit Besitzer von Stralsund sind, daß Schill durch mehrere Wunden ge-

[1]) Ratsprotokoll des Ratssekretärs Haevernick von 1809, S. 7525.

tödtet, und sein ganzes Corps, welches sich verzweifelnd vertheidiget hat, getödtet oder gefangen ist, ein Theil davon welches entwichen war, hat die Erlaubniß erhalten um nach Preußen zu gehen.

Wir haben den LtGeneral Carteret[1]), 2 LtColonels, 2 Capitains und 3 Lt. verloren, viele Soldaten sind getödtet und noch mehr verwundet.

Schicken Sie die gefangene Schillsche Soldaten nach und nach wenn sie Ihnen zu Rostock lästig sind nach Schwerin, in einigen Tagen schicken wir die HH. Officiers und viele Soldaten des Herrn Herzogs von hier zurück.

Ich schreibe Ihnen dieses in der größten Eile, seyn Sie so gütig das Absenden der Gefangenen auf meine Verantwortung zu thun.

Ganz der Ihrige

Anthing.

Der Rat beschloß daraufhin sofort, die sämtlichen „47 Gefangenen" ungesäumt nach Schwerin zu transportieren und das hiesige Militärbureau um eine militärische Eskorte dafür anzugehen. Das herzogliche Kommando lehnte eine derartige Zumutung aber, trotzdem „viel pro et contra gesprochen" wurde, entschieden ab, weil es ihm an Mitteln dazu fehle. Die Gefangenen seien außerdem unter die Aufsicht des Rates gestellt, die Stadt müsse also selbst für die nötige Eskorte sorgen. So beauftragte der Rat denn den Senator Steinbeck als ältesten Fahnenherrn,

die Gefangenen am Sonntage morgen frühzeitig auf Wagen unter Escorte von Polizeywächtern und des Wachtmeisters Königsberg solcher gestalt, daß auf jedem Wagen zwey Polizeywächter postiret seyn und unter Begleitung einiger Röverhäger Jäger, welche neben den Wägen mit geladenen Gewehren reiten sollen, in einem Transport nach Schwerin abzuschicken.[2])

Auch sollte noch an demselben Tage der Herzog in Ludwigslust und die herzogliche Regierung zu Schwerin durch einen reitenden Boten hiervon benachrichtigt werden. Da man ferner in der unangenehmen Verlegenheit war,

allhier bey dem vorgewesenen und wieder eintretenden starken Durchmarsch keine Fuhrwerke vorräthig zu haben, die diese ganze Tour ununterbrochen übernehmen können,

so wurde der Bützower Magistrat gebeten, am 4. Juni morgens 8 Uhr sechs vierspännige mit Strohsäcken und Fuhrleuten versehene Wagen in Bereitschaft zu halten, die den Transport von dort nach Schwerin auf Kosten Rostocks weiterbesorgen sollten. In dem Benachrichtigungsschreiben des Rates an die herzogliche Regierung heißt es unter Bezugnahme auf die ihm beigefügten

---

[1]) Von dem Abschreiber ist der Name offenbar verlesen oder verschrieben, denn er lautet in der Abschrift Castuat oder Castelat. Gemeint ist aber zweifellos der beim Sturm durch das Kniepertor aus einem Kellerfenster erschossene holländische Generalleutnant Carteret. Vgl. Binder v. Krieglstein, S. 193.

[2]) Haevernick'sches Ratsprotokoll von 1809, S. 7532/33.

beiden Briefe der Generale Gratien und Anthing und die in diesen enthaltene Ordre, die Gefangenen nach Schwerin zu senden:

In der unterthänigsten Zuversicht, daß Ew. die schleunige Befolgung dieser Maasregel zum gnädigsten Wohlgefallen geruhen, und da wir nicht wißen, wie bald der H. General Gratien in Schwerin eintreffen werde, zeigen wir ehrerbietigst an, daß gesamte Gefangene in der Nacht vom nächsten Sonnabend bis Sontag, also vom 3ten bis zum 4ten hujus von hier abgehen, und am 4ten ejusdem gegen Abend in Schwerin ankommen werden, und überlaßen es der höchsten Weisheit, ob Ew. auch dieserhalb zu Schwerin das behufige vorkehren zu laßen geruhen wollen.

Da uns von Seiten des Herzogl. Militairs auf unsere Anzeige jede Bedeckung dieses Transports verweigert ist, so haben wir uns nicht entziehen können, die behufigen Sicherheits Verfügungen von Stadt wegen einzuleiten, und ersterben in tiefster Devotion.

In dieser untertänigsten Zuversicht von dem gnädigsten Wohlgefallen hatte der Rat sich aber gründlich getäuscht, er erhielt vielmehr folgende, vom Herzoge eigenhändig unterzeichnete höchst ungnädige Antwort:

Friedrich Franz von Gottes Gnaden

Souverainer Herzog zu Mecklenburg pp.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrnveste und Ehrsame liebe Getreue. Wir haben zwar zum Empfang der 47 Gefangenen des Schillschen Corps, deren heutige Eintreffung hieselbst ihr in euerm ehegestrigen Berichte angezeigt habt, behufige Verfügung getroffen; laßen euch aber hiedurch unverhalten seyn, daß euch rechtliche Ahndung vorbehalten bleibt, wenn sich ergeben sollte, daß ihr durch eure Schreiben an die Generale Gratien und Anthing die geringste directe Veranlaßung zu dieser Beschwerde Unserer Residenz gegeben habt, und zu den Folgen die dieses nach sich ziehen könnte.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Für alle Folgen bleibt ihr eventualiter verhaftet. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben übrigens euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 4ten Jun. 1809.

Durch alle dies Hinundher verzögerte sich der Abmarsch, so daß er in der vom Rate angeordneten Weise unter dem Kommando des Stadt-Wachtmeisters Königsberg tatsächlich erst am Morgen des 6. Juni erfolgte, und zwar bestand der Transport nach dem dem Führer mitgegebenen Begleitschreiben aus 50 Gefangenen „nämlich 43 Manns- und 7 Weibs-Personen“. Es waren also drei Männer mehr, als bisher immer angegeben wurden. Woher diese drei stammten, ist aus den Akten nicht ersichtlich, eingeliefert sind sie in Rostock aber offenbar am 3. oder 4. Juni. Denn in dem Verzeichnis der „Ausgaben für die Schillschen Gefangenen im Auditorium“ werden bis zum 3. Juni

inkl. nur 47, am 4. und 5. Juni aber 50 Gefangene aufgeführt, die für je 2 ß „Brodt zu Morgen und Abend“ erhielten. Die Fahrt ging zunächst die alte Bützower Landstraße entlang über Buchholz, Bröbberow, Gr. Grenz, Tatschow und Passin nach Bützow, wo die Wagen gewechselt wurden. Von hier fuhr man über Pustohl und Rühn nach Warnow und dann über Gr. Raden, Sternberg und Venzkow nach Pinnow und Schwerin. Für einen Gefangenentransport wurde unterwegs recht oft angekehrt und gekneipt. Zunächst erhielten die Gefangenen auf ihr Verlangen und auf Zureden der Jäger in Gr. Grenz Branntwein zum Frühstück, dann in Bützow Bier und Brot, in Rühn schon wieder Bier, und in Venzkow sprangen sie einfach von den Fuhrwerken und gingen in den Krug, so daß es Königsberg schließlich nur mit vorgehaltener Pistole gelang, sie wieder auf die Wagen und zur Weiterfahrt zu bringen, besonders da die Jäger ihn völlig im Stiche ließen. Unterwegs bei der Fahrt blieben letztere meist weit zurück, waren in den Krügen aber stets zum Trinken bereit und legten dabei zum Teil sogar ihre Waffen ab. Unter diesen Umständen hielt es Königsberg, als man abends gegen 9 Uhr endlich Pinnow erreichte, für das beste, hier die Nacht über zu bleiben und erst am andern Morgen nach Schwerin weiter zu fahren, zumal ihm auch hinterbracht war, daß die Gefangenen im Walde zwischen Pinnow und Schwerin die Begleitmannschaft überwältigen und dann entfliehen wollten. Da die Jäger auch hier die Bewachung der Gefangenen während der Nacht ablehnten, sondern in den Krug gingen, so blieb Königsberg nichts andres übrig, als statt derselben einige Bauern zum Wachtdienst mit anzunehmen. Trotzdem entkamen ihm hier am andern Morgen doch vier Leute, ohne daß eine weitere Verfolgung bei den vielen benachbarten Hölzungen und der Unbotmäßigkeit der Jäger möglich war.

Für das eigenartige Benehmen der Jäger auf diesem Transport gibt es wohl nur zwei Erklärungen. Entweder steckten sie mit den Gefangenen unter einer Decke und wollten diesen die Flucht auf jede Weise ermöglichen, oder es paßte ihnen als Jägern nicht, daß sie hier dem Polizeiwachtmeister unterstellt waren und dessen Anordnungen sich fügen sollten. Überhaupt verlief dieser ganze Transport nach heutigen Begriffen so sonderbar, daß es sich wohl lohnt, den Bericht darüber, den Königsberg nach seiner Rückkehr am 10. Juni in Rostock zu Gerichtsprotokoll gegeben, hier wörtlich folgen zu lassen. Königsberg erzählt:

> Bis Pinnow war es keinem der Gefangenen gelungen, zu entkommen. Meine Escorte bestand aus 6 Mann Policey und 3 Jägern von Rövershagen. In Grenz begehrten die Gefangenen Frühstück und da die 3 Jäger mir zuredeten, so ließ ich ihnen hier Branntwein geben. In Bützow erhielt jeder der Gefangenen Brod und Bier. Hier erhielt ich frische Wagen und 2 der Jäger stiegen vom Pferde und gingen ins Wirthshaus, wodurch ich in die Verlegenheit gesetzt wurde, die andringenden Menschen kaum zurückhalten zu können. Ich schickte dieserhalb zu dem Bürgermeister und bat

um Verstärkung, ich erhielt aber abschlägige Antwort; dennoch gelang es mir, die Gefangenen wieder zu Wagen zu bekommen, und wir fuhren von Bützow ab, ohne daß ich einen Mann verloren hatte. Bey dem Zoll in Rühn[1]) muste ich den Gefangenen wieder Bier geben. In Ventschow[2]) erhielten sie wieder Bier und Brod. Hier waren die Jäger schon zurück geblieben und ich konnte sie kaum mehr fort bringen, indem sie bald eigene Müdigkeit, bald Erschlaffung der Pferde vorschützten. Hier stürzten die Gefangenen von den Wagen herab, gingen ins Haus und ließen sich Bier einschenken. Da ich besorgt war, daß hier einige entkommen mögten, und da alle 3 Jäger von ihren Pferden gestiegen, auch sogar 2 ihre Büchsen von sich legten und an den Ofen hingen; so besetzte ich das Haus von hinten, und meine Leute blieben vor der Thüre. Nach vieler Mühe, und indem ich mit der Pistole unter sie zu schießen drohete, gelang es mir sie wieder auf die Wagens zu bringen. Wir kamen gegen 9 Uhr in Pinnow an, und da es schon dunkel ward und ich vorabsahe, daß wir nicht nach Suerin kommen würden, die Jäger mich auch in Stich ließen und große Strecken hinten blieben, indem sie die Müdigkeit ihrer Pferde und daß die Stadt ihnen keine wieder gebe, vorschützten, überdies auch von dem einen Frauenzimmer mir angezeigt wurde, daß die Gefangenen sich vorgenommen hätten, in dem Holze uns zu überwältigen und dann zu entwischen; so beschloß ich in Pinnow zu bleiben. Um diesen Vorsatz auszuführen jagte ich nach Pinnow voraus und besahe die Scheune des Krügers, ich fand aber diese nicht von der Beschaffenheit, daß die Gefangenen darin aufzubewahren wären. Der Krüger wieß mich nach dem Schulzen hin, der eine bessere Scheune habe. Ich ritt zu diesem hin, besah die Scheune und da dieselbe in so weit gut befunden wurde, daß darin keine Löcher waren, so ließ ich die Gefangenen in die eine Thüre herein gehen und wollte die Scheune mit den Jägern und meinen Leuten besetzen. Es waren aber während des schon mehrere Gefangene aus der Scheune heraus gelaufen, und als ich die Jäger aufforderte dieses nicht zu leiden, erwiederten sie, daß wir keine Gewalt brauchen könnten und daß ich Ihnen nichts zu befehlen hätte, indem sie vom Gewett requiriret wären, ja sie gingen sogar in den Krug. Durch Schicken gelang es mir, sie wieder zurückzurufen, und das ungestüme Verlangen der Gefangenen nach warmen Essen zurück zu weisen. Sie erhielten statt dessen Butterbrod und Branntwein und nachdem sie dies aufgezehret hatten, wurde das eine Scheunthor verschlossen, das andere blieb offen. Vor dieser Thüre blieb ich mit 3 meiner Leute. Die Jäger wollten aber zur Bewachung der Scheune nicht bey mir bleiben, sondern gingen nach dem Kruge. Der Jäger Carsten antwortete mir, daß sie nicht nöthig hätten, zur Bewachung

---

[1]) In Rühn wurde bis in die neueste Zeit ein Brückenzoll für das Passieren der hier befindlichen Warnowbrücke erhoben.

[2]) Jetzt Venzkow, D.-A. Crivitz.

der Scheune da zu bleiben, sondern daß ich dazu meine Leute hätte. Ich nahm mir 8 Bauern an, und postirte diese mit den übrigen meiner Leute um die Scheune herum. Es ist mir auch während der Nacht, obgleich diese sehr finster wurde und ein schreckliches Gewitter aufstieg, keiner entkommen. Des Morgens beym Verzehren des Frühstücks ist es vieren gelungen bey der Gelegenheit, daß sie ihre Nothdurft verrichtet haben, zu entkommen. Wie und auf welche Art weiß ich so genau nicht, da ich während dieser Zeit nach dem Kruge war, um die Rechnung zu bezahlen und die Jäger zu holen. Wahrscheinlich sind sie aus einem Loche, das von der Scheune in einen kleinen Stall, der an Erstere angebauet war, führte, entkommen. Wären die 3 Jäger zu Pferde damals bey mir gewesen, so mögten sie nicht entkommen seyn. An ein Nachsetzen der Entlaufenen war auch nicht gut zu denken, da in der Gegend viel Holz war und die übrigen Gefangenen während des Nachsetzens hätten entlaufen können. Ist einem meiner Leute Schuld beizumessen, so ist Funck strafbar, weil dieser vor die in dem Stalle befindliche Oefnung postiret war, und ich diesen, als die Gefangenen entlaufen waren, nicht auf seinen Posten, sondern im Hofe fand. Wie der Tag heran rückte, fanden sich endlich die Jäger ein, ich wollte die Gefangenen binden, um sie sicher nach Suerin zu bringen, aber die Jäger wollten es nicht zugeben, da ich aber doch besorgt blieb, so ließ ich meine Leute und die Jäger mit gespanntem Hahn vor der Scheune, holte mir einen nach dem andern aus der Scheune heraus, und band 18 von ihnen, welches die lautesten waren, an den Wagen fest. So ging die Reise wieder fort nach Suerin, und zu desto mehrerer Sicherheit in dem Holze nahm ich noch auf eine Meile Weges 12 Bauern von Pinnow mit, die mit meinen Leuten neben den Wagen her gehen musten, und kam endlich, ohne mehrere Gefangene zu verlieren, in Suerin an.

Soweit der Bericht. Hier in Schwerin überlieferte Königsberg seinen Transport und das ihm mitgegebene Begleitschreiben des Rates sofort der Kommandantur und erhielt von deren Adjutanten, Premier-Leutnant von Sittmann, eine Bescheinigung darüber, daß er

sechs und vierzig Gefangene vom Schillschen Corps inclusive der Weiber richtig abgeliefert.

In dem Begleitschreiben war ja aber, wie oben erwähnt, von 50 Gefangenen die Rede, und so erging sofort seitens des Regierungspräsidenten von Brandenstein „Ad Mandatum Serenißimi proprium“ die Antwort nach Rostock,

daß nach der Angabe Unsers hiesigen Commandanten Generalmajors von Pleßen nicht 43 Manns- und 7 Weibs-Personen, sondern nur 39 Manns- und 7 Weibs-Personen alhier abgeliefert sind; wegen der fehlenden bleibt mithin alle Verantwortung euch vorbehalten. Wornach ihr euch zu richten.

Die Transportkosten betrugen nach der uns erhaltenen Rechnung:

für Beköstigung der Leute auf dem Transport und sonstige Ausgaben an Königsberg	18 Thlr.	38 ß
an Königsberg für die Reise und für seine Leute etc.	20 „	—
für das Pferd für Königsberg	6 „	32 ß
Zusammen:	45 Thlr.	22 ß

Im ganzen aber kosteten die Schill'schen Gefangenen der Stadt für „Unterhalt, Arzt- und Medicin-Lohn, und an Transportkosten" 162 Thlr. 15 ß $N^2/_3$.

Auf die wiederholten ungnädigen Regierungserlasse richtete der Rat dann am 9. Juni eine untertänigste Vorstellung und Bitte nach Schwerin, worin er sein Verhalten eingehend rechtfertigte und alle in Betracht kommenden Tatsachen noch einmal zusammenstellte. Hierin heißt es bezüglich des Schreibens der Stadt an den General Gratien mit der Bitte um Abnahme der Gefangenen:

Wir glauben bey diesem Schritt eher auf den Landesherrlichen höchsten Beyfall, als auf ungnädiges Misfallen rechnen zu können, da wir nach unsern Pflichten das Beste dieser Commune zu besorgen haben, da wir durch unser Stillschweigen im Fall eines eingetretenen in mehr als einer Hinsicht besorglichen widrigen Ereignisses leicht Stadt und Land hätten in Gefahr setzen können, und uns sodann verdienten Vorwürfen ausgesetzet haben würden, und da wir endlich den Erfolg, daß eine unserer Mitstädte hiemit belästiget werden, so wenig auch nur entfernt vermuthen und darauf im mindesten zukommen konnten, als vielmehr wir die Nachsendung oder Abholung dieser Leute nach Pommern, als wohin sie der ersten Aeußerung nach mitgenommen werden sollten, im Prospect hatten, am wenigsten aber uns einfallen konnte und durfte um ihre Abführung nach einem andern Orte im Lande anzutragen. — — — — — — — — — — — —

Im vorliegenden Fall aber stehet uns noch der Umstand zur Seite, daß der H. General Gratien gleichsam als unser Mit-Contrahent derjenige war, an den wir uns in diesem das Wesen seiner uns verbindlich gemachten Verfügung, bey der dringenden Eile und der offensichtlichen Gefahr im Verzuge, ergreifenden Fall wenden konnten. Uebrigens aber sind wir auch nicht eher dazu geschritten, als bis wir bey aller uns nach der Lage der Umstände versagten genüglichen Assistenz von Seiten des Herzogl. Militairs die gehörigen Anträge, Communicationen und Erforschungen haben voraufgehen lassen. — — — — — — — — — — — — — —

Ebenso ist mit gleicher Vorsicht und gleichen Anbringen behuf der gewünschten Escorte zum Transport verfahren — wie wohl auch dieser uns hat ausschließlich überlassen bleiben müssen.

Wenn wir also diesen ganzen Hergang in unser Gedächtniß zurück rufen, so können wir auch bey der gewissenhaftesten Prüfung aller ein-

tretenden Umstände keinen Punkt finden, der uns irgend einen verdienten Vorwurf zuziehen könnte.

Damit scheint man sich denn auch wirklich beruhigt zu haben, wenigstens habe ich weitere Reklamationen weder von der Regierung noch von dem französischen Truppenführer in unseren Akten gefunden. Letztere enthalten fernerhin durchweg nur noch recht unerquickliche Streitigkeiten zwischen den Lieferanten, der Stadt, den Ständen und der Regierung wegen Bezahlung der Lieferungen und Requisitionen resp. Ersatz der Auslagen und erlittenen Schäden, auf die ich hier nicht weiter eingehen will. Wie stark aber die Belastung Rostocks in jenen Tagen war, ergibt sich aus einer Liste der städtischen Kriegskasse, wonach vom 25. Mai bis zum 7. Juni 1809 im ganzen 403 Offiziere und 11 723 Gemeine fremder Truppen hier gewesen sind, die alle nicht geringe Ansprüche stellten.

Damit war der Teil der Schill'schen Tragödie, der sich bei uns abspielte, zu Ende. Wie ein Frühlingssturm war der ganze Zug durch die Lande gefahren. Aber er kam zu früh. Noch war der Boden für eine allgemeine Volkserhebung nicht reif. Es bedurfte noch langer Zeit harter Not und schwerer Arbeit, bis vor nunmehr 100 Jahren das Werk gelang, dem Schill und die Seinen in patriotischer Begeisterung für König und Vaterland ihr Leben geopfert.

II.

Geistliche Brüderschaften in Rostock.

Von Georg Crull †.

Das außerordentlich rege kirchliche Leben des Mittelalters findet nicht allein seinen Ausdruck in der Gründung und dem Bau von Kirchen und Klöstern, die in ihrer großartigen Anlage und in ihrer reichen Ausschmückung noch heute das Staunen und die Bewunderung der Nachwelt erwecken, sondern auch in der regen Anteilnahme der Einzelnen an den kirchlichen Handlungen und den religiösen Zwecken. Wie im gewerblichen Leben die einzelnen Bürger sich in Korporationen fest aneinander schlossen, so traten sie auch in geistliche Brüderschaften zusammen, um die gottesdienstlichen Handlungen zu unterstützen und in Gemeinschaft mit einander für ihr Seelenheil und dasjenige ihrer verstorbenen Angehörigen zu wirken. Auch in den norddeutschen und insbesondere den mecklenburgischen Städten fand dieses Streben reiche Betätigung und hatte zur Folge, daß manche solcher geistlichen Brüderschaften zu bedeutendem Ansehen und Reichtum gelangten. Ich erinnere hier nur an die Brüderschaft zur Heil. Dreieinigkeit am Katharinenkloster der Franziskaner in Lübeck, welche den Mittelpunkt für die sog. Zirkelgesellschaft bildete, die ritterlichen Stand in Anspruch nahm und auch im Jahre 1641 ausdrücklich durch ein kaiserliches Privilegium für ihre Mitglieder die Adelsrechte „in Turnier- und Ritterspielen, hohen geistlichen Stiftern und ritterlichen Orden" erwirkte. Eine ähnliche hervorragende Stellung nahm in Rostock der große oder Herren-Kaland ein, wenn er auch die Reformation nicht überdauerte und es nicht zur ausdrücklichen Anerkennung der Adelsrechte seiner Mitglieder brachte. Die geistlichen Brüderschaften in Mecklenburg sind noch immer bisher in gewisses Dunkel gehüllt, da keine derselben außer der Dreißiger Gilde in Parchim, der alten schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts bestehenden fraternitas corporis Christi, ihren Bestand bis auf die Jetztzeit gesichert hat, und da verhältnismäßig wenig urkundliches Material die Stürme der Reformation überdauert hat. Nur kurze Nachrichten über den Kaland in Laage gibt Beyer in seiner Geschichte der Stadt Laage in den Jahrbüchern f. meckl. Geschichte u. Alter-

tumskunde Band 52, Seite 261 ffg., während Lisch in denselben Jahrbüchern Band 44, Seite 3 ffg. über ein Kalandsbuch der Stadt Güstrow berichtet und die Statuten dieses Kalandes, der fraternitas beatorum Gregorii et Augustini confessorum nebst dem Speisezettel in vollständigem Abdruck mitteilt. Für Rostock ist von Interesse der Aufsatz von Lisch in denselben Jahrbüchern Band 7, S. 188 ffg. über die Landfahrer-Krämer-Kompagnie zu Rostock, welche im Jahre 1466 eine Brüderschaft der heil. Dreifaltigkeit im Kloster zum St. Johannes hieselbst gestiftet hatte. Das Statutenbuch dieser Brüderschaft ist noch in der Großh. Regierungs-Bibliothek aufbewahrt und enthält reiche Aufzeichnungen, welche von Lisch mitgeteilt werden. Nach der Reformation erhielt sich die Brüderschaft noch eine Zeitlang als Schützengesellschaft, ist dann aber in den Wirren des dreißigjährigen Krieges untergegangen. Sie wird wahrscheinlich dieselbe Brüderschaft sein, welche in einem Zehntenregister vom Jahre 1470 Papagoyen-Brüderschaft nach dem bei ihr zu Pfingsten üblichen Vogelschießen genannt wird, und welche auch das Patronat an einer Vikarie in St. Marien sub turri hatte. Diese Brüderschaft der Heil. Dreifaltigkeit würde in den Rahmen meines Vortrags fallen, aber da alles mir über dieselbe Bekannte in dem Lisch'schen Aufsatze gedruckt ist, so beschränke ich mich darauf, auf solche Arbeit zu verweisen.

In Rostock nahm den sich vielfach bildenden geistlichen Brüderschaften gegenüber die Obrigkeit im allgemeinen keine gunstvolle Stellung ein; bei der politischen Erregtheit des Städtelebens in jenen Jahrhunderten fürchtete dieselbe, daß im Schoße solcher Brüderschaften, die mannigfach auch zugleich weltliche Interessen hatten, neuer Stoff zu Oppositionsgelüsten gesammelt werde, und erschienen ihr dieselben um so gefährlicher, als die weltliche Obrigkeit ihnen wegen ihres kirchlichen Charakters nicht beikommen konnte. Der Rat der Stadt Rostock erwirkte daher schon im Jahre 1367 einen in Krabbe, Die Universität Rostock, Seite 158 abgedruckten Erlaß des Bischofs Friedrich von Schwerin, nach welchem neue Kalande nur mit Einwilligung der rectores ecclesiarum, des Rates und des Bischofs eingerichtet werden, und die Bürger der Stadt von solchen Brüderschaften ausgeschlossen werden sollten. Ausgenommen wurde allein die fraternitas majorum calendarum, der große oder Herren-Kaland, „quibus domini terrarum cum ecclesiarum rectoribus et quibusdam consulibus consueverunt et solent interesse". Noch im Jahre 1421 wurde der Ausschluß der Bürger durch eine Verordnung des Bischofs Heinrich von Schwerin, gedruckt in „Etwas" vom Jahre 1738, S. 193, wiederholt „praeterquam beate marie virginis et majorum calendarum dominorum terre", allein es ergibt sich aus den überlieferten Urkunden, daß es unmöglich gewesen ist, solche Erlasse und die Bestrebungen des Rates durchzuführen, einzelne Laienbrüderschaften bestanden trotzdem fort, und andere haben sich seitdem ob mit oder ohne Einwilligung des Rates vielfach gebildet. Alle solche geistlichen Brüderschaften sind aber jetzt gänzlich untergegangen, wenn auch einige von ihnen sich noch kurze Zeit über die Reformation erhielten, übergehend in die-

jenigen weltlichen Genossenschaften, wie der Wikerfahrer und der Rigafahrer, welche Patronatsrechte an ihren Altären besaßen. Während in Lübeck der St. Clemens-Kaland als milde Stiftung auch nach der Reformation erhalten blieb bis zum Jahre 1846, fanden in Rostock die wichtigsten Brüderschaften, die Kalande, ihr Ende dadurch, daß im Jahre 1532 die Priesterschaft der Kalande zu St. Jakobi, St. Marien und St. Nikolai — der zu St. Petri wird schon vorher zersprengt sein — ihre Einwilligung dazu gaben, daß die Einkünfte ihrer Kalande hinfort zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener verwendet würden. Der Rat hat darauf das Vermögen der Kalandsgesellschaften verwaltet, bis er in Gemäßheit des Erbvertrags vom Jahre 1584 sub 13 dasselbe an die Kirchenökonomie abgetreten hat. Das Rechnungsbuch des Rates ist noch im Archive der Kirchenökonomie hieselbst erhalten. Wenn aber auch die Brüderschaften selbst untergegangen sind, so hat sich doch ein sehr wesentlicher Bestandteil deren Vermögens, und zwar der vereinigten Kalandsbrüderschaften des heil. Leichnams und des heil. Jacob an der Jakobi-Kirche, wenn auch nicht in deren eigenem Besitze, so doch in demjenigen des Pfründners der betreffenden Vikarienstiftung, nämlich des rectoris ecclesiae der St. Jakobikirche bis in unsere Tage erhalten, nämlich die jetzigen beiden Erbpachthufen zu Evershagen, die noch jetzt im Obereigentum des Pastors der St. Jakobikirche stehen. Dieselben bestehen im wesentlichen aus denjenigen 5 Hufen und 1 Katen, welche am 8. August 1355 von dem Knappen Volrad von Zisendorf zur Stiftung einer Vikarie in der St. Jakobi-Kirche an die fratres calendarum seu societatis St. Jacobi für 418 Mark Rostocker Pfennige aus dem nördlichen bis an die Warnow reichenden Teile seines Dorfes Evershagen mit Bewilligung des Herzogs Albrecht von Mecklenburg verkauft wurden (s. Meckl. Urk.-Buch Nr. 8096 u. 8117). Dem Umstande aber, daß im übrigen die Kalandsgüter und die Güter anderer geistlicher Brüderschaften vom Rate eingezogen und der Kirchenökonomie zugewiesen wurden, ist es zu danken, daß in dem Archive der letzteren eine große Menge höchst wertvoller Urkunden aufbewahrt und bis jetzt erhalten sind, deren eingehendes Studium eine fast unerschöpfliche Quelle nicht allein für die Geschichte der geistlichen Brüderschaften und der von denselben und anderen gestifteten Vikarien, sondern auch für die Geschichte einzelner Familien, Zünfte und Genossenschaften bietet. Außer den in ununterbrochener Reihe aufbewahrten Rechnungsbüchern der Kirchenökonomie bewahrt deren Archiv 540 Pergamenturkunden, umfassend die Zeit von 1316 bis 1630, ein diplomatarium und Register des vereinigten Priester- und Herren-Kalands zu St. Marien von den Jahren 1498 und 1499 und ein registrum Kalendarum beate virginis an St. Marien vom Jahre 1501. Diese Urkunden bilden mit dem im Ratsarchive aufbewahrten Olden ghestliken Bok vom Jahre 1428 bis 1462 und dem ebendaselbst befindlichen sog. Geistlichen Rentebuch, enthaltend „emptiones et venditiones aliique contractus inter spirituales et seculares personas sive in redditibus sive in aliis negotiis“ vom Jahre 1462 bis 1537 die wichtigste Fundgrube für die kirchliche Geschichte Rostocks im

Mittelalter. Ohne sorgfältiges zeitraubendes Studium aller dieser Urkunden kann ich hier nur einen oberflächlichen Abriß der geistlichen Brüderschaften in Rostock geben und einen Fingerzeig für den, der sich weiter mit dieser Materie beschäftigen will. Unter Mitbenutzung eines von dem verstorbenen Herrn Landesarchivar Sohm in dankenswerter Weise verfaßten Regesten-Verzeichnisses der Pergamenturkunden der Kirchenökonomie habe ich die nachverzeichneten geistlichen Brüderschaften in Rostock gefunden:

I. an St. Marien:
   1. den großen oder Herren-Kaland,
   2. den Priester-Kaland unserer lieben Frau, welche beide sich im Jahre 1420 vereinigt haben zu einer einzigen Brüderschaft unter dem Namen: der Herren-Kaland unserer lieben Frau,
   3. den Elenden und heil. Leichnams-Kaland,
   4. die Brüderschaft der Jungfrau Maria,
   5. die fraternitas Sti Olavi,
   6. die Marienzeiten-Sänger;

II. an St. Jakobi:
   1. die vereinigten Kalande des heil. Leichnams und des heil. Jacob,
   2. die Brüderschaft des heil. Kreuzes;

III. an St. Petri:
   1. die Kalandsbrüderschaft,
   2. die St. Annenbrüderschaft;

IV. an St. Nikolai:
   1. die Kalandsbrüderschaft der heil. Jungfrau Maria,
   2. die fraternitas horarum beatae Mariae oder Marienzeiten-Sänger;

V. an St. Johannis:
   1. den St. Marien- und St. Johannis-Kaland,
   2. die fraternitas trium regum,
   3. die Brüderschaft der heil. Dreifaltigkeit.

Unter diesen Brüderschaften nahmen eine besonders hervorragende Stelle ein die Kalands-Brüderschaften, welche neben den gedachten kirchlichen Aufgaben, für den Gottesdienst an bestimmten Altären, für ihr eigenes Seelenheil und das ihrer verstorbenen Mitbrüder und Angehörigen durch Seelmessen und sogenannte Memorien zu sorgen, auch Almosen an den Altären an Arme verteilen zu lassen, zu gewissen Zeiten im Jahre zu gemeinschaftlichen Mahlzeiten zusammentraten, ursprünglich an den Kalenden, d. h. den ersten Tagen jeden Monats, woher sie ihren Namen „Kaland“ herleiteten. Unter den Kalanden hatte aber die größte Würde der Große oder Herren-Kaland an St. Marien, zu welchem außer den Kirchherren des gesamten Archidiakonats Rostock vielfach die Landesherren, auch Bürgermeister und Ratsherren der Stadt „et alie honeste persone“ gehörten. Sein Bestehen läßt sich urkundlich zurückführen bis zum Jahre 1279, in welchem Gerlach von Koesfeld allen Kirch-

herren der Herrschaft Rostock, die ihn in ihre Brüderschaft aufgenommen haben, 30 M., deren Rente zu den Kosten ihrer Zusammenkünfte verwendet werden sollen, zuwendet, wogegen sie für ihn wie bei ihren geistlichen Mitbrüdern gebräuchlich, Memorien lesen sollen. Im Jahre 1317 vermacht weiter Volmar von Baumgarten in seinem Testamente ad cameram kalendarum 10 M. (M. U. B. Nr. 3889) zum Erwerb einer jährlichen Rente von 1 M. Eine eigene Vikarie erwirbt der Große Kaland im Jahre 1343 durch die Testamentsvollstrecker des Priesters Johann von Nöre in der St. Marienkirche. Nach dem im Archive E. E. Rats aufbewahrten registrum decimarum cleri per archidiaconatum rostochiensem de mandato reverendi in Christo patris et dni dni werneri eccl. suer. episcopi de anno dni M.CCCC. septuagesimo per me Ottonem Buchholt officialem nunc suer. generalem fideliter collectum et effectum, aus welchem Auszüge durch Koppmann in Band I, Heft 1 der Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock ohne Angabe obigen Titels veröffentlicht sind, betrugen die jährlichen Einkünfte dieser Vikarie 27 M. 8 ß, welche von dem Magistrat der Stadt Tessin gezahlt wurden. Diese Vikarie bestand an dem Altare der Gnadenkapelle der heil. Jungfrau Maria, der mittleren des Chorumgangs. Der Besitz des Großen Kalands vermehrte sich durch weitere Vermächtnisse: im Jahre 1345 durch den Pfarrer Dietrich an St. Petri von 1 M. Silber, im Jahre 1349 durch den Ratsherrn Johann Rode von 20 M. Rost. Pf., im Jahre 1350 durch Ludwig Kruse, dessen Testamentsvollstrecker dem Großen Kaland eine Rente von jährlich 4 M. aus dem Erbe des Gerard Honesvod überwiesen. Aus dem Jahre 1351 sind uns Legate des Ratsherrn Arnold von Gothland und des Bürgermeisters Dietrich Holloger im Betrage von je 3 M. bekannt. Im Jahre 1352 verfügen sie über Grundbesitz, indem der Priester Jacobus von Rostock und der Bürgermeister Hinrich Rode „Autores et provisores majorum kalendarum" mit Einwilligung aller Brüder ein hölzernes Haus des Gerard Honesvod und ein Haus an der Grube verkaufen. Im Jahre 1381 wird als Vorsitzender des Kalands genannt Matthaeus, Baccalaureus des geistlichen Rechts, und Vikar des Rostockschen Archidiaconus Heinrich Mauritius.

Wie bereits erwähnt, bestand neben dem Großen oder Herren-Kaland an St. Marien eine Vereinigung von Priestern unter dem Namen des Kalandes unser lieben Frau, welche sich im Jahre 1420 mit dem Großen und Herren-Kalande vereinigte.

Dieser Priesterkaland unser lieben Frau hatte, nachdem ihm im Jahre 1398 durch Vermächtnis des Hermann Hued, Kantors der Parrochialkirche in Barth, eine jährliche Rente von 40 M. aus der Stadt Marlow zugefallen war, in demselben Jahre am 16. August die Bestätigung seiner Statuten durch den Bischof Rudolph von Schwerin erhalten, gleichzeitig mit der Bewilligung eines Ablasses für diejenigen, welche sich diesem Kalande dienstfertig erweisen würden. Die Urkunde ist gerichtet an: honorabilibus et discretis viris dominis rectori ecclesiae parrochialis beate marie virginis in rozstok aliisque presbyteris

fraternitatis beate marie praesentibus et futuris. Diese Statuten sind uns in dem obenerwähnten im Archive der Kirchenökonomie aufbewahrten diplomatarium des Herren-Kalands abschriftlich erhalten. Nach demselben war der Kaland geschlossen, der Ueblichkeit gemäß auf 30 Priester, die in Rostock residieren und daselbst ein geistliches beneficium oder ausreichendes Vermögen besitzen mußten. An Eintrittsgeld mußten 2 M. Rost. Pf. bezahlt werden. An der Spitze der Brüderschaft stand ein Dechant, der auf Lebenszeit gewählt wurde, und ein Kämmerer, der als Vizedechant fungierte. Der Dechant hatte das Recht, die Brüderschaft zu berufen und den Ausbleibenden zu strafen. Die Brüder übernahmen die Verpflichtungen, den Mitbrüdern im Falle eines Schadens oder erlittener Kränkung beizustehen, keinen Mitbruder ohne vorgängige Anzeige und Güteversuch seitens der Brüderschaft gerichtlich zu belangen, die kranken Mitbrüder zu besuchen und an den Leichenbegängnissen verstorbener Mitbrüder teilzunehmen, falls sie sich nicht etwa bei den Mönchen begraben ließen.

Als Kalandentage waren bestimmt der Sonntag Trinitatis und der Sonntag nach Dionysius. Der Reihe nach hatten 2 Brüder an solchen Tagen auf ihre Kosten die Mahlzeit auszurichten, sie sollten aber nicht mehr geben, als 1. Hühnerfricassee, 2. ein gutes Fleischgericht, 3. gebratene Hühner, 4. schmackhaft zubereitetes Gemüse mit Weizenbrot, hefenloses Bier und Käse. Bei diesen Mahlzeiten sollten weder Gäste geduldet werden, noch Possenreißer oder Musikanten Zutritt erhalten. Am Abend vor dem Kalandentage kommen die Brüder zur Vigilie, am Morgen „albis induti“ zu 2 Messen zusammen, deren eine pro defunctis, deren andere pro domina nostra zelebriert wird, wobei einer der Brüder das Evangelium, ein anderer die Epistel liest. Nach dem Schmause findet die Rechnungsablage des Dechanten statt, demnächst benedictione peracta soll der Jüngste vorlesen, die übrigen sollen zuhören verbis otiosis et vaniloquiis abjectis, bei späterem Zusammenbleiben propter consolationem post mensam soll Nützliches und Ehrbares über der Brüder und der Kasse Bedürfnis verhandelt werden; beim Auseinandergehen ist den an der Reihe befindlichen Brüdern der nächste Dienst anzusagen, dessen Kosten eventl. aus dem Nachlasse zu bestreiten sind. Den wegen Krankheit beim Schmause Abwesenden wird etwas an Speise und Bier zugeschickt. Eine wiederholte Ablaßbewilligung für diejenigen, welche dem Gottesdienste der Brüderschaft beiwohnten oder dieselbe durch Gaben unterstützten, erfolgte im Jahre 1404 durch Heinrich, Bischof von Dacien, Weihbischof des Bischofs Rudolph von Schwerin. Die Vereinigung des Großen oder Herren-Kalands mit dem Priesterkaland unserer lieben Frau brachte einige Aenderungen der Statuten zu Wege. Der Dechant soll allein aus dem Priesterkalande gewählt werden, ihm zur Seite sollen aber stehen 2 Kämmerer, deren einer der Vizedechant, ein Priester aus dem Marienkalande, deren anderer ein Laie aus dem Herren-Kalande sein soll. Die Kalandentage sollen gehalten werden an den im Herren-Kalande gebräuchlichen Zeiten, am anderen Sonntage nach Trinitatis und am Sonntage nach

Lucae. Die Rente von jährlich 40 M. aus dem Testamente des Rektors Hued zu Barth, welche unter 4 Priester des Marienkalands verteilt wurde, wird solchen in der Vereinigungsurkunde ausdrücklich gewährleistet. Die Urkunde ist mit dem bekannten, in Schlie, Denkmäler Bd. I, abgebildeten Siegel des Großen Kalands besiegelt.

Als spätere Dekane des vereinigten Herren-Kalands unserer lieben Frau werden genannt in einer Urkunde vom Jahre 1438, durch welche an Stelle des Friedrich Gerpsteden von dem Archidiakonus Johannes Meynesti zum neuen Vikar an der Vikarie der Kalandsbrüderschaft der Priester Dietrich Lukke bestellt wird, der Priester Heinrich von Lanken und in einer Urkunde vom Jahre 1471, durch welche nach dem Tode des Dietrich Lukke mit Bestätigung des Archidiakonus Heinrich Bentzin solche Vikarie dem Johann Pichard, Lizentiaten des kanonischen Rechts und Kalandsmitbruder, verliehen wird, der Priester Johann Roggow. Im Jahre 1534 wird solche durch den Tod des bisherigen Besitzers Nicolaus Francke erledigte Vikarie von dem Dekan Franciscus Andree und den „Senioren" Erthmann Horn und Balthazar Jorden unter Zustimmung der Mitpatrone und Mitbrüder des Herrenkalands, als den Rostockschen Bürgermeistern Bernd Hagemeister und Bernd Kron, dem Priester Erasmus Tadel verliehen.

Dies ist das letzte Lebenszeichen des Herrenkalands, der vorher noch im Jahre 1472 durch einen neuen Ablaßbrief des Bischofs Werner zu Schwerin unter Bestätigung seiner Statuten geehrt war, und dem im Jahre 1496 durch den Bischof Conrad von Schwerin eine Begräbnisordnung für die Mitglieder der Brüderschaft verliehen war.

Ich übergehe die zahlreichen Rentenbriefe der Brüderschaft und hebe nur hervor, daß u. a. ihr im Jahre 1459 nach der Chemnitz'schen Chronik, s. Ungnad, Amoenitates, S. 169, von dem Herzog Heinrich v. Mecklenburg 14 M. aus der Königsbeede zu Sildemow für 200 M. wiederkäuflich verkauft wurden.

2. Auf ein gleich hohes Alter kann der Elendenkaland des heil. Leichnams an St. Marien keinen Anspruch erheben. Die ältesten bekannten Urkunden datierten vom 22. August 1409, resp. vom 29. Sept. 1431; in der ersten übergibt Cort Bröcker zu Rostock dem Kalande des heil. Leichnams an St. Marien 100 M. sundisch, welche bei seinem Bruder Lüdecke Bröcker zu Kröpelin zu 8 M. jährlicher Rente versichert stehen, von welcher Rente der Kaland ihm Cort Bröcker auf seine Lebenszeit jährlich 6 M. zahlen soll. In der zweiten verkauft Claus Brakmann, Bürger zu Rostock, den Herren des Elendenkalands zu St. Marien 6 M. Rostocker Pf. Rente für 100 M. Beide Kalande werden sich bald vereinigt haben, denn schon am 6. Okt. 1438 verkauft Heinrich Damgar, Priestervikar an St. Marien zu Rostock, der Brüderschaft des Elenden- und des heil. Leichnams-Kalands an St. Marien eine Rente von 4 M. Rost. Münze, welche ihm von Matthias von Gummern zu Bliesekow aus dem Dorfe Lichtenhagen verkauft sind, für 50 M. Außer zahlreichen Renten, die ich über-

gehe, besaß der Kaland das Eigentum von 7 Buden, welche demselben am 4. April 1500 durch Heinrich Sollenkop mit Vorwissen seiner Ehefrau Taleke, an der Hahnreier-Straße beim Gerberbruche belegen, eigentümlich überlassen waren, gegen die Verpflichtung, zu 4 verschiedenen Zeiten des Jahres Seelenmessen zu halten. Zu den Kalandstagen gehörte der Tag St. Annae, denn am 6. Mai 1500 bekannte die Brüderschaft des heil. Leichnams und Elenden-Kalandes in St. Marien, daß sie von Andreas Soveneken 100 M. empfangen habe, wofür sie ihm und seiner Mutter eine Leibrente von 5 M. zahlen soll; nach beider Ableben sollen solche 5 M. unter die am St. Annenfeste anwesenden Brüder des Kalandes verteilt werden. Auch das Siegel dieses Kalandes ist uns bekannt, ein sehr gut erhaltener Abdruck in grünem Wachs findet sich an einer im Archiv der Kirchenökonomie befindlichen Urkunde vom 28. Juni 1503, in welcher der Kaland bekennt, daß er von Michel v. d. Aa, Bürger zu Rostock, und dessen Ehefrau Tilsche 100 M. sundisch empfangen habe, wofür er 6 M. Leibrente zahlen, nach dem Ableben der Geber aber jährlich 2 Memorien halten soll. Das Siegel ist kreisrund und stellt unter einem spätgotischen Baldachin die Jungfrau Maria dar, welche auf dem linken Arme das Christkind trägt, in der rechten Hand aber eine Monstranz hält. Die letzte Nachricht von dem Elenden-Kalande findet sich in dem Testamente des Bürgermeisters Arnd Haßelbeck vom Jahre 1522, welcher sowohl dem Herren-Kaland als auch dem Elenden-Kaland je 100 M. sundisch vermacht:

„darvon se maken schalen twe Memorien, de eyne vor mynen Vader unde „Moder unde Kinder Selen unde de ander vor Her Bernt Krusen syner „Hußfrouwen unde Kinder Selen".

3. Von dem Priesterkaland unser lieben Frau zu unterscheiden ist die Brüderschaft der h. Jungfrau Maria, welche sich nach der Vereinigung des vorgenannten Priesterkalandes mit dem Großen Herrenkaland bildete. Diese, auch Marienbrüderschaft genannt, läßt sich zuerst nachweisen im Jahre 1462, in welchem der Ratsherr Johann Kröpelin, Hans Mulsche und die Gebrüder Lambrecht und Hinrich Katzow bezeugen, daß mit ihrem Willen der Bauer Hinrich Bartze zu Wahrstorf der Brüderschaft 4 M. jährlicher Rente in seinem Erbe verkauft habe. Das obenerwähnte zweite Register im Archiv der Kirchenökonomie betrifft diese Brüderschaft, in demselben befindet sich ein registrum felicis beate virginis in ecclesia beate virginis confraternitatis a. d. 1501 per dn. Nic. Dedewich tunc decanum et Joh. Prand camerarium und die Abschrift einer großen Zahl von Rentenbriefen. Noch im Jahre 1524 überträgt Laurentius Wiere, Bürger zu Rostock, 60 M. sundisch Kapital mit der jährlichen Rente von 3 M., welche die St. Marienbrüderschaft an der St. Marienkirche zu Rostock in seinem verkauften Hause an der Krämerstraße stehen hat, auf ein anderes an der Kistenmacherstraße belegenes Haus. Diese Marienbrüderschaft scheint in Zusammenhang mit der Gesellschaft der Rigafahrer gestanden zu haben, denn in den Protokollen der Kirchenvisitation wird ein Verzeichnis der „Brive zu der Rigafahrer-Spende oder Marienbrüderschaft gehörig" gegeben. Als

Aelterleute der „Brüderschaft zu unser lieben Frowen“ werden ebendaselbst angeführt die Rostocker Bürger Werner Otte, Claus Merlow, Hans Bosse, Jochim Sasse und Jacob Wiere. Die Rigafahrer-Spende bestand nach einem Aufsatz von Prof. Stieda über die Gesellschaft der Rigafahrer noch im Jahre 1566.

4. Die Brüderschaft des heil. Olav in St. Marien ist bekannt durch den noch verhandenen, in Schlie, Denkmäler Band I, abgebildeten Siegelstempel und die ebendaselbst abgedruckte Urkunde vom Jahre 1488, durch welche Gherd Bokholt, Rodolph Busingh, Bürgermeister, Hermen Kock, Ratsherr, Merten Segher, Bürger, Alterleute und Verweser dieser Brüderschaft mit Vollmacht derselben bestimmen, wie es mit einer von der Witwe ihres Mitbruders, des Bürgermeisters Steffen Slorff, gestifteten Elemosyne am Altare des heil. Olav in der Marienkirche in der Südseite des „Crucewerkes by der Turecowen-Capelle“ gehalten werden soll. Diese St. Olavs-Brüderschaft scheint mit der Gesellschaft der Wikerfahrer in Zusammenhang gestanden zu haben, denn im Jahre 1555 präsentieren Hans Grote, Jasper Frese, Nicolaus Ruge, Ratmänner, und Bernd Bröcker, Bürger zu Rostock, zu der durch den Tod des Thomas Meyer, Predikanten zum heiligen Geist, erledigten Vikarie am Altare des heil. Olav in St. Marien, zu welcher sie als Lehnsherren und Patrone der Wikerfahrergesellschaft gehören, den Johann Schreyel, Magister der freien Künste, und am 11. Januar 1561 präsentieren Hans von Hervorden, Bürgermeister, Jaspar Frese und Nicolaus Ruge, Ratmänner, und Hans Bröker, Bürger zu Rostock, als Lehnsherren und Patrone der Wikerfahrergesellschaft zur Wiederbesetzung dieser durch den Tod des Magisters Johann Schreyel, Predigers an St. Marien, erledigten Vikarie am Altare des heil. Olav dessen gleichnamigen Sohn; diese Präsentation wird am 13. Januar 1561 durch Herzog Ulrich als Administrator des Stifts Schwerin ad studii sui subsidium bestätigt. Nach der im Etwas 1738 S. 445 ffg. abgedruckten Bestallung für den Magister Johann Schreigel als Prediger an St. Marien hatte der Rat ihm ein geistliches Lehn für seinen Sohn zu dessen Studium versprochen.

5. Die Marienzeiten-Sänger, deren bei Schlie, Denkmäler Bd. I, abgebildeter Siegelstempel von den Kirchenvorstehern der St. Marienkirche gleichfalls noch aufbewahrt wird, erscheinen urkundlich zuerst im Jahre 1451, in welchem Jahre nach dem geistlichen Rentebuch dni presbyteri cantantes et servantes horas de Maria beata virgine in der St. Marienkirche eine Rente kaufen. Die Aufgabe der Marienzeitensänger bestand darin, die Jungfrau Maria zu bestimmten Zeiten (den sog. Marientiden) durch Messen und Lobgesänge zu ehren. Nach dem oben angeführten Zehntenregister vom Jahre 1470 hatten sie in St. Marien 5 Lehne mit je 10 M. Einkünften und übte das Patronatsrecht der Pfarrer zu St. Marien. Als damalige Inhaber dieser Lehne, also als die 5 bei dieser Brüderschaft bestellten Priester, wurden genannt Bernhard Garlippe, Johann Michael, Anton Westphal, Gregorius Kellemann und Nicolaus Kitzwol. Im Jahre 1514 verkaufen Mathias Brun, Bürger zu Rostock, und seine Ehefrau Elisabeth den Priestern und Horensängern an der St. Marien-

kirche Ludolph Molre, Theodor Repest, Balthasar Jorden, Johann Eggestorf und Michel Grote 2 Buden in der Badstüberstraße für 100 M. sundisch. Nach Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock Bd. III, Heft 1, S. 75, liefern am 21. Juni 1533 die Ratsherren Jochim Voß und Hans von Hervorden an die Stadt ab: van wegen der tideherren to unser leven fruwen, dar myt de predicanten to bethalende, dre termine alse vorgangen winachten, paszken und Johannis, to itlykem Termine 43½ M.

6. Die von der Kalandsbrüderschaft des heil. Leichnams und des heil. Jacob in der St. Jakobi-Kirche nach dem Obigen gestiftete Vikarie wird am 6. August 1357 (U. B. Nr. 8373) durch Johann van Aken als Generalvikar des Bischofs Albrecht von Schwerin instauriert. Nach späteren Urkunden war sie gegründet am Altare der heil. Barbara, als Inhaber derselben wird in dem mehrerwähnten Zehntenregister vom Jahre 1470 genannt Gerlach Kattenkroch mit 20 M. 10 ß Einkünften. Als Mitbruder des Kalands wird im Jahre 1468 aufgeführt der Magister Vincent Rugenwald, welcher den beiden Kalanden des heil. Leichnams und des heil. Jacob eine Rente von 4 M. aus dem Gotteshause zu Grentz und eine Rente von 8 M. aus Pastow übergibt, für welche Renten die Kalandsbrüder für seinen verstorbenen Vater Magister Peter Rugenwald und nach seinem und seiner Frauen Anna Absterben für diese Seelenmessen lesen sollen.

Als Dekane des Kalands erscheinen im Jahre 1441 nach einem Eintrage im Geistlichen Rentenbuch Diedrich Flesch, im Jahre 1480 nach Etwas, 1739 S. 353, Arnd Bolte, welcher mit den Vorstehern der Kalande der Witwe des Herrn Bernd Kruse eine Rente von 4 M. verkauft, welche Henneke von Gummern zu Lambrechtshagen dem Herrn Johann Wolder, Dekan, und Herren Gerlach Kattenkroch und Cord Burmester, Kamerarien, und allen Brüdern und Herren der beiden Kalande im Jahre 1464 in Lichtenhagen für 50 M. Hauptstuhls verkauft hat. Im Jahre 1520 werden in Rentenbriefen genannt als Dekan Christian Dalvitz, als Kämmerer Hinrich Borchardes und Nicolaus Dethlev. Am 20. Sept. 1527 bestätigt Nicolaus Francke, Präpositus der St. Jakobi-Kirche und Archidiakonus zu Rostock, ältester Canonicus der Kirche zu Schwerin und der Kirche der heiligen Elisabeth in Bützow, zum Vikar der durch den Tod des Helmold Boldewan erledigten, am Altare der heil. Barbara in der St. Jakobi-Kirche fundierten, mit 20 M. 2 ß aus dem Dorfe Evershagen dotierten Vikarie den von den Patronen derselben, als Peter Boyghe, Doktor des geistlichen Rechtes und Vizadekans an St. Jakobi, Christian Dalvitz, Dekan des Kalands, Nicolas Wittekop und Joachim Martens, Kämmerern des Kalands, präsentierten Geistlichen Bernhard Passow.

Gerade dieser Kaland des heil. Leichnams und des heil. Jacob ist im Archive der Kirchenökonomie mit einer außerordentlich großen Zahl von Rentenbriefen vertreten, so daß er über bedeutende Kapitalien zu verfügen gehabt haben muß. Er muß auch ein eigenes Haus zur Abhaltung seiner Zusammenkünfte besessen haben, denn im Jahre 1572 wird der Verkauf des Papen-Kolla-

tions-Hauses durch die Vorsteher der St. Jakobi-Kirche herzoglicherseits konfirmiert. Wie bereits oben bemerkt, suchten die Pastoren der St. Jakobi-Kirche sich den Besitz im Dorfe Evershagen auch nach der Konfirmation und Einziehung der Kalandsgüter durch den Rat zu erhalten. Am 14. Februar 1542 bestätigt der Magister Johannes Leitbach, Kantor zu Schwerin und Canonicus, als Vikar an der St. Jakobi-Kirche, sich als principalis dominus der von den Kalandsbrüdern zu St. Jakobi als Patronen ihm verliehenen Hufe im Dorfe Evershagen bezeichnend, den Verkauf dieser Hufe durch Heinrich Bertram an den Ehemann seiner Tochter Catharina Bertolt Mestermann und nimmt den letzteren als seinen Bauern an.

7. Die Brüderschaft des heil. Kreuzes an St. Jakobi wurde gegründet zum Gottesdienste am Altare des heil. Kreuzes in derselben Kirche. Schon am 7. Februar 1426 hatten Berend Kruse und seine Ehefrau Ghese an diesem, wie es in der Urkunde heißt, auf der Südseite der St. Jakobi-Kirche in dem Leichenhause, der jetzigen H. Kreuz-Kapelle, belegenen Altare eine Vikarie gestiftet und mit einer Rente von 21 M. Rost. Pf. aus Lichtenhagen unter Vorbehalt des Patronats für sich und ihre nächsten Erben dotiert, und wurde dieselbe am 26. Februar 1426 durch Martin Rose, Priester und Vikar am Altar des heil. Kreuzes, im Leichenhause der St. Jakobi-Kirche, durch Ankauf von 4 M. Rente aus Lichtenhagen verbessert. Am 6. Dezember 1440 errichten nun Vincent Rugewolt, Heinrich Perow, Heinrich Becker und Heinrich Vlesch, Bürger zu Rostock, Vorsteher des Altars der Brüderschaft zum heil. Kreuz in der St. Jakobi-Kirche, und Hermann Wulff, Bürger und Mitglied dieser Brüderschaft, eine Vikarie bei demselben Altare, sie mit einer Rente von jährlich 24 M. sundisch dotierend. Die im Jahre 1441 erfolgte Bestätigung dieser Vikarie ist bei Schlie, Denkmäler Bd. I, p. 76, abgedruckt. Als Inhaber derselben werden genannt im Jahre 1442 Hermann Wulff, im Jahre 1470 Mauritius Dobbergatz. Im Jahre 1516 vermacht der Professor und Domherr Johann Berchmann zu einer Elemosyne für den Altar des heil. Kreuzes 100 M. Am 21. Jan. 1538 präsentieren Bernd Kron, Bertold Kirchhof und Marcus Lüschow, Bürger zu Rostock, als Testamentsvollstrecker und in Vormundschaft der Metke, Witwe des Bürgermeisters Arnd Haßelbeck, und der Gertrud, Witwe des Joachim Gerdes, des verstorbenen Bernd Kruse Tochter resp. Tochterkindes, als Patroninnen zu dem durch den Tod des Heinrich Rolav erledigten geistlichen Lehn am Altar des heil. Kreuzes in St. Jakobi den Magister Johannes Lintberch [!].

8. Die Kalandsbrüderschaft an St. Petri ist ersichtlich aus 2 Rentenbriefen aus den Jahren 1497 und 1505. Sie hatten für ihre Zusammenkünfte mit dem Kalande zu St. Nikolai ein gemeinschaftliches Haus, welches am 29. Dezember 1512 Joachim Koghe, Bartolomaeus Elers, Heinrich Frese und Jacob Gretemann, Bürger und Vorsteher der St. Nikolai-Kirche, oberhalb des Gärberbruchs belegen, mit den beiden dazugehörigen Buden den „gemeinen brodern und gantzer communiteten und gesellschòp der collation uth den beiden“

Kirchen St. Nikolai und St. Petri für 274 M. sundisch verkauften, mit der Zusicherung der Umschreibung auf die genannten Kollationsherren und Brüder.

9. Die St. Annenbrüderschaft an St. Petri ergibt sich aus einer im Etwas vom Jahre 1742, S. 417 ffg., abgedruckten Urkunde vom 6. April 1509, nach welcher Peter Boye, decr. doctor, offic. Archid. Rost, die durch den Tod von Nicolaus Crampers erledigte Kommende in St. Petri am Altare corporis Christi an Thomas Panklow verleiht, da die Vorsteher der St. Annenbrüderschaft sie nicht rechtzeitig besetzt haben. Als provisores fraternitatis corporis Christi sive sanctae Annae werden genannt Hans Güstrow, Hans Crosse, Peter Ricke und Peter Vicke.

10. Die Kalandsbrüderschaft an der St. Nikolai-Kirche, genannt der heiligen Jungfrau, erscheint zuerst 1478, in welchem Jahre Hermann Becker, Rektor der St. Nikolai-Kirche, als Vollstrecker des Testaments des Dietrich Lukke, Vikars an St. Marien und St. Nikolai, der Kalandsbrüderschaft eine von ihm angekaufte Rente von 4 M. sundisch überläßt, wofür die Kalandsbrüderschaft Seelenmessen für den verstorbenen Dietrich Lukke lesen soll. Im Jahre 1493 erwirbt sie aus der Verlassenschaft des Priesters Johann Bröcker und dessen Mutter Tilsche Bröcker eigentümlich ein bei dem alten Tore belegenes Haus c. p. Im Jahre 1528 zahlen nach den Rost. wöchentl. Nachrichten von 1838, Seite 181, die Kalandsherren to Sante Nicolaus an die Stadt die Summe von 100 M., „dat se des gravengandes entfreyet syn mogten".

11. Auch an der Nikolaikirche bestand eine Mariensänger-Brüderschaft, St. Marienbrüderschaft oder fraternitas horarum beatae Mariae genannt. Nach dem Zehntenregister vom Jahre 1470 hatten die Priester derselben, als welche genannt werden Hinrich Everhardi, Johannes Broke, Hinrich Brinkmann und Joh. Stenhagen, in der St. Nikolai-Kirche 4 Lehne mit einem premium von je 12 M., und waren sie nach einem undatierten Verzeichnisse in einem noch bei der St. Nikolai-Kirche vorhandenen Buche aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitze von 4 silbernen Kelchen. Im Jahre 1516 schenkt Wilken Wullenbeker, Bürger zu Rostock, den Choristen der Jungfrau Maria in der St. Nikolai-Kirche ein in der Sackpfeife dicht am Alten Markte belegenes Haus, im Jahre 1536 verkaufen sie dem Priester Johann Kentzeler und dessen Schwager Hans Smidt, Bürger zu Rostock, 4 Buden, welche hinter ihren beiden Wohnhäusern im Nikolai-Kirchspiel belegen sind, für 80 M. sundisch. Noch im Jahre 1557 werden als Aelteste der St. Marienbrüderschaft genannt Johann Sperwer, Anton Becker und Hermann Helmes, welche zur Wiederbesetzung einer durch den Tod des Hermann Helmes erledigten Kommende in der St. Nikolai-Kirche den Aelterleuten des Wollenweberamts als Patronen den Magister Lucas Randow, Prediger am heil. Geist, nominieren, welcher darauf von den Aeltesten des Wollenweberamts präsentiert und vom Herzog Ulrich als Administrator des Stifts Schwerin zum Vikar dieser Kommende bestätigt wird.

12. Ueber die Brüderschaft der heil. Dreifaltigkeit an St. Johannis ist bereits oben auf den Aufsatz von Lisch in den Jahrbüchern Bd. VII verwiesen.

Sie hatte einen eigenen Altar, der heil. Dreifaltigkeit und der Jungfrau Maria geweiht, an welchem täglich Messe für alle Brüder gelesen wurde. Das Bild der Jungfrau Maria „vor dem Tore", vor welchem die Brüderschaft ein Licht hielt, wird dasselbe sein, welches sich jetzt in unserem Altertumsmuseum befindet.

13. Eine fraternitas trium regum an St. Johannis ergibt sich aus einer Urkunde vom 5. Januar 1461, durch welche Hans Wysmar, Hans Norenberg, Mathias Schroeder und Gerd Beselin, Bürger zu Rostock und Vorsteher der Brüderschaft der heil. drei Könige, bekunden, daß Johann Kremer, Priester, dem Kloster St. Johannis 50 M. sundisch bezahlt habe, und daß er ihnen 100 M. sundisch zum Stadtbuch habe zuschreiben lassen, wovon sie dem Johanniskloster eine Rente von 28 ß, nach dem Tode des Johann Kremer aber die volle jährliche Rente an das Kloster zahlen sollen. Dafür soll das Kloster eine ewige Messe dreimal in der Woche halten. Der Brüderschaft wird der Altar der heil. drei Könige gehört haben, dessen Flügel mit den Gemälden aus der Legende der heil. 3 Könige in unserem Altertums-Museum aufbewahrt werden.

14. Auch an der Johannis-Kirche bestand ein Kaland, dem das Haus an der Kistenmacherstraße gehört haben wird, welches noch im Etwas, 1740 Seite 494, als Papen-Kollation aufgeführt wird, im Register der Brüderschaft St. Marien in der St. Marien-Kirche findet sich ein getilgter Rentenbrief der gemeinen Brüder in der Kollation bei St. Johannis. Ueber diesen Kaland ergibt sich das Nähere aus der im M. U.-B., sub. Nr. 6890 abgedruckten Urkunde vom 8. Nov. 1348, nach welcher das Kloster St. Johannis bezeugt, daß dem St. Marien- und St. Johannis-Kaland ein Seelenmessen-Altar und eine ewige Messe in der Klosterkirche gehören, und der Kaland zweimal im Jahre, am nächsten Dienstag nach Neujahr und am nächsten Dienstag nach Johannis, in der Kirche ihren Kaland begehen darf.

Ein Rückblick auf die vorstehende Skizze zeigt, wie reich und vielgestaltig das kirchliche Leben des mittelalterlichen Rostock entwickelt gewesen ist, und wie an demselben die Einwohnerschaft der Stadt gewiß in allen Kreisen betätigt gewesen ist. In dieser Betätigung des kirchlichen Sinns hat sich ebenmäßig der alte, stolze hanseatische Geist bekundet, welcher nicht bloß im Kampfe mit den Elementen und den feindlichen Menschen, nicht bloß im Ringen ums Dasein hervortrat.

III.

Aus dem Kopialbuche des Wollenweberamts zu Rostock.

Von Dr. K. E. H. Krause †.*)

Der nachfolgende Vortrag ist in einer Versammlung des „Vereins für Rostocks Altertümer" unter dem Zwange einer Frist von nur wenigen Tagen für die Ausarbeitung gehalten worden. Es war daher ein weiteres Nachsuchen in Bibliotheken und Archiven, das vielleicht noch reichere Ausbeute geliefert hätte, nicht mehr möglich, und ebenso wenig erlaubte die Zeit die sonst überaus wünschenswerte Nachfrage bei den Meistern des alten Gewerkes, doch findet das vielleicht um so eher nachsichtige Beurteilung, weil nun die Darstellung erst mit dem „Kopialbuche der Wullenweber", d. h. mit 1547, und zwar mit deren Prozesse gegen die nun auch erloschene Wandschneider-Kumpanei beginnt, dessen Verlauf, falls ich nicht sehr irre, uns zugleich einige Aufschlüsse über die Erbitterung der bürgerlichen Parteien in den alsbald nachfolgenden Unruhen der Stadt Rostock erteilt. Es war eine Menge persönlicher und Konkurrenz-Interessen im Spiele.

Die Wollenweber, die sich nachher Tuchmacher nannten, hatten 1546 eine ältere „Rolle" nicht aufzuweisen, obwohl die Tuchscherer eine von 1479 hatten. Das ist vielen der ältesten Aemter so ergangen, selbst denen, deren Zusammenwohnen den frühesten Straßen der Altstadt ihre Namen gaben: Wollenweber, Schmiede, Lohgerber, aus denen sich bald die Schuhmacher herausgearbeitet haben müssen, die zusammen dann die 4 „Groten Gewerke"

*) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Altertümer am 5. Februar 1889. Gedruckt in der Rostocker Zeitung 1889, Nr. Nr. 69, 73.

gebildet haben[1]). Von 1573 an siegelten diese „4 großen Gewerke" gemeinsam für das Quartier aller Gewerker, und nach der Zusammenziehung der 4 Quartiere in die jetzt erloschenen 2: für das zweite, alle städtischen Urkunden, namentlich alle Schuldverschreibungen der Stadt; zuletzt im Antonitermin 1859.

Das Siegel der Wollenweber hatte die Umschrift: S. der Olderlude der Wollenweber to rost. und führt in einem Wappenschilde den „Wullenbagen" als einen Schrägpfahl; die undeutlich ausgedrückten Zeichen oben heraldisch links und unten rechts scheinen 2 „Kratzen" oder 1 Spule und eine Kratze darzustellen. Auf dem großen zinnernen Willkomm von 1696, jetzt im Altertums-Museum, stehen in einem gekrönten Schilde 2 fast schwertähnlich gekreuzte „Wullenbagen"; unten zwischen den Spitzen: eine Spule (Schiffchen) alter Form; rechts und links zwischen Griff und Spitze: je eine viereckige „Wollkratze"[2]). Von den 14 Silberschilden des Willkomms, die z. T. als „Schiller des Amts der thugmacher", z. T. aber mit Namen bezeichnet waren, und die entweder von den Oldermannen oder von neu eintretenden Meistern geliefert wurden[3]), erwarb das Museum 3, davon tragen die zwei von 1698 unter einer Krone, ohne Schild, dieselben gekreuzten Wulbagen, statt der Spule aber die viereckige Wollkratze und an der Stelle der 2 viereckigen des Willkomms 2 dreieckige, welche auch auf anderen Schildern vorkommen.

Ehe wir nun zum Jahre 1546 mit der tatsächlichen Unterlage des Prozesses im Kopialbuche uns wenden, sei nur noch bemerkt, daß die Aelterleute der Wollenweber das Patronat über eine Vikarie und Präbende der St. Nikolaikirche hatten, und daß sie zu dieser den zweiten theologischen Professor zu präsentieren pflegten; so: Johannes van dem Meere (einen Hamburger) und, nach dessen Rücktritt 1526, den bekannten und bedeutenden M. Egbert Harlem[4]),

---

[1]) Rollen des 14. und 15. Jahrhunderts: Nach den augenblicklich zur Verfügung stehenden Kollektaneen sollen die Nadler eine Rolle von 1354 gehabt haben, Nettelbladt aber nennt sie von 1585; die Lowentsnider (1663 Leingewandschneider, bei Nett. Leinenschneider) von 1364; die Schopenbrodere (1663 Schovenbrauer, bei Nett. Schoppenbrauer, d. h. die Bruderschaft der „auf eigenem Brot sitzenden" Brauerknechte, nach schape, schope, Brauerkelle) von 1426, 1431 renov. 1664 (letzteres allein bei Nett.); die Beutler, Sämischgerber (Pergamenter), Riemer und Gürtler 1407; die Boddiker 1407 oft renoviert; die Grützmacher 1434 (nach N. 1488); die Leineweber 1456 (N.), die Tüffelmacher oder Klotzkenmacher 1459, Glaser und Maler 1476 etc., Bartscherer und Wundärzte 1470 (N.), Holtdreier 1479 (N.), Tuch- oder Wantscherer 1479 (N.), Kannen- und Grapengießer 1482 etc.; Schnitker (Tischler) 1482 etc. Die Trägerkumpane, der Stadt Artilleriefahrer: 1490.

[2]) 1696 waren „Älste" (Oldermanne, Aelteste) Andras Noglant, Hinrich Lempke, Christofer Berens, Hans Rein. Die Willkommfahne (von 52 gr. Silber) von 1699 nennt dieselben Oldermanne in der Reihenfolge 1. 4. 2. 3.

[3]) 1698 Andras Wolf, Jochim Pragstorf, Christopher Berentz Elster (?); 1699: 3 Schilder ohne Namen; 1712: Mathias Zarnauw, Hinrich Holst, Jochim Sternwedel; 1717: Andreas Wegner, Michel Wolf; 1718: Jacob Jacobsen, Johann Jacob Schirenberg; 1749: J. C. Wulf, Conrad Schultz; 1754: Johann Holtz, Daniel Christian Müggenborg. — Für: Ernst Bartelt Albrecht und Joh. Gottlob Petzholdt ist die Jahreszahl nicht notiert.

[4]) Etwas, danach Schröder, Evang. Meckl. ad a.

den Freund Ulrichs von Hutten. — Die Verlesung ihrer „Rulle“ geschah später mit den meisten anderen zwischen Weihnachten und Lichtmessen[1]), wobei dem Gewett die vorgeschriebenen Akzidentien zufielen.

Die Anlegung des Kopialbuches (von 74 unpaginierten Pergamentblättern in Fol.), in dem die eingeschriebenen Streitschriften und Urkunden notariell beglaubigt sind, ergibt sich aus der Aufschrift von Folio 1:

„De Historia unde Richtliche Process, wo sick de Olderlude des Wullenwever-Amptes tegen de Olderlude der Wanthsnider alhir tho Rostock yn eren rechtenn vorfechtet hebben und thom lesten tho Lubeck ein Ordel eroverth.“

In der Tat zeigt die Geschichte des Prozesses ein mannhaftes Fechten; denn der Rat nahm scharf Partei für die ihm nahestehenden und mit im Ratsstuhl sitzenden Wantschneider (Tuchhändler), und der Streit mußte auch gegen den Rat selbst geführt werden.

Die Wantschneider-Kumpanie hatte durch ihre Olderlude: Joachim Luskouw[2]), „Mester“ Laúrens Smydth[3]), Hinrik Prenger und Jakob Partkouw, nach längerem Hader 1547 beim Rate Klage gegen das Wullenweber-Amt, vertreten durch ihre Olderlude: Michel Kroger, Joachim Wulff, Peter Beyer und Hans Buweman (Baumann), erhoben, weil sie widerrechtlich ihre „Laken“ im Hause und nach dem Lande ausschnitten und auf dem Jahrmarkte ellenweise verkauften. Die Wullenweber machten die Einrede, daß sie 200 und 300 Jahre unangefochten im ruhigen Besitze des Rechtes gewesen: „wiewol nyne brefflyke privilegia vorhanden“. Nach 1½ Jahren Streites erkannte der Rat „dinxtedages na Andree“ (3. Dez.) 1549 gegen die Wullenweber.

Diese schalten das Urteil und kündigten eine Appellation nach Lübeck an, als den Oberhof, forderten einen Rechtstag als „des ersten rechtdages na der hilligen driekonninge“ 1550, der also ein fester Termin war, und erbaten: „eyn offentlich vidimus“, vom Rate eine offizielle Bescheinigung der Anzeige der Appellation.

Der Rat wollte solche Appellation auffallenderweise nicht dulden. Es zeigt das Parteinahme gegen das Amt, aber auch einen Versuch, dem Oberhofe sich zu entziehen. Als beim Nahen des Gerichtstages die Wullenweber „ymme schine unser gedanen appellation“, also unter deren Vorzeigung, das erbetene Vidimus fordern, verweigert das der Rat mit der Erklärung, es habe beim Urteil zu bleiben. Das vom 3. Dezember 1549 datierte Appellationsinstrument brachte trotzdem Peter Stenbrugge, als bevollmächtigter Amtsbruder, nach Lübeck mit der Beschwerde über die Versagung. Das Lübecker Gericht nahm die Appellation an, forderte aber nochmalige Erbittung des Vidimus vom Rostocker Rate, an den auch ein bezügliches Schreiben des Lübecker abging. Es folgt

---

[1]) Rost. Universitäts-Bibl. Ms. Meckl. O. 46. 4 to. S. auch Ms. Meckl. A. 44 fol.: Compactus Opificum Rostock.

[2]) Sein Vater Marcus Luskow oder Lüschow saß im Rat seit 1534, er selbst heiratete Gertrud Kron, die Tochter des Bürgermeisters Berent Kron.

[3]) Er wurde 1551 in den Rat gekoren.

Wiederholung desselben Spiels. Der Rostocker Rat verweigert das Vidimus von neuem; es wird ein Protestationsinstrument notariell aufgesetzt[1]) am 4. Februar 1550, und nach Lübeck durch Stenbrugge und Michael Petri überbracht, zugleich mit dem notariellen Verhör von sieben 80 Jahr alten Zeugen; dessen Originale damals in der Lade aufbewahrt wurden. Hier erfolgte dann endgültig die Annahme der Appellation und am 27. August in Gegenwart zweier ebenfalls erschienener Wantschneider: Heinrich Prenger und Jakob Parkenouv das Urteil, daß beide Parte Zeugen verhören zu lassen hätten. Das Urteil ist unter Anhängen des Lübecker Sekrets mit einem merkwürdigen Datumfehler „Middewochens n a c h Decollationis Joannis baptiste" ausgestellt[2]), was der 3. September wäre, während der Mittwoch v o r Decoll. Joh. das richtige Datum, den 27. August, ergibt. Unmittelbar am Tage darnach, am 28. August[3]), ergingen „Kompassbreve", offene Kommissorien des Rates von Lübeck „under unser stat hir under upt spatium upgedruckeden signett" für M. Conradus Pegell, der Universität zu Rostock Rektor[4]), Dr. jur. Adam Tratziger, den Syndikus, den Lic. med. Johannes Golt, den Priester Dethlev Dancquardi und die Bürger Ewalt Boldewan und Klaus Pasewalck, die erforderlichen Zeugen infolge Urteils vom 27. August abzuhören.

Die Genannten lehnten insgesamt das Kommissorium ab, weil Tratziger als Ratssyndikus sich entschuldigt habe und Lic. Golt fortgewiesen sei. Letzterer scheint unbekannt, bei Krabbe kommt er nicht vor. Auf eine erneute Protestation vom 30. Dezember 1551, d. h. da der Notar, ein Schweriner Kleriker, noch den alten Jahresanfang zu Weihnachten rechnet: am 30. Dezember 1550[5]), berief der Lübecker Rat am 4. März 1551 die übrigen 4 als eine neue Kommission, die abermals ablehnte, weil die zu verhörenden Zeugen „unter den Herzögen säßen", also nicht zitiert werden könnten.

Die abermalige Protestation des Amtes wurde am 2. April in der Jakobikirche aufgenommen, und Lübeck richtete nun am 24. April in einem „Kompaßbriefe" das Ersuchen um Zeugenverhör an die Herzoge Heinrich und Johann Albrecht selbst, welche dem auch Folge gaben, und am 15. Juni den Kanzler

---

[1]) Es ist darin auf römisches Recht zurückgegriffen: „wente de Marcellus klerlich secht." Im Instrumente wird Berndt Kron als Bürgermeister genannt. Er hatte das Amt seit 1527.

[2]) Decollatio S. Johannis Baptistae, 29. August, fiel 1550 auf einen Freitag.

[3]) Hier ist das Datum ebenso merkwürdig genannt: „1550, Donnersdagen nach Bartholomei apost." Letzterer Tag, 24. Aug., fiel 1550 auf einen Sonntag.

[4]) Die Lebensbeschreibung Konrad Pegels von Krause steht Allg. Deutsche Biogr. 25, S. 314 f., die von Danckwardi ebenda 4, S. 725, die von Tratziger hat Lappenberg in der Ausgabe von dessen Hamburger Chronik gegeben.

[5]) Er bedient sich der Indiktion „de man nometh den Romer tall", er setzt für seinen 30. Dezember 1551 die „achtede" an, die richtige für das Jahr 1550, aber nur bis September. Der 2. April 1551 wird nachher richtig in die 9. Ind. versetzt.

Dr. Johannes Schiring[1]) und den fürstlichen Hauptmann Stellow[2]) Wakeniz (Wachenisse) mit der Zitation und dem Verhör der Zeugen beauftragten. Der Tag wurde zum 17. Oktober auf dem Rathause zu Güstrow anberaumt; die Fragen der Gewandschneider und der Wullenweber festgestellt, welche sämtlich mit der Formel „wahr syn, dat" beginnen. Gehalten wurde der Tag am 21. Oktober.

Anwesend sind die Olderlude der Wullenweber: Achim Wulff, Peter Beyer und Peter Steinbrugge von Trent. Für die Gewandschneider und für sich selbst erschien der Bürgermeister Heinrich Boldewahn[3]) mit dem Notar Erasmus Boddeker.

Die Zeugen wurden vorgestellt, Gerdt Kyndt, alter Schulze zu Klinckendorf, war vorher gestorben, aber ad perpetuam rei memoriam verhört nach Vermahnung durch den Pastor Joachim Danckqward zu Kabelstorf, im Beisein von Herzog Heinrichs Schulzen Chim Proppen und Herzog Johann Albrechts Schulzen Vicke Damm. Der Todte war 81 Jahre alt, „wohnte 52 Jahre" zu Klinckendorf.

Verhört wurden am 21. Oktober:

1. Der Altenteiler Peter Karsten zum Reinshagen „in der Vagetey" zu Schwaan, an 90 Jahre alt, sein Gut hat der Sohn: Die Wollenweber schnitten aus auf dem Markte zu Triebsees;

2. Klaus Lubbe zu Klinckendorf, „Karinen Moltcken[4]) Unterthan", kann 60 Jahre gedenken, war wohl 5 Jahre, als die Fürsten vor Rostock lagen (1490?). „Mit 100 marken kummet er woll zu masse." Er nennt den noch lebenden Wullenweber Vicke Frese, als schon vor 40 Jahren ihm bekannt. Die Wullenweber verkauften zu Ribnitz, auch verbeuteten sie, d. h. tauschten aus, Wolle für „Tuch" oder „Gewand".

3. Der „Pawrman" Hans Pastow, „gehort den Karthusern zu Marienehe", ist 65 Jahre alt, sitzt wohl auf 200 M., ist zu „Nicksen" in der Vogtey zu Güstrow, hat vor 50 Jahren den Wullenweber Jakob Hervert gekannt, handelt jetzt mit Berbohm. Die Wullenweber verkauften auf der Kirchmesse in Laage.

4. Der „Paurman" Lavrentz Meyer zu „Michelstorf" (Gehlsdorf), 60 Jahr, unter Karin Moltken „wird sein Gut nicht um mehrere 100 Gulden geben", kaufte früher bei Wullenweber Jakob Winckell, der seit einer Stiege Jahre todt, jetzt bei Vicke Frese in der Wullenweberstraße.

---

[1]) Die Konsonanten-Wandlung in jener Zeit ist bemerkenswert. Das fürstliche Mandat schreibt Cziringk und Schiring, nachher heißt er Steiring. Ich konnte über ihn in den bekannteren Quellen nichts finden.

[2]) Stelwe, Stellien.

[3]) Gewählt als Bürgermeister 1532, † 1556; gekoren zu Rate 1530. Er war der Sohn des Aufruhr-Bürgermeisters von 1489 aus der Domfehde.

[4]) Auf Toitenwinkel. — Die Zeugen werden, wohl zur Feststellung der Sicherheit ihrer Aussagen, nach ihrem Vermögen gefragt.

5. „Pawr" Klaus Grube zu Niecks unter Herzog Johann Albrecht, bei 66 Jahr, zu Schlage im „Karspel zu Botzkaw" (Petschow!) unter den Prehnen, hat seit 40 Jahren gekauft bei Jakob Harvorde, Hans Berbaum und Vicke Fresen.

6. Der „Pawrman unter Herzog Johann Albrecht" zu Niecks, Peter Kindt, alt 50 Jahr, ist unter dem Fürsten geboren zu Gribbenitze im „Kerspel to Kabolstorpe". Er kaufte gegen Wolle oder „barrede Gelt"[1]) von N. Konow oder Thomas Kroger „ein jar edder achte und zweintzig"[2]) „baven der Molkenbrugge" in Rostock.

Als Notare kamen im Prozesse vor: Joachim Lanthryder, Nicolaus Smydh, Jochim Rike, Erasmus Boddeker, Christopher Messerschmidt, Simon Lewpolt; der letztere hat die Verhöre protokolliert; er ist der bekannte Simon Leupold: Lisch, Jahrbb. V, S. 135 bis 165. Allg. deutsche Biogr. 18, S. 495f. (Fromm).

Am 16. Mai 1552 wurde in Lübeck das Urteil gefällt: Michel Petri und Peter Steenbrugge waren seitens der Wullenweber, Hinrik Lathusen für die Wantschneider zugegen. Der Oberhof kassierte das gescholtene Urteil des Rostocker Rates und erkannte den Wullenwebern das bestrittene Recht des Ausschnitts zu.

Am 18. Mai wurde das Instrument ausgefertigt und versiegelt.

Triumphierend schlossen die Aelterleute die Geschichte ihres Prozesses im Kopialbuche ab. Das Recht war erstritten, die Wantschneider mußten sich fügen, auch der Rat dachte in den immer gefährlicher werdenden Zeiten nicht daran, sich weiter gegen den Lübecker Oberhof aufzulehnen, 1614 und ferner finden wir die Wullenweber im festen Besitze des ihnen Zugesprochenen. So erscheint dieser Prozeß auch für die damalige Stellung Rostocks zu Lübeck und zur Hanse als von Wichtigkeit; er ist das Interessanteste in dem Buche.

Andere kürzer angeführte Prozesse zeigen die bekannten Erscheinungen in den Gewerken seit jener Zeit: tunlichste Verengerung und Absperrung des Arbeitsgebietes gegen nahverwandte Gewerbe — eine verhängnisvolle Anwendung der hochgepriesenen Arbeitsteilung — ferner tunlichste Absperrung aller personeller Konkurrenz und Ausschluß der nicht zu den Familien des Amtes in Verbindung tretenden Kräfte.

So erkennt der Rat am 4. November 1564 auf Anrufen der Aelterleute: da der Weber Berent Schomacker sein Amtsanteil verkauft habe, mit der Vergünstigung zeitlebens Tuch zu machen, so sollte sein Stiefsohn Hans Keineuer nicht als Meister für ihn arbeiten, sondern nur als „Knape"[3]), es sei denn, daß der Stiefvater ihm sein Recht auf dessen Lebenszeit abtreten wolle: „insonderheit weil er auf „Dekenmacher"- und nicht „Gewandmacher"-Amt gefreit hat".

Aus dieser vom Protonotar Antonius Witersheim zugesetzten Begründung lernen wir denn auch, daß die in letzter Zeit öfter besprochenen Deckmacher

---

[1]) bar rede, bares und bereites, klingend aufgezähltes Geld.

[2]) Unsere Redensart: „ein Jahrer 28."

[3]) Geselle.

„Deckenmacher“ und Teppicharbeiter waren, wozu auch das Handwerkszeichen, auf dem Zinnzeug des verschollenen Amtes in unserem Museum[1]) paßt. In den Rollenverzeichnissen erscheinen sie auffallenderweise nie, obwohl vorhin von einem Amte geredet wurde.

In einem Ratserkenntnis auf Appellation (also gegen einen Gewettsspruch) vom 16. März 1583 wird Martin Tillemann verurteilt, weil er wider des Amts Rulle (die hier also plötzlich erscheint, obwohl auch nachher keine da ist), „ander den rheinische einscherige Wolle gekauft und gebraucht habe“. In Beihalt der Wullenweber-Rolle von 1614 § 11 muß Tillemann ein Kleinweber sein, denn diese dürfen nur „einscherige rheinische Wolle“ verarbeiten, während die Wullenweber oder Grobtuchmacher allein das Recht haben „zweischerige“ oder gemeine Wolle auf den Märkten von den Bauern zu kaufen. Nach Campes Wörterbuch ist zweischerige Wolle von zweimal im Jahr geschorenen Schafen, namentlich die vom zweiten Schnitt, das paßt doch nicht auf unsere Landwolle. Vermutlich ist der Name von der Scheringe, dem Aufzug oder der Kette, entlehnt. Die Hamburger Wollenweber oder „Lakenmacher“ verarbeiteten auch rheinische Wolle. Dabei lernen wir in Johannes Helt einen „am fürstlichen Meckl. Hofgericht approbierten Notar“ kennen, während alle früheren noch clerici („Kleriche“) irgendeiner Diözese waren.

1624 supplizierte ein aus Westfalen vertriebener „Kleinmacher“ Hans Warendorff, den offenbar die Wullenweber gebönhast hatten, um Rückgabe der konfiszierten Laken und um „freie Bürgerschaft“, augenscheinlich wollte er als Freimeister angesetzt werden.

Der Rat lehnt das ab, befiehlt aber ihm die Laken zurückzugeben.

Am 30. Mai klagen die Aelterleute wieder beim Gewett: Warendorff habe sich häuslich in Warnemünde niedergelassen, und das Gewett weist ihn binnen 8 Tage aus, oder er solle die Bürgerschaft gewinnen und sich bei den Kleinmachern aufnehmen lassen, falls die es wollten. Auch „Kleinmacher“ oder „Kleintuchmacher“ kommen nicht in den Rollen vor, einen Unterschied mit ihnen zeigt allerdings die Wollenweberrolle von 1614. Wahrscheinlich sind es die „Sayen-, Grobgrün-, Bohmseide- und Raschmacher[2]), die nachher eine Rolle von 1646

---

[1]) Es kam dorthin aus der Auktion des verstorbenen Herrn Landbaumeisters Luckow. Die Kannen sind von 1722, 1728 und 1729, letztere (ein s. g. Stewelschacht) der „Däckmacher-Companie“, die anderen der „Däckmacher-Beliebung“, die aber beide, trotz der Handwerkszeichen, nur noch die Leichenbeliebung zu sein scheinen, welche am 7. Juli 1852 neu konfirmiert ist. Ohne irgend einen noch vorhandenen Deckmacher besteht sie noch aus 423 Mitgliedern unter einem Auktionator, früher unter einem Kleinbindermeister, als „Stammältesten“.

[2]) Ueber die letzteren s. Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 210 „Sayenmacher“. Sie machten Saye, Saie (eine Art Serge) mit seidenem Aufzug und wollenem Einschlag, und wollne Saie ganz von Wolle, „Grobgrün“: weiß oder grau von doppeltem „Kottengarn“ (Baumwolle), nach Campe aber auch von grober Wolle und Seide; und endlich „Brüggische Bohmsieden“, die mit Seide nichts zu tun haben, sondern aus leinenem Aufzug oder Kette und wollenem Einschlag gemacht werden. Das Wollzeug „Rasch“, eine Art Fries, ursprünglich „Arrasch Tuch“, ist noch bekannt.

hatten. 1685 streiten die „Krobtuchmacher“ (d. h. die Grobtuchmacher oder Wullenweber) mit den „Kleinmachern“, welche allein „Boy“ machen wollten. Gegen einen Gewettsspruch erkennt der Rat am 5. August in der Appellinstanz, da die „Kleintuchmacher nicht erwiesen, daß ihnen einzig und allein Boy[1]) zu machen frei stehe“, so werde ihnen das alleinige Recht nicht zuerkannt.

Trotz des Sieges hat dieser Prozeß dem Amte 42 Gulden gekostet.

Gleich nach dem Siege der Handwerker, zugleich mit dem der Herzoge, über den Rat in der Quartierverfassung, 1575—1583, begann das Amt sich abschließend zu organisieren: am 24. April 1585 wurden die Aelterleute (Jürgen Wull (wohl Wulf), Michel Kroger, Peter Beyger und Jakob Schoenfelth) mit der ganzen Amtsbrüderschaft der „Wulwefer“ über folgende Willküre einig, zu der eine Gewettsgenehmigung nach dem Wortlaut der Eintragung weder nachgesucht noch erhalten zu sein scheint. Dennoch wird sie in der Rolle von 1614 als eine Ratsverordnung von 1588 aufgeführt, wonach der Jungmeister in den ersten zwei Jahren dem Amte 30 Taler oder 40 Gulden zahlen soll. Ihr Inhalt ist:

1. Kein Knappe soll Meister werden, wenn er nicht vorher ein Jahr in Rostock arbeitete.

2. Er soll auch dann kein Meister werden, wenn er nicht eines Meisters Tochter oder eine Witwe aus dem Amte „nehmen“ will.

3. Will er dann „esken“, d. h. um Aufnahme in das Amt nachsuchen, so sollen die Alterleute vorher ihren „hagen“ (die Höge), ein Gelage, „wechhaben“, auch „de Wynnkosten“ (die Weinköste).

4. Mittwoch darnach tut er die erste „eskinge“ und soll 6 Gulden geben. 14 Tage darnach soll er 11 Gulden, aber „kricht he eyne wedewe“, dann 15 Gulden geben; 14 Tage darnach soll er wieder 6 Gulden geben des Mittwochs für „de werckoste“ (das Gelage des ganzen Amts).

5. In die „Werkkoste“ soll er geben 4 Tonnen Bier mit der Gasttonne; dem Sprachgebrauch nach heißt das: „dazu die Gasttonne“, also im ganzen 5, und 1 Tonne „butzsouwes ber“ für 18 ß Lüb. Die besondere Güte des Bützower Biers ist mir sonst nicht vorgekommen.

6. Am Fastelabend darnach soll er geben 1 Gulden „up den Schutting“, noch 20 ß Lüb. für Harnischgeld und 18 ß Lüb. für 1 Tonne „Butzsouwes“ Bier, darnach noch 1 Tonne Rostocker Bier.

Von der Prüfung des Meisterstücks ist keine Rede, wohl als selbstverständlich. Zunächst war aber die Zahlung zur Hauptsache geworden.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, namentlich aber nach dem bestimmenden Eintreten der Handwerksämter in die Stadtregierung, suchte der Rat da-

---

[1]) Boy, noch heute übliches grobes wollenes Gaschenzeug (Flanell), meist blau oder weißblau; im Mittelniederd. Wörterbuch VI (Nachtr.) S. 28: „Baie“, als englisches Gewebe, bei Lübben u. Walter, mittelniederd. Handwörterbuch I, S. 25 „Baie, grobes Wollzeug, meist roth“. Dagegen bei Grimm, Deutsches Wörterbuch II, S. 229 „Boi“, und die Beispiele des 16. und 17. Jahrhunderts lassen es als schwarzes Trauerzeug erscheinen. Ursprünglich ist Stoff und Wort italienisch: Bajetta. (Vgl. den Nachtrag am Schluß dieses Aufsatzes.)

gegen eine Sicherung seines Einflusses auf diese Gewerke durch Festlegung oder auch Neuerteilung von „Rollen", den Verfassungsurkunden der Aemter, zu gewinnen. Dadurch wurden letztere wiederum getrieben, noch schleunigst durch eigene Willküren sich selber Gesetze zu schaffen, die man nachher als „Rollen" ausgeben konnte, oder „alte Bräuche" schriftlich festzustellen, auch wohl alte, unbequem gewordene Papiere beiseite zu bringen. Einen Ausfluß dieser Richtung haben wir soeben in dem Amtsbeschlusse von 1585 gesehen.

1614 erhielten die Wullenweber nun wirklich eine neue Rolle, die im Buche verzeichnet steht. Wir wollen auf deren Bestimmungen heute nicht weiter eingehen, sondern uns mit der Erörterung der Einleitung und des Schlusses begnügen, welche — verbunden mit der eingentümlich „missingschen" Sprache — uns einen klaren Einblick in die Entstehungsweise solcher Urkunden gewährt.

Der Eingang der Rolle lautet:

„Nachdem dat Wullenwefer Ambt alhier ein alt Ambt und einß mit van den veer Gewerken is, dat mit Erlöffniß der Ehrenfesten und Wollweisen Herren der Gewette, Herrn Nicolai Winekens und Herrn Hans Coltzowen[1]), die Olderlude und Amtbroder der Wullenwever alhier tho Rostock dat Jennige, wat darsulvest vom Oldeher in ehrem Ambte gebrauchlich gewesen, und sie in ehrenn olden Rollen, de von ehren Antecessorn und Vorfahren vorfattet, thom deill gehabt, thom deill ock noch in des Rahts Rullenboke tho finden, wedderumb upt nie in eine gewiße Form bringen tho laten, erlangt, und wolgemelten Herren avergeven, de ehnen den uth bewegennden Orsacken tho gemeiner Stadt und dißes Ambtes Beste, nafolgende Articull tho holdende vergonnet, und eingeraumet, doch solche Stucke und Articull einem Erbarn und hochweisen Rathe und den pro tempore Wedeherren na gelegenheit der tidt und dißer Stadt beste jeder thidt tho verendern, tho verminnern und tho vormehrende uthdrucklich vorbeholden."

Damit ist dann noch der Schluß zu vergleichen:

„Desse vorgescreven Rulle hebben de Herrn des Gewettes vorgemelt dissem Ambte van einem verschrieben und verfaten tho laten ingereumet und confirmirt mit Vorbehalt, wo im Ingange vormeldet, ock darup my, Hartich Badekowen befahlen, desse Rulle tho mehrer Bekrefftigung tho underschriven und dem Rullen boke in tho verlivende."

Danach ist der damals übliche Vorgang völlig klar: das Gewett hatte befohlen, was man an alten Rollen habe, vorzulegen. Auf die Erwiderung, daß man alte Rollen gehabt habe, diese aber z. T. nicht vorhanden seien, man aber wisse und ständig gehalten habe, was darin stehe, wurde dem Amte erlaubt, aus allem, was sie finden möchten, eine Rolle zusammenzustellen und dem Gewett zur Genehmigung vorzulegen. Darnach hat „einer", ziemlich deutlich: Hartich Badekow, aus den erkundeten Amtsbräuchen und Arbeitsgewohnheiten, aus dem für eine Ratsverordnung von 1588 ausgegebenen Willkür von 1585, aber

---

[1]) Hans Költzow im Rat 1610—1626, Nicolaus Wineke (aus Parchim) 1604—1639.

auch aus alten, bisher verheimlichten Papieren — wie das zwischen die schönen Sätze und Wortbauten plötzlich hineintretende gute Altniederdeutsch lehrt — diese neue Rolle entworfen. Dabei ist dreist behauptet, daß ein Teil in des Rates alten Rollen stehe, aber beileibe nicht, daß es daraus hergenommen sei. Man überließ dem Gewett nachzusehen, was sich dort finde, und war wohl recht sicher, daß ein unliebsames Nachsuchen nicht geschehe.

Das Gewett genehmigte unter dem üblichen Vorbehalt von Mehrung und Minderung; und Hartich Badekow hatte die Freude, unterschreiben und und in das Kopialbuch eintragen zu müssen.

Das Amt hatte die Rolle, wie es sie wünschte, erlangt.

Die von Nettelbladt genannte erneuerte Rolle von 1634 ist nicht mehr im Buche eingetragen. Zum Schluß sei erwähnt, daß 1705 von Herzog Friedrich Wilhelm eine Schauordnung für die Tuchmacher in den Landstädten erlassen wurde.[1])

Nachtrag (Vgl. oben S. 53, Anm. 1).

Beim Umzuge des Ratsarchives fand sich in den Akten über den Wollimpost aus der Zeit von etwa 1751—1810 eine ganze Sammlung von Warenproben des Rostocker Tuchmacher-Amtes. Der Wollimpost war ein zum Schutze der inländischen Wollindustrie auf die von hier ausgeführte Wolle gelegter Ausfuhrzoll, dessen Einkünfte — die sog. Woll-Impost-Gelder — in eine besondere Landeskasse flossen und zur Unterstützung der Tuchmacher zwecks Hebung „der Verarbeitung der einheimischen Wolle und der Emporbringung der Woll-Manufacturen in Mecklenburg“ benutzt wurden. Unsere Sammlung besteht aus achtzehn verschiedenen Tuchsorten, die in 5×5 cm bis 8×10 cm großen viereckigen Proben mit Stecknadeln auf einem großen weißen Packpapierbogen befestigt sind. Ueber jeder einzelnen Probe ist Name und Farbe des betreffenden Stoffes, die Breite des Stückes und sein Ellen-Preis handschriftlich vermerkt. Das Ganze gewährt somit einen guten Ueberblick über die in jener Zeit in Rostock angefertigten Stoffe, die alle eine ziemliche Dicke (2—5 mm) besitzen und durch die Haltbarkeit ihrer Farben angenehm auffallen. Der Bogen trägt die Aufschrift:

Daß Ampt der Tüchmacher zu Rostock Lieffert die Proben von ihnen selbst verfertigte Waaren vor bey gesetzte Preisen.

[1]) Parchimsche Gesetzsamml., Bd. V. S. 79, Nr. 18, vom 30. März 1705.

Die einzelnen Proben selbst aber führen folgende Vermerke:

1. Blau Lacken, 2 El breit, a El 24 ß.
2. Grün Mull, 2¼ El breit, a El 28 ß.
3. Braun Mull, 2¼ El breit, a El 28 ß.
4. Grauen Mull, 2¼ El breit, a El 24 ß.
5. Gelben Multum, 1½ El Breit, a Ell 12 ß.
6. Helgelben Multum 1½ El Breit, a Ell 12 ß.
7. Blümerant Flanel, 2 El Breit, a El 13 ß.
8. Rohten Flanel, 2 El Breit, a El 13 ß.
9. Weiß Flanel, 2 El Breit, a El 11 ß.
10. Gepfleckten Multum, 1¼ El Breit, a El 14 ß.
11. Gepfleckten Boj, 1¼ El Breit, a El 9 ß.
12. Gepfleckten Boje, 1¼ El Breit, a El 9 ß.
13. Blauen Rocks Boje, 1¼ El Breit, a El 10 ß.
14. Rohten Rocks Boje, 1¼ El Breit, a El 10 ß.
15. Grün Rocks Boje, 1¼ El Breit, a El 10 ß.
16. Braun Boje, 1¼ El Breit, a El 10 ß.
17. Grauen Futter Boj, 1 El Breit, a El 6 ß.
18. Weißen Futter Boj, 1 El Breit, a El 6 ß.

Unter diesen Proben befinden sich also auch acht (Nr. 11—18) Boj- oder Boje-Arten, aus denen sich ergibt, daß dieser Stoff in den verschiedensten Farben hergestellt und sowohl zu Röcken wie als Futter verarbeitet wurde. Dem Preise nach war er das billigste Erzeugnis der hiesigen Tuchmacherei, wie er auch die geringste Breite aufwies. Die als „gepfleckt" bezeichneten Proben sind weiße Stoffe mit eingewebten einzelnen blauen (Nr. 10 und 11) oder roten (Nr. 12) Flocken, die sich von dem weißen Untergrunde grade so abheben wie die schwarzen Tüpfel beim Hermelin. Der „blümerante" Flanell (Nr. 7) ist von blauer Farbe, aber heller als Nr. 1 und 13. Die beiden grauen Proben (Nr. 4 und 17) zeigen ein deutliches Graubraun. Multum, Multon, Moltum, Molton, Molleton ist nach Krünitz's ökonom.-technolog. Encyklopädie (Bd. 93, S. 47 u. Bd. 96, S. 655) ein dickes aber sehr weiches Wollzeug, das sehr warm hält, und daher besonders zu Brusttüchern, Schlafröcken, Unterröcken u. dergl. gebraucht wurde. Die Kettenfäden müssen bei ihm „so wie bei dem Tuche rechts, und die Einschlagfäden links gesponnen werden. Sonst wird er wie Tuch gewebet, auf beyden Seiten gerauhet, und auch auf jeder Seite mit einem Schnitt geschoren". Mull oder Moll ist dasselbe wie Multum, „mit eben den Handgriffen und von eben der Wolle verfertiget, nur breiter" (ebenda Bd. 93, S. 40).

L. Krause.

IV.

Zwei Rostocker Chronisten.

Von Ernst Dragendorff.

Was ich hier darbiete, ist in seinen Hauptergebnissen schon früher in mündlichem Vortrag den Mitgliedern unseres Vereins mitgeteilt worden. Es ist die Frucht von Vorarbeiten zur Herausgabe einer in der sog. Bouchholtzschen Handschrift des Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchivs zu Schwerin[1]) enthaltenen Rostocker Chronik, die, in den bewegten Zeiten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfaßt, auf die späteren Geschichtsschreiber nicht unbedeutenden Einfluß geübt hat[2]). Da wohl noch einige Zeit darüber hingehen wird, bis ich die Chronik, deren Abschrift s. Z., dank dem freundlichen Entgegenkommen der Schweriner Archivverwaltung, von mir angefertigt wurde, und ihre Fortsetzungen der Öffentlichkeit übergeben kann, möchte ich das Folgende den Lesern unserer Beiträge nicht länger vorenthalten.

1. Der Verfasser einer Rostocker Chronik von 1529 bis 1583.

Die sog. Bouchholtzsche Handschrift hat folgenden Inhalt:

1. Nachrichten aus den Jahren 840 bis 1438 mit besonderer Berücksichtigung der Wendischen Städte. Diese Aufzeichnungen finden sich auch an anderer Stelle, sind also als Geschichtsquelle ohne Bedeutung[3]).
2. Eine flüchtige und verkürzte Abschrift der bekannten Erzählung Van der Rostocker Veide (1487 bis 1491).[4]) Wichtig ist hier nur, daß der Abschreiber dazu einen selbständigen Zusatz verfaßte. Dieser enthält außer der Angabe, daß die Abschrift im Jahre 1583 angefertigt worden sei, einige

---

[1]) Die Handschrift stammt aus dem Nachlaß des Regierungs- und Lehnsfiskals E. F. Bouchholtz.

[2]) Vgl. über diese Chronik: Jahrb. d. Ver. f. meckl. Gesch. Bd. 8, S. 183 ff. (Lisch); Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1885 (1886), S. 182 ff, (K. E. H. Krause); Beitr. z. Gesch. d. St. Rost. Bd. 1, Heft 1, S. 3 (Koppmann).

[3]) Vgl. darüber: Krause im Rost. Gymnasial-Progr. 1873, S. 9 ff. und in den Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 165 ff. und Koppmann i. d. Beitr. z. G. d. St. R. a. a. O., S. 1 Nr. 2.

[4]) Vgl. darüber: Krause i. d. Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 168 f.; Koppmann a. a. O., S. 2.

kritische Bemerkungen zu der Erzählung. Der Schreiber beruft sich dabei auf Mitteilungen, die ihm ums Jahr 1543 von einem damals 70 jährigen Verwandten gemacht worden sind.

3. Eine kurze Notiz zum Jahre 1491 über den Beginn der Wallfahrt nach Sternberg, jedoch ohne Erwähnung der damit in Zusammenhang stehenden Judenverfolgung.
4. Eine ausführlichere Nachricht zum Jahre 1383 über das heilige Blut in Wilsnack, die auf einen im Jahre 1521 in Rostock erschienenen Druck zurückgeht.[1])
5. Eine Rostocker Chronik von 1529 bis 1583.
6. Historisch-geographische Notizen über Holstein.
7. Chronistische Eintragungen aus den Jahren 1602 bis 1607.
8. Eine Zusammenstellung von Ausgaben für ein im Jahre 1613 gekauftes Haus.
9. Ein Bericht über die Ankunft der Wallensteiner in Rostock im Jahre 1628.
10. Ein Bericht aus den Jahren 1630 und 1631 über den Aufenthalt und die Ermordung des kaiserlichen Obersten Hatzfeld und das Wirken seines Nachfolgers in Rostock.

Die unter 1 bis 6 genannten Stücke sind von der gleichen Hand geschrieben und in niederdeutscher Sprache abgefaßt. Das Folgende — unter 7 bis 10 — ist hochdeutsch und, wie K. E. H. Krause nachgewiesen hat[2]), aus der Feder des Buchbinders und Buchhändlers Michel Scheiterer.

Der wichtigste Teil der Handschrift ist die unter 5 erwähnte Chronik, die die Jahre von 1529 bis 1583 umfaßt. Eine auf ein Ereignis des Jahres 1585 bezügliche Anmerkung ist bei einer Nachricht aus dem Jahre 1567 hinzugefügt. Dieser Teil der Handschrift muß — als Ganzes betrachtet — ebenso wie der unter 2 berührte Zusatz zur Erzählung von der Domfehde, als von dem Schreiber verfaßt, also als Original, gelten.

Ueber zwei Drittel des in der Chronik Berichteten bezieht sich auf Rostocker Ereignisse oder doch auf Begebenheiten, die sich hier so fühlbar machen mußten, daß man sie wohl als von einem Rostocker miterlebt bezeichnen kann. Das übrige behandelt Auswärtiges, den Rostocker nicht unmittelbar Berührendes.

Wir haben kein Werk vor uns, das von Anfang an nach einem einheitlichen Plan niedergeschrieben wurde. Der Verfasser hat vielmehr mit der Möglichkeit gerechnet, noch Ergänzungen zu finden und deshalb zunächst zwischen den Aufzeichnungen Platz gelassen, der in der Tat z. T. später ausgefüllt wurde. Erst vom Jahre 1563 an sind die Nachrichten im wesentlichen in zeitlicher Reihenfolge zu Papier gebracht, während vorher eine solche nicht beobachtet worden ist. Vom Jahre

---

[1]) Vgl. C. M. Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächs. Literatur I, S. 60 ff.
[2]) Hans. Geschichtsbl. a. a. O.

1563 an haben wir auch einen bedeutend größeren Reichtum an Nachrichten zu verzeichnen als für die Zeit vorher.

Der Schreiber überliefert uns seinen Namen nicht.

Aus seinem Werke läßt sich entnehmen, daß er vermutlich geborener Rostocker ist, jedenfalls hier Verwandte hat. Er ist ums Jahr 1543 in unserer Stadt und hört damals die Erzählungen eines alten Verwandten über die Domfehde, die ihn, als er 40 Jahre später den Bericht über diese Ereignisse abschreibt, zu dem erwähnten kritisierenden Zusatz veranlassen. Am 21. September 1559 hat er sich verheiratet.[1])

Was seine Bildung anlangt, so haben wir es nicht mit einem Gelehrten zu tun. Das zeigt der ganze Ton der Chronik. Doch muß er zu Gelehrten in Beziehung stehen, und unter Buchdruckern und Buchhändlern hat er Bekannte.[2])

Er gehört weder zum Rat noch zu den Sechzigern[3]) und schließt sich auch in den Verfassungskämpfen mit seinem Urteil keiner der beiden Parteien unbedingt an. Er sucht vielmehr über die Vorgänge, die die Ruhe und Unabhängigkeit seiner Vaterstadt gefährden, eine eigene Meinung zu gewinnen und verleiht seinem Schmerz über die Zwietracht freien Ausdruck. Er macht es dem Rat zum Vorwurf, daß er das Einrücken der fürstlichen Streitmacht in die Stadt in selbstsüchtiger Absicht begünstigt habe. Als aber die wahre Absicht des Herzogs Johann Albrecht zutage tritt, billigt er es als guter Rostocker durchaus, daß der Betrogene die Privilegien und Urkunden aus der Stadt schaffen läßt. Wie das eigennützige und kurzsichtige Vorgehen des Rats scheinen ihm aber auch die Uebergriffe der Sechziger verwerflich, und er tadelt die Unzuverlässigkeit des Pöbels. Er ist der Ansicht, daß die Parteien sich im Interesse der Stadt hätten versöhnen sollen, und glaubt, daß dies auch hätte gelingen können, wenn durch den Rat im Jahre 1563 die Einführung des hundertsten Pfennigs bewilligt worden wäre, die Einführung einer Abgabe, die, wie billig, in erster Linie die Besitzenden getroffen hätte. Statt dessen aber hätten Anhänger des Rats durch die Äußerung, sie wollten nicht für die „Pracher" bezahlen, den gemeinen Mann noch mehr erbittert. Derselbe Geist spricht auch aus dem obenerwähnten Zusatz zum Bericht über die Domfehde, worin dem Verfasser dieses Berichts vorgeworfen wird, daß er die Dinge einseitig darstelle. Auch hier werden einerseits verräterische Beziehungen des Rats zu den Fürsten behauptet, andrerseits aber die Ausschreitungen der erbitterten Bürgerschaft nicht verschwiegen. Ob die hier gegebene Darstellung längstvergangener Ereignisse der Wahrheit entspricht oder nicht, ist für uns in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Das Streben nach Wahrheit aber, unabhängig von den Parteimeinungen, ist es, das neben der Fülle einzelner Tatsachen die Aufzeichnungen

---

[1]) In dissem yar quam yck tho wanen den 21. September.

[2]) Vgl. Krause i. d. Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 184.

[3]) Ebenda.

unseres Chronisten auch da wertvoll macht, wo es ihm von seinem Standpunkt aus unmöglich ist, die Ereignisse in ihren tiefsten Beweggründen zu erfassen.

Wie bereits erwähnt, ist von K. E. H. Krause als späterer Besitzer der Bouchholtzschen Handschrift und als Schreiber verschiedener Eintragungen aus den Jahren 1602 bis 1631 der Buchbinder und Buchhändler Michael Scheiterer nachgewiesen. Wenn nun Krause schon aus innern Gründen vermutet hatte, daß auch der Hauptschreiber unserer Handschrift ein Buchdrucker, Buchhändler oder Buchbinder gewesen sei, so wurde er durch die Tatsache, daß nachweislich Pergamente der Marienkirchen-Bibliothek zuerst an den Buchbinder Christian Kohl, dann an dessen Witwe und endlich an Michael Scheiterer verkauft wurden, dazu geführt, Kohl mit der Handschrift in Verbindung zu bringen.[1]) Kohl kann indessen die gesuchte Persönlichkeit nicht sein. Das geht schon daraus hervor, daß er nach einem Buche des hiesigen Buchbinderamts erst im Jahre 1592 Meister wurde und in den Schoßregistern erst seit 1593 vorkommt, während unser Chronist schon seit 1559 in Rostock verheiratet, also selbständig ansässig sein will.[2])

Wenn es aber auch Krause nicht gelang, und mit dem ihm zugänglichen Material nicht gelingen konnte, den Namen des Chronisten zu ermitteln, so hat sich doch der wichtigste Teil seiner Hypothese, der sich auf dessen Stand bezieht, als völlig gerechtfertigt erwiesen. Dem schon erwähnten Buchbinder-Amts-Buch verdanken wir nämlich die — wie mir scheint — sichere Feststellung der gesuchten Persönlichkeit. Es finden sich in diesem Buch Eintragungen, in denen die Schriftzüge des Bouchholtzschen Manuskripts mit allen ihren Eigentümlichkeiten wiederkehren. Daß wir es in dem genannten Buch nicht mit Schreiberhänden zu tun haben, daß die Eintragungen vielmehr von den zeitweilig dazu berufenen Meistern des Amts geschrieben wurden, möchte ich, abgesehen von dem Aussehen, aus dem häufigen Wechsel und der eben so häufigen Wiederkehr der verschiedenen Hände schließen. War somit anzunehmen, daß der Schreiber der Bouchholtzschen Handschrift unter den Buchbindermeistern zu suchen sei, so galt es nur noch seinen Namen festzustellen. Aus den im Amts-Buche enthaltenen Eintragungen über die jährliche Erwählung des „Vaters", nach späterem Sprachgebrauch Gesellenvaters, ließ sich ersehen, daß die Eintragung regelmäßig n i c h t von dem für das beginnende Amtsjahr neuerwählten „Vater" gemacht worden ist. Wäre das der Fall gewesen, so hätte ja, wenn nach einigen Jahren derselbe Meister wiedergewählt wurde, diese neue Eintragung dieselbe Handschrift zeigen müssen, wie die seine frühere Erwählung meldende. Das ist nicht der Fall. Dagegen ging den beiden sicher von unserm Schreiber gemachten Notizen die Nachricht über die Ernennung

---

[1]) Vgl. Krause a. a. O., S. 185 ff.

[2]) Das Geschäft Kohls ging allerdings auf Scheiterer über. Dieser heiratete im Jahre 1598 Kohls Witwe, und sein Bürgergeld wurde mit Rücksicht auf die vielen kleinen Kinder, die sie ihm mitbrachte, mäßig bemessen.

des Dietrich vom Lohe zum „Vater“ voraus, und ich konnte so die — ja auch naheliegende — Möglichkeit erwägen, daß hier der abgehende Vater die Erwählung seines Nachfolgers notiert habe.

War ich schon durch diese Erwägung auf den Namen Dietrich vom Lohe aufmerksam geworden, so führte eine andere Untersuchung mich zu der Gewißheit, daß er in der Tat der gesuchte Chronist sei. Wenn nämlich dieser unter den Buchbindern zu suchen war, so galt es zu ermitteln, auf welchen der in den Jahren 1582 bis 1592 nachweisbaren Meister die Notiz unseres Chronisten, daß er sich am 21. September 1559 verheiratet habe, passen könne. Das einzige Hülfsmittel, das mir hierfür zugänglich war, bot sich in dem Bürgerbuche. Denn Bürgerwerden, Meisterwerden und Heiraten pflegte ja in alter Zeit eng zusammenzugehören. Und es ergab sich wiederum, daß Dietrich vom Lohe der einzige in Betracht kommende Buchbindermeister ist, der im Jahre 1559 Bürger wurde. Ich muß es also als sicher betrachten, daß er der Hauptschreiber der Bouchholtzschen Handschrift, der Verfasser des Zusatzes zur Erzählung von der Rostocker Domfehde und der Chronik von 1529 bis 1583 ist.

Was sich sonst über diese Persönlichkeit ermitteln ließ, ist allerdings nicht viel. Nach dem Amtsbuch hat Dietrich vom Lohe zweimal — vom 2. Februar 1582 bis 1583 und vom 2. Februar 1587 bis 1588 das Amt des „Vaters“ bekleidet. Vom 10. April 1580 bis zum 29. April 1582 hatte er den Steffen Kyffnybbe und vom 24. Mai 1584 bis zum 21. April 1588 den Hans Foeth in der Lehre. Seine Wohnung lag nach den um diese Zeit ziemlich lückenhaften Schoßregistern bis zum Jahre 1569 in der Alten Büttelstraße (der jetzigen Blücherstraße), also im St. Jakobikirchspiel, wodurch die Tatsache, daß unsere Chronik bei Gelegenheit der Pest vom Jahre 1565 für den 24. August die in diesem Kirchspiel vorgekommenen Todesfälle genau angibt, gut erklärt wird. Seit dem Jahre 1574 wohnte Dietrich in der Garbräterstraße. Im Anfang des Jahres 1590 wird er gestorben sein. Denn am 12. April dieses Jahres erscheint seine Witwe Taleke Kivenibbe vor dem Rat, um für sich und ihre vier mit Dietrich vom Lohe erzeugten Kinder Katharina, Dietrich, Dorothea und Hans die erforderlichen Vormünder bestellen zu lassen.[1])

Im Jahre 1594 heiratete Taleke den Buchbinder Heinrich Cirikes (Siriks, Syryx)[2]), dem sie am 12. April d. J. das Haus in der Garbräterstraße als Brautschatz zuschreiben ließ. Heinrich Siriks wird denn auch seit 1594 in den Schoßregistern an Stelle des von ihnen bis dahin weitergeführten Dietrichs vom Lohe erwähnt. Anführen will ich noch, daß Siriks von Michel Scheiterer[3]) „meiner frauen styffvatter“ genannt wird, und daß ein Aktenstück des Buchbinder-

---

[1]) Unter ihnen befindet sich ihr Vater Steffen Kivenibbe. Der obenerwähnte gleichnamige Lehrling Dietrichs wird jedenfalls auch ein Verwandter gewesen sein.

[2]) Er war schon seit 1590 Meister.

[3]) S. o. S. 58.

amts vom 2. Februar 1617 den Michel Scheiterer als Schwager des Hans vam Lo bezeichnet. Es ist demnach sogut wie sicher, daß Scheiterers Gattin eine rechte Tochter Dietrichs vom Lohe war, wodurch der Uebergang der Handschrift in den Besitz Scheiterers eine gute Erklärung fände.

2. Der Verfasser einer Rostocker Chronik von 1583 bis 1625.

Im voraufgehenden Abschnitt wurde erwähnt, daß die sog. Bouchholtzsche Handschrift sich im 17. Jahrhundert im Besitz des Buchbinders und Buchhändlers Michel Scheiterer nachweisen läßt, der ihren älteren — wie wir jetzt wissen, von Dietrich vom Lohe herrührenden — Teilen einige Nachrichten aus den Jahren 1602 bis 1631 hinzufügte.[1]) Diese Zusätze Scheiterers befinden sich auf von Dietrich vom Lohe unbeschrieben gelassenen Blättern der Handschrift. Außer dieser Fortsetzung der Loheschen Chronik besitzen wir aber — in einem Quartbande des hiesigen Ratsarchivs — noch eine zweite sehr viel umfangreichere, die, an eine hochdeutsche Bearbeitung der Chronik anschließend, von 1583 bis 1625 reicht und neben der Aufzeichnung wichtiger oder dem Verfasser wichtig scheinender Ereignisse, namentlich eine große Fülle von Nachrichten über Rostocker Persönlichkeiten enthält.[2])

Da diese Chronik nach unserer Kenntnis die einzige ist, die sich aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erhalten hat, so ist sie an sich wertvoll, und auch sie ist deshalb von den Gelehrten der folgenden Jahrhunderte viel benutzt worden. Ein annähernd vollständiger, wenn auch sprachlich modernisierter und an Lesefehlern leidender Abdruck des auf die Jahre 1600 bis 1625 bezüglichen Teils befindet sich in den Neuen wöchentlichen Rostocker Nachrichten und Anzeigen vom Jahre 1841.[3])

Auch diese Chronik nennt ihren Verfasser nicht. Es finden sich aber in ihr Stellen, die sein Auffinden ermöglichen.

Am wichtigsten ist folgende, die uns die Namen zweier naher Familienangehörigen des Chronisten mitteilt:

> Anno 1624 den 11. Novembris, war auff Martinitagk, ist meiner Schwestertochter Annen Lemeyers Hochzeitt gewesen mit ihrem Breutgamb Hans Pentsin, auff welcher Hochzeitt meine liebe Hausfrau Margarethe Schmiedes ist kranck geworden, welche Kranckheitt mit ihr so sehr uberhandt genommen, das sie den 13. Novembris vom Sonabendt auff den Sontag in der Nacht zwischen 12 und 1 Uhr diese Weltt gesegnett und Todes verblichen, welcher Leichnamb den 15. Novembris auff einen Montagk mit christlichen Ceremonien in St. Johannis Kirchen ist zur Erden

---

[1]) S. oben S. 58.

[2]) Es ist das die Chronik, die K. E. H. Krause i. d. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1885 (1886), S. 187 u. Koppmann i. d. Beitr. zur Gesch. der St. Rost. Bd. I, Heft I, S. 5 Nr. 17 im Auge haben. Offenbar hat aber der obenerwähnte, jetzt im Ratsarchiv befindliche Band beiden damals nicht vorgelegen.

[3]) Nr. Nr. 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 94, 96, 100.

bestettigett worden, und hatt ihr Herr Constantinus Fidelerus, Pastor zu St. Marien, die Leichpredige aus dem 25. Psalm gehaltenn.

Die im Jahre 1624 verstorbene Gattin des Verfassers war also eine geborene Schmidt. Der Tod eines Trägers dieses Namens und seiner Ehefrau wird an einer früheren Stelle besonders hervorgehoben. Es heißt da:

Anno 1600 den 5. Septembris ist Frantz Schmidt, ein Buntmacher in der Blutstraßen wonhaftig und ein feiner Bürger dieser Stadtt, selig im Herren enttschlaffen und den 7. Septembris in seine Begrebniß zu Sanct Johannis zur Erden bestettigett worden, seines Alters 67 Jahr, und hatt ihm Magister Paulus Petraeius die Leichpredige gethann.

Anno 1613 den 25. Martii ist auch seine Fraw gestorben und denn 29. Martii bei ihm zu Sanct Johannis begraben worden, undt hatt ihr Herr Constantinus Fidelerus die Leichpredige gehaltenn.

Es läßt sich wohl von vornherein sagen, daß die beiden Todesfälle, über die hier berichtet wird, den Verfasser besonders interessiert haben müssen. Der Bericht fällt auch dadurch auf, daß er, entgegen der sonstigen Gewohnheit des Schreibers, zwei über zwölf Jahre auseinanderliegende Ereignisse gemeinsam behandelt.

Nehmen wir hinzu, daß die beiden hier Genannten, wie die Frau des Chronisten, in der St. Johanniskirche begraben wurden und denselben Namen trugen, so muß die Vermutung naheliegen, daß es sich um Verwandte handelt.

Eine Bestätigung dieser Vermutung und den Namen des Chronisten entnehme ich folgender Stadtbuchschrift vom 20. Januar 1615:

„Vicke Schorler, in ehelicher Vormundschafft seiner Hausfrouwen Margarethen Schmedes, hatt sich das von ihrem Vater sehligen Franz Schmeden ererbtes Wonhaus, in der Blutstraßen ... belegen, als einiger Erbe, krafft dieses erb- und eigenthumblich zuschreiben lassen ...“

Wir sehen aus diesem Verlaßprotokoll, daß Franz Schmedes der Vater der Margarete Schmedes war, ihr Gatte aber Vicke Schorler hieß. Er war also der uns interessierende Chronist.

Dazu stimmt gut, wenn dieser in der oben angeführten Nachricht aus dem Jahre 1624 von seiner Schwestertochter Anna Lemeyers spricht. Denn Schorler stand zu den Kindern eines Heinrich Lemeyer in nahen Beziehungen. Er wird durch die Schoßregister als derjenige bezeichnet, der für diese Kinder den Schoß entrichtete. Daß der unter den Toten des Jahres 1619 in der Chronik erwähnte Heinrich Lemeyer der Vater dieser Kinder sein könnte, scheint mir allerdings nicht ganz sicher, da die Schoßzahlungen damals schon seit langem durch Schorler geleistet wurden. Immerhin wäre auch das vielleicht nicht ganz unmöglich. Wir würden in diesem Falle etwa annehmen müssen, daß Schorler nach dem Tode seiner Schwester das von dieser ihren Kindern hinterlassene Vermögen verwaltete.

Vicke Schorler war am 11. Januar 1589 als Kramer in Rostock Bürger geworden und bewohnte von diesem Jahre an ein Haus auf der Westseite des

Platzes Am Schilde, das ihm — nach einer Stadtbuchschrift vom 4. Juli 1590 — seine Gattin, die in erster Ehe mit Martin Randow verheiratet gewesen war, zugebracht hatte.[1]) Am 4. April 1617 ließ Schorler dieses Haus seinem Sohne Franz Schorler, der am 1. Februar desselben Jahres, auch als Kramer, Bürger geworden war, zuschreiben, behielt sich und seiner Hausfrau aber auf Lebenszeit den Keller vor, einerlei ob sie ihn selbst bewohnen oder vermieten würden. Diese Bedingung wurde auch ausdrücklich aufrecht erhalten, als Franz Schorler das Haus an seinen Schwager — den Schwiegersohn Vicke Schorlers — den Goldschmied Hans Klein, verkaufte und ihm am 4. März 1618 zuschreiben ließ. Hans Klein war auch Münzmeister.

Das obenerwähnte Haus in der Blutstraße, das unserm Vicke aus dem Nachlaß seines Schwiegervaters zugefallen war, verkaufte er laut Stadtbuchschrift vom 9. April 1617 an Hans Klein, der es am 4. März 1618 dem Franz Schorler zuschreiben ließ. Die beiden Schwäger tauschten also damals ihre Häuser.

Vicke Schorler aber hat nach den Schoßregistern bis zu seinem Tode Am Schilde gewohnt. Daher kommt es auch, daß er in seiner Chronik verhältnismäßig unwichtige Ereignisse, die sich dort zutrugen, erwähnt, so die Setzung eines neuen Brunnens (1611 Juni 22) und einen Brand (1614 Febr. 19), wie er in diesem Umfange damals gewiß nicht zu den Seltenheiten gehörte. Das Schoßregister von 1626 bezeichnet Viecke Schurler als tot. Er wird also im Jahre 1625 gestorben sein. In diesem Jahre endet auch die Chronik.

Daß Vicke Schorler eine angesehene Persönlichkeit gewesen sein muß, geht aus verschiedenen Aktenstücken unseres Archivs hervor. Er wird uns im Jahre 1601 als Aeltermann der Kramer, in den Jahren 1613, 1618, 1623 unter den 12 mit der Rechnungsrevision betrauten Bürgern, am 31. Oktober 1620 als Mitglied des ersten Quartiers der Bürgerschaft genannt. Am 18. Dezember 1623 und 3. Januar 1624 bekennen die Kriegskommissarien in einer der Rechnung des Münzmeisters Hans Klein anliegenden Quittung, von Vicke Schorler für je 100 Gulden Kupferwitten erhalten zu haben.

Die Verdienste des gereiften Mannes um die Stadtverwaltung werden aber für uns noch übertroffen von der Bedeutung, die er sich als Jüngling in den Jahren 1578 bis 1586 durch die Herstellung des bekannten, für unsere Bau- und Kulturgeschichte so wertvollen Riesenbildes erworben hatte.[2])

Es bleibt noch die Frage, ob der dem Ratsarchiv gehörende, sehr sauber geschriebene Band von der Hand Vicke Schorlers herrührt, also das Original des von ihm verfaßten Teiles der Chronik ist. Ich möchte es annehmen. Denn einmal finden sich auf dem großen, mit Schorlers Namen bezeichneten Bilde

---

[1]) Die Stadtbuchschrift nennt sie Anna, aber in einer Eintragung im Witschopbok vom gleichen Tage ist dieser Name während des Schreibens in Margareta geändert. Daß es die obenerwähnte, im Jahre 1624 gestorbene Margareta war, ist deshalb wahrscheinlich, weil Frantz Schmid als einer ihrer Vormünder erscheint.

[2]) Vgl. Beitr. z. G. d. St. Rost. IV, 1, S. 32 ff.

Schriftzüge, die wohl von der gleichen Hand herrühren können. Dann aber steht fest, daß der Schreiber unseres Buches das darin verarbeitete Lohesche Manuskript in der Hand gehabt haben muß, da sich in letzterem eine Notiz von seiner Hand findet. Zudem würde ein Abschreiber in der Zeit, auf die es hier ankommt, doch wohl die oben angeführten Ausdrücke „meine liebe Hausfraw", „meiner Schwestertochter ... Hochzeit" geändert haben.

Endlich ist noch eins zu erwähnen. Im Ratsarchiv befindet sich eine Abrechnung des Münzmeister Hans Klein für die Jahre 1621 bis 1623, die unzweifelhaft von derselben Hand geschrieben ist, wie unser Chronikband. Daß es nicht Kleins Handschrift ist, läßt sich feststellen. Wäre es also nicht Schorler, so müßten wir annehmen, daß er und Klein sich des gleichen Schreibers bedient hätten. Weit ungezwungener aber scheint mir die Annahme, daß der schreibgewandte Schwiegervater für den Schwiegersohn, in dessen Hause er lebte, die Reinschrift der Abrechnung herstellte.

Uebrigens ist ja für uns die wichtigste Frage die, ob Vicke Schorler der Verfasser der Chronik für die Jahre 1583 bis 1625 war. Und sie werden wir unbedingt bejahen müssen.

V.

Rostock im Jahre 1666.

(Nach dem Tagebuch des schwedischen Theologen Andreas Bolinus.)

Von Ilse Meyer-Lüne.

Unter dem Titel „Tagebuch aus dem 17. Jahrhundert" veröffentlichte E. Brunnström 1913 den schriftlichen Nachlaß des schwedischen Theologen Andreas Bolinus (1642—1698). Für uns sind vor allem die Aufzeichnungen seines Tagebuches von Interesse, die er als junger Student während seines vierjährigen Aufenthaltes in Deutschland gemacht hat und die er selbst überschreibt: Ein kleines Reisebuch über einige wichtige Städte in Deutschland ... begonnen Anno 1666, d. 21. septembris.

Ich gebe hier die Übersetzung seiner Aufzeichnungen über Rostock, die allerdings neben manchem sicher Richtigen auch Unklarheiten und offenbar Falsches enthalten. Dr. E. Dragendorff hat es freundlichst übernommen, die nötigen Anmerkungen und Erklärungen hinzuzufügen.

Bolinus war am 29. September in Lübeck angekommen und begab sich nun von hier aus über Warnemünde nach Rostock, wo er am 1. Oktober anlangte. Nach der Matrikel der Universität Rostock wurde „Andreas Andreae Bolinus Wexionensis Suecus" bereits im September 1666 hier immatrikuliert[1]). In seinem Tagebuche bezeichnet Bolinus dagegen den 2. Okt. als den Tag, an dem er sich bei der Universität einschreibt, wobei er ein Examen ablegen mußte „ritum examinis depositionis et absolutionis", und am 3. Okt. beginnt er Vorlesungen über „eloquentia" zu hören, die von Magister Henricus Dringenbergius gehalten wurden.

Von Warnemünde und Rostock gibt Bolinus folgende Beschreibung: „Warnemünd ist gleichsam die Schanze von Rostock, und solche haben die Schweden mit einer starken Besatzung inne[2]). In selbiger Stadt ist eine kleine

---

[1]) Matrikel der Universität Rostock, herausgegeben von Adolph Hofmeister, III, S. 233.

[2]) Über den Schwedenzoll, der seit 1632 in Warnemünde erhoben wurde, vgl. Alexander Pries: D. schwed. Zoll in Warnemünde. Weitere Lit. das. S. 9. Über die Schanze: Beitr. z. Geschichte der Stadt Rostock, III, 3, S. 73.

Kirche. Über der Kirche stehet die Jahreszahl 1617[1]). Von Rostock nach hier fließet ein großer Fluß, auf dem man mit großen Schiffen segeln kann. Von Warnemünd nach Rostock sind es 2 Meilen, wenn man den Fluß herauf fährt. Die Stadt Rostock war einstmalen Roosen benannt [!]. Sie ist auf einem gar schönen Landstriche belegen, und allhier bei der Stadt ist ein guter Boden für Getreide. In der Nähe der Stadt gibt es viele Windmühlen. Sie ist durch zwei starke Mauern befestigt, so recht hoch sind."

Dann folgt eine Beschreibung der 8 Kirchen Rostocks:

1. Die St. Marien-Kirche, in der gab es „ein bedeutendes Uhrwerk und ein perpetuum calendarium, so jedes Jahr einmal abläuft, bei solchem steht ein Mann mit einem Stab in der Hand, mit dem er jeden Tag das Datum zeiget[2]). Die Monumente vieler bedeutender Männer. Bei der ersten Tür lieget ein Kriegs-Cavallier begraben, über dem Grabe hanget sein ganzer Harnisch ingleichen seine Sporen." Aber Bolinus nennt nicht den Namen des „Kriegs-Cavalliers", aus dem ganzen Tagebuche geht überhaupt hervor, daß sein Hauptinteresse damals so wie auch später mit der Wissenschaft und dem Pfarramt zusammenhing, was ja ganz natürlich war.

In der Marienkirche nennt er weiter „das Skelett eines Walfisches, so wohl 18 Ellen mißt"[3]) und „ein schön Orgelwerk, das 19 Bälge und 39 Register hat"[4]), ferner „eine schöne Bibliothek"[5]) und „in einer Ecke dieser Kirche stehet ein Sarg (das schwedische Wort „kista" kann auch Lade oder Truhe bedeuten), auf solchem ist Maria abgemalt, wie sie Christum im Arme hält. Über der Kanzel steht: Ich lege mein Wort in deinen Mund und bedecke dich unter dem Schatten meiner Hände, item: Gottes Wort bleibet ewiglich. Homo disce mori, nihil vivere reffert. Reffert in vita, te didicisse mori"[6]).

2. St. Jacobi-Kirche, mit einem ähnlichen Orgelwerk wie in der Marien-Kirche[7]). „Vom Turm solcher Kirche bläst ein Trompeter jedwede Nacht und auch an etlichen Stunden in der Woche[8]). In selbiger Kirche haben die Studenten einen bequemen Stehplatz. Bei den Zeigern, so da bezeigen wie-

---

[1]) Über die 1874 abgebrochene Kirche vgl. Schlie, Kunst- u. Geschichtsdenkmäler (2. Aufl.), S. 289 ff.

[2]) Die Uhr mit dem Kalendarium stammt in ihrer jetzigen Gestalt in der Hauptsache aus dem Jahre 1643. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 30.

[3]) Das Walfisch-Skelett ist nicht mehr vorhanden. Vgl. dazu: Gem. Aufs. z. d. Rost. Nachr. 1777, S. 153 f.

[4]) Die von Bolinus erwähnte Orgel ist die ältere 1590—1593 erbaute. Die jetzige stammt aus dem Jahre 1766. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 25.

[5]) Die Bibliothek des Geistl. Ministeriums.

[6]) Hier ist von einem älteren Schalldeckel die Rede. Der jetzige stammt vom Jahre 1723. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 25.

[7]) Die Orgel von St. Jacobi war 1584 f. verändert und 1647 renoviert worden. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 80.

[8]) Das nächtliche Blasen vom Turm war noch bis vor wenigen Jahren üblich, zuletzt vom St. Marienturm und zwar alle Viertelstunde.

viel Uhr es sei, stehen zwei Männer, der eine hält die Uhr, der andere das Stundenglas. Doktor Simonis Pauli Severinensis Name steht auf der Kanzel geschrieben. Über dem Orgelwerk: Anno 1585[1]).

3. Die Katharinen-Kirche ist Anno 1610 aufgeführet[2]). Wenn der Gottesdienst hier zu Ende ist, fängt er in der St. Johanniskirche an. Allhier kommet viel Volk zusammen, ingleichen viele Studenten aus Pommern und Mecklenburg.

4. St. Petri-Kirche. Die Kanzel stützet sich auf den Kopf Petri, so aus Holz geschnitzet ist. Über der Kanzel stehen diese Worte: Ein Teil vom Turme dieser Kirche ist abgebrannt und einmal vom Blitze eingeäschert[3]).

5. St. Nicolai-Kirche. Allhier ist zu bemerken, daß man unter dieser Kirche durchfahren kann mit einem großen Wagen." Bekanntlich liegt der Altarraum der St. Nicolai-Kirche so hoch, daß die Straße darunter durchfährt. Weiter führt Bolinus ein langes lateinisches Epitaphium auf Johannes Goldstein an, das aus dem Jahre 1635 stammt und sich jetzt im Turm befindet[4]).

6. St. Johannes-Kirche. Über der Kanzel steht geschrieben: Selig sind, die das Wort Gottes hören[5]).

7. Die Heilige Geist-Kirche. Allda ist ein gar großer Buchladen[6]). Die Armen gehen meist in diese Kirche.

8. Nonnen-Kirche[7]). „Hierhin begeben sich Jungfern, so da lahm sind oder sonsten einen andern Fehler haben." (Dieser Satz beruht sicher auf einem Mißverständnis, zeigt aber, daß Bolinus wenigstens der Ansicht war, daß irgend ein körperlicher Fehler notwendige Bedingung sei, um in dieser Zeit und in diesem Kloster Nonne zu werden!) „Und die allhier herein kommen wollen, müssen 100 Reichsthaler bezahlen, dann können sie allhier bleiben, so lange sie leben. Hier innen sind trefflich schöne Jungfernzellen, gar schön

---

[1]) Das Domkapitel von St. Jacobi mußte in der katholischen Zeit in der Hauptsache die Pfründen zur Versorgung der Universitätslehrer hergeben. — Die hier beschriebene Uhr im Innern der Kirche stammt aus dem Jahre 1582. Schlie, a. a. O., S. 79. Damals war Simon Pauli Pastor an St. Jacobi.

[2]) Die Jahreszahl 1610 kann sich, falls sie überhaupt irgend eine Bedeutung hat, nur auf eine Reparatur der Kirche des alten Katharinenklosters beziehen. Die Kirche ist bei dem großen Brande 1677 zerstört worden. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 238 ff.

[3]) Die Kanzel von St. Petri ist aus Sandstein und im Jahre 1588 angefertigt. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 108. Über den Turm vgl. S. 105.

[4]) Vgl. Schlie, a. a. O., S. 150.

[5]) Die Kirche des ehemaligen St. Johannis-Klosters wurde 1831 abgebrochen. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 242.

[6]) Die Kirche des Heiligen Geisthospitals wurde 1818 abgebrochen. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 252. — Der Buchladen befand sich vor der Kirche in den sogenannten Reihenbuden.

[7]) Gemeint ist das Kloster zum Heiligen Kreuz, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Aufnahme evangelisch-lutherischer Jungfrauen bestimmt. Vgl. Schlie, a. a. O., S. 175 ff.

ausstaffieret und zurecht gemacht. Allhier sind so viele Eingänge, daß man sich schwerlich zurecht finden kann. Allhier haben die Nonnen einen Pfarrer. Wenn jemand aus der Fremde kommet und deren Zellen sehen will, so gehet die Abtissin und öffnet die Fenster solcher Zellen mit einem kleinen Stocke und hebet die grünen Vorhänge. — Allhier in der Kirche lieget Christus in einem Grabe, wie er war, als er begraben wurde. Hier ist eine so schöne Rose gemalet, daß man wohl kaum ihres gleichen findet."

Die Beschreibung von Rostock setzt Bolinus dann folgendermaßen fort:

„Allhier in Rostock sind 3 berühmte Auditoria. Das erste wird benannt Collegium ad varnum" (wohl das Auditorium Magnum), „da stehet die Jahreszahl Anno 1548. Das andere heißt Collegium philosophicum, da ist das Consistorium. Darinnen sind alle, so Professoren gewesen sind oder noch sind, nebeneinander abgemalet. Darüber sind viele Stuben, allwo die Studenten wohnen können, indessen es wohnet daselbst keiner. Das dritte Collegium heißt Unicornis, das ist auch das Collegium juristicum, allda sind zwei große Tische, auf solchen man mitschreiben kann, was der Professor liest"[1]).

„Anitzo floriert hier die Theologie, etliche Professoren werden vom Fürsten von Mecklenburg, andere von den Ratsherren von Rostock bezahlet[2]).

Außen am Südtore von Rostock befindet sich ein Geier oder Greif mit ausgebreiteten Flügeln. Die Länge der Stadt ist übrigens größer als ihre Breite. Das Rathaus hat 7 Türme. Vom Markte aus laufen 7 Straßen. Im ganzen hat die Stadt 7 Tore[3]). Allhier gibt es allerhand Handwerksleute. Zur Nachtzeit geht ein Nachtwächter umher und greift alle auf, so sich auf der Straße herum treiben. Mit der Wasserkunst haben sie es hier sehr wundersam. (?!) Wenn jemand in dieser Stadt stirbt, so geht ein Weib vor die Türe und hat um ihren Kopf gleichsam einen schwarzen Flor, so ein Zeichen der Trauer ist. In dieser Stadt gibt es trefflich reiche Bürger. Die Bürger und Brauer versehen sich hier viel mit Rostocker Bier, so sehr schön ist. Südlich von selbiger Stadt ist ein Tannenwald, und zwar besteht er aus 164 Tannen, die abgeschlagenen ausgenommen. Im Westen der Stadt ist ein schöner Garten, der zur Winterzeit grün bleibt. Vor dem Westtore sind 2 kleine Seen von vielen lieblichen Weiden umgeben. Der Graben, so um die Stadt führet, ist gar tief und breit. An jedem Hause ist ein Zeichen errichtet, aus solchem man erkennen kann, was für Art

---

[1]) Das Collegium oder Auditorium Magnum stand mitten auf dem heutigen Blücherplatz, bis es abgebrochen wurde, um dem 1819 errichteten Blücherdenkmal Platz zu machen. — Das Collegium philosophicum stand an der Stelle des heutigen 1867—1869 errichteten Universitätsgebäudes an der Westseite des Blücherplatzes. — Unter Consistorium wird das Konzilzimmer zu verstehen sein. — Ein Collegium Unicornis lag gleichfalls am Blücherplatz (Südseite).

[2]) Das Compatronat der Stadt bestand bis zum Jahre 1827.

[3]) Es sind nicht im ganzen 7 Tore vorhanden, sondern 7 nach der Landseite („Söven dore, so da gan to lande", heißt es in dem alten Rostocker Spruche).

Leute allda wohnen. Über der Türe eines Wirtshauses im Osten stehet geschrieben:

Biß mir wilkommen, mein lieber gast,
Trinck du [so?] viel du geldt in beitel hast.
Du nich trinck [hast?] meer heller
So laß mir dasz bier im keller.

Am Flusse bei der Stadt sind zwei lange und kostbare Brücken, allwo die Schiffe anlegen und auf- und abladen." — —

Der Aufenthalt des jungen Studenten in Rostock währte nicht lange. Das einzige Ereignis von Interesse, welches das Tagebuch während seines Aufenthaltes in Rostock noch anführt, ist, daß der junge Kurprinz von Sachsen auf der Rückreise von Dänemark, wo er sich mit der Tochter des Königs vermählt hatte, durch Rostock fuhr, und daß man dem jungen Paare zu Ehren Kanonensalven abfeuerte[1]).

Schon am 23. Dezember verließ Bolinus Rostock, um sich nach Wittenberg zu begeben.

---

[1]) Johann Georg III. von Sachsen vermählte sich am 9. Okt. 1666 mit Anna Sophia Vgl. O. Posse, Die Wettiner, Taf. 29.

VI.

Kulturgeschichtliches aus Warnemünde.

Von Ludwig Krause.

Die hier wiedergegebenen kulturgeschichtlichen Bemerkungen über unsern Hafen- und Badeort Warnemünde sollen kein zusammenhängendes Ganzes bilden, sondern es handelt sich nur um allerlei einzelne Notizen aus der Zeit von 1577—1826, die mir bei meinen Arbeiten im Laufe der Jahre in die Hände gefallen sind und meist nur das gemeinsam haben, daß sie sich eben alle auf einen und denselben Ort beziehen. Bezüglich der Schreibweise der Aktenauszüge ist diejenige der Originale beibehalten, nur sind der bequemeren Lesbarkeit wegen alle Orts- und Personennamen mit großen Anfangsbuchstaben versehen, und ist dort, wo im Original w und v für u resp. u für v steht, dies im Abdruck der heutigen Schreibart entsprechend abgeändert.

1. Zum Warnemünder Hausbau.

In einem Tauschvertrage vom 25. Juni 1598 zwischen Jochim Gribbenis und Hinrich Michelsen über zwei wüste Stätten in Warnemünde verpflichtet sich letzterer dem ersteren eine Stätte in der Vorderreihe (in der vorege) zwischen Hinrich Ulenbrock und dem alten Jochim Eggebrecht zu überlassen

> und ihm darauff ein haus vor mit einem breden gevell und hinden mit einem kulende mit Zigell uber all bedecket, die Wende mit lehm geklemet, vor gemaurett die Dornse mit einem Kachelofen mit balen, fenstren und Luken verfertigett, Darneben auch die thuren für der Dornsen, vor im hause und hinden zum hoffe wertes, wie dan auch die fenstren und luken vor und hinden im hause bauwen zu lassen, das Jochim Gribnis und seine Erben und Nachkommen dasselbige haus und Stette bewohnen, besitzen, gebrauchen, verkauffen und damit nicht anders als mit ihrem eigenthumb ihres gefallens gebehren sollen. — — Uber das will Hinrich Michelsen gedachtem Jochim Gribbenissen ein zwolffer Dehlen, da Er Brucken und dergeleichen im hause von machen kon, aus ghuter Freundtschafft verehren.

Das vorne gemauerte, im übrigen nur geklehmte, vorne und hinten mit Fenstern und Luken versehene Haus soll an der Vorderseite also einen Giebel, hinten dagegen ein Kulende erhalten. Das Dach soll ganz mit Ziegeln

eingedeckt und innen im Hause eine abgeschlossene, durch einen Kachelofen heizbare und mit Holzbekleidung oder doch mit einem hölzernen Fußboden (mit balen) versehene Stube (Dornse) hergestellt werden. Für etwa noch weiter von ihm gewünschte Holzfußböden (Brucken) oder dergl. erhält Gribbenis außerdem noch die erforderlichen Dielen (ein zwolffer dehlen). Was das Wort Kul-ende bedeutet, ist nach Lübben und Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, nicht ganz klar, da es in der obigen Notiz aber ausdrücklich im Gegensatz zum Giebel gebraucht wird, scheint hier das abgewalmte Hausende damit gemeint zu sein.

Dem Ziegeldache nach handelte es sich bei dem Gribbenis'schen Hause jedenfalls um ein vornehmeres Privathaus, denn das gewöhnliche Dach war damals, wie auch noch viel später,[1]) in Warnemünde das Strohdach, und zwar das auf dem First gegen Sturmbeschädigung mit hölzernen Dachreitern oder Hängelholt versehene, wie das auf dem Warningck'schen Modell von Warnemünde vom Jahre 1798 im Rostocker Altertumsmuseum sehr gut zu sehen ist. In Warnemünde nannte man diese Dachreiter: „hengels". Das ergibt sich aus einer Zeugenaussage vom 21. Februar 1682 in einem dortigen Beleidigungsprozeß. Denn es heißt dort bei der Feststellung der Zeit, zu der die betr. Beleidigung gefallen sein soll:

> Interrogatus, zu welcher Zeit Dugge (d. i. der Beleidiger) die so genante hengels auff sein Dach gemacht? Rp. In der Schlachtelzeit vorigen iahrs, und von bollwercksholtze.

2. Wappenfenster, Schiffsmodelle und Armleuchter in der alten Warnemünder Kirche.

Ueber bunte Glasfenster mit Wappen in der früheren Warnemünder Kirche erklärt der Rostocker Rat in einem Schreiben vom 12. Februar 1610 an Herzog Karl von Mecklenburg als Antwort auf ein am 22. Januar 1610 insinuiertes herzogliches Dekret vom 4. November 1609 wegen der Visitation der dortigen Kirche:

> Bey dem Dritten Punct erinnert sich E. F. G. ebenmessig, undt ist ja allenthalben gebreuchlich, das die Lüchte und Fenster in den Kirchen gemeinlich von den eingehörigen KirchsspielsLeuten gesetzett, repariret, gebessert und erneuwert werden. Und als vor dreyzehen jahren solche FensterLuchte (darinnen weder dero Zeit oder auch zuvohr E. F. G. oder dero hochlöblichen vorfahren Fürstlichen Wapen ghar nicht, sondern allein privatorum Signa et nomina gestanden) seher aldt, löcherich, bauwfellig und brüchig gewäsen, hatt man uns und andere eingehörige ghute Leute, solche fensterluchte zuverneuweren ersuchet, Darbey wir so woll als andere privati nicht E. F. G. oder dero Fürstlichen hocheitt zue vohrfange (davor

[1]) Vgl. darüber E. Dragendorff in Bd. 3, Heft II, S. 33 dieser Beiträge.

uns Gott bis dahero bewahrett, auch woll ferner bewahren wirdt), sondern merae pietatis gratia, und damit die Kirche auch eo respectu im bauw und Zier behalten würde, uns der gebühr bezeigett, und an eine seite der Lucht näben der Stadt wapen, auch unser etzlicher privatFenster undt wapen setzen lassen, und haltens dafür, das uns dem Rahtt, so woll zu Warnemünde als hie in der Stadt vermüge Rechtens, auch obrigkeit und Ambtshalben auffsicht zu haben gebühre, das die Kirchen an Fenstren oder anderen gebeuwden nicht vorfallen.

Stiftung eines Schiffsmodelles und eines Armleuchters. Ueber diese Stiftungen finden sich aus dem Jahre 1667 folgende Gewettsprotokolle:

Anno 1667 den 20. Augusti, In gegenwahrtt der Gewetteherrn H. Joachim Mantzels und H. Steffen Schultze, Hanß Schmidt angelobet und zugesaget, das er der Kirchen zu der Warnemunde zum ziehratt an stat deß alten schiffs, so unter dem bohden negst dem Altar henget, ein ander neuw schiff hinwieder verehren wolle, welches wolgemeldte Herrn acceptiret und angenohmen, und wegen der Kirchen danckgesaget.

Eodem.

Hanß Jörk in gegenwahrt wol gedachter Herrn promittiret und angelobet einen messingß Arm gegen dem predigtstuel über der Kirchen zum zierrahtt zu verehren, welches den auch acceptiret und angenohmen und wegen der Kirchen danckgesaget.

Der Jörk'sche Armleuchter ist leider nicht mehr vorhanden, da die nach Schlie (Meckl. Kunst- und Gesch.-Denkm. I, 2. Aufl., S. 294) im Inventar von 1811 noch aufgeführten zwei messingenen Kronleuchter von 1669 und 1693, sowie vier Leuchterarme inzwischen irgendwie verloren gegangen sind. Zwei Schiffsmodelle, darunter auch ein älteres, hängen dagegen noch in der neuen Kirche, jedoch dürfte es immerhin zweifelhaft sein, ob das oben erwähnte sich darunter befindet.

3. Alte Grab-Inschrift.

Ueber eine eigenartige Grab-Inschrift auf dem früheren Warnemünder Kirchhofe an der Kirchenstraße berichtet der alte Rostocker Senator und Gewettsherr Matthias Priestaff unterm 29.—31. Mai 1671 in seinem Tagebuche[1]):

Auff einem Creuze zu Warnemünde auff'm Kirchhoffe steht geschrieben:

Ick hebbe gelopen, ligge Nu im Rüst,
Ein ander Lop ock, den Lopen gelüst.

Etwas anders wird die Inschrift wiedergegeben in einem Aufsatze „Zur Chronik von Warnemünde, Aufzeichnungen des Pastors J. F. Toll zu Warnemünde 1737."[2]) Hier heißt es von demselben Grab:

---

[1]) Im Auszuge abgedruckt in Neue wöchentl. Rost Nachr. u. Anz. 1840, S. 106 ff.

[2]) Rost. Anzeiger Nr. 85, v. 11. April 1897, 2. Beiblatt.

Auf dem Kirchhofe über dem Grab eines Schiffers hat man diese Ueberschrift, die nun unkenntlich, gelesen:

Ick hebbe gelopen, nu lig ick un rüst,
Lat nu lopen, dem lopen gelüst.

Da Priestaff die Inschrift augenscheinlich noch selbst gesehen hat, Toll sie aber nur noch aus der Ueberlieferung kennt, so dürfte die erstere Lesart wohl die richtigere sein.

4. Holzlieferung an den Pastor, 1579.

Nach einem Gewetts-Protokolle von 1579 wurden dem damaligen Warnemünder Pastor Jacob Böhmer dafür, daß er eine Berufung in seine Heimat Magdeburg ablehnte, von der Stadt auf Lebenszeit jährlich zehn Fuder Holz aus der Rostocker Heide bewilligt:

Anno 1579 hefft de paster tho Warnomunde, h. Jacob Böhmer einen berop tom predegampt in sin vaderland gehatt, den he ock willens gewesen anthonemen unde van hir sick tobegeven. Darup averst de Ersamen weddehern mit em gehandelt datt he by dusser gemeine bliven muechte, dewile he en nu in de vertein Jar gedenet, dat he entlicken vorwilliget, unde vorplichtet, by duesser gemeine to Warnomunde tho bliven, unde en mit dem göttlichen worde tho denen, we betanher geschehen. Darvor em wedderumb de Ersamen weddehern togesecht unde gelavet, dat se em van der stadt wegen alle Jar geven willen tein vöder barneholt uth der Rostocker heiden, unde solckes is geschehen mit bewilliging unde beleving eines gantzen Erbarn Rades, unde de tein vöder holtes schölen unde willen de weddehern duessen pastor h. Jacob Bömern alle Jar geven de tidt sines levendes, unde so ein ander na em queme, deme willen se hirmede nichtes vorplichtet sin. Actum Warnomunde in der heren huß, den 27. Augusti disses 1579 Jars, do weddehern weren de Ersamen h. Hans Bröker unde h. Caspar Lindenbarg.

Böhmer war in Warnemünde schon seit 1566 Pastor und starb dort am Sonntagabend, den 20. August 1587, nachdem er noch am Morgen desselben Tages in der Kirche gepredigt und das Abendmahl gereicht hatte.

5. Verbot von Hochzeitsgeschenken.

In früheren Zeiten war es in Warnemünde Sitte, daß bei der Hochzeit der Bräutigam den Verwandten der Braut (den brutfrunden) und umgekehrt die Braut denen des Bräutigams allerlei Geschenke an Kleidungsstücken überreichten. Wie das nun bei solchen Bräuchen häufig zu geschehen pflegt, so hatten diese Gaben auch hier nach und nach immer größere Ausdehnung angenommen, bis sie schließlich, namentlich für den ärmeren Teil der Bevölkerung, geradezu zur Last geworden waren und die Behörde zum Einschreiten bewogen. Im Jahre 1585 erließen deshalb die Gewettsherren „Pro communi utilitate“, also zum gemeinen Besten, wie am Rande vermerkt ist, ein strenges Verbot aller derartigen Geschenke bei unnachsichtlicher Strafe von 20 Talern sowohl für

den Geber wie für den Empfänger. Nur die wirklichen Brautgeschenke zwischen Braut und Bräutigam selbst sollten nach wie vor gestattet sein. Das betreffende Gewettsprotokoll berichtet hierüber:

Anno 1585. Den 18. Februarij Js van den Ersamen Weddehern, h. Andreas Maßen unde h. Jochim Hanen, vor gut angesehen, beslaten, ock dem pastorn af to kundigen befahlen, dewile betanhero alhie to Warnomunde de grote unordnung Ingereten, dat to den hochtiden, de brudigam siner brut frunden vele gifft unde gaven an hasen unde pantöffeln unde wedderumb de brut des bruedigams frunden an hembden, döken, nesedöken hebben geven möthen, schal hernamals solckes geendert, unde gentzlich affgestellet sin, datt hernamals de bruedigam der bruetfrunden unde wedderumb de Bruth des bruedigams fruenden keine gifft noch gaven geven schölen, wedder an hasen, tueffeln, hembden, nesedöken, döken, etc. By twintich Daler bröken, de unvortögerlick scholen genamen unde ingefordert werden, so wol van den, de de gaven geven, alse van den, de de gaven bören. Doch watt brut unde bruedigam ein dem andern geven willen, schall fry unde unvorbaden sin. Actum ut supra.

Noch weiter geht in dieser Beziehung „Eines Erbarn Gewettes Mandat und Verordnungen, wie es hinfüro zu Warnemunde mit den verlobnussen, Hochzeiten, Kindtauffen und Kindelbieren Daselbst gehalten werden solle", die am 13. Januar 1619 „in senatu vorlesen unnd approbiret" wurde. Diese Verordnung verbietet nämlich kurzer Hand überhaupt alle Hochzeitsgeschenke mit Ausnahme geringer Gaben an Dienstboten, denn die Gäste würden ehren- und freundschaftshalber und nicht der Geschenke wegen zu solchen Familienfesten geladen. Die beiden einschlägigen Stellen, Artikel 2 und 9, dieser Verordnung lauten:

Bey gleicher straffe [d. s. 10 Gulden] soll auch hinfuro die braut oder deren Eltern des breutigams freunden, unnd hinwieder der Breutigam oder seine Eltern der braut freunden, weder in verlobnußen noch Hochzeiten keine verehrung, geschencke, giffte noch gaben (ohne was an Pantufflen unnd strumpen dem dienstvolck auß freiem willen ein Jeder geben will) verehren, senden, geben oder Schicken.

Unnd alß auch die geste ehr und freundschafftt unnd nicht der geschenke halben zur Hochzeit geladen werdenn, unnd offtmals der bösen eingefuhrten gewonheit halber, menniger uber sein vermügen gibt, So wollen die herrn der Gewette, im namen eines Erbarn Raths, das hinfuro niemand braut oder Breutgam Ichtes wes vor, in, oder nach der Hochzeit verehren soll. Jedoch sollen hievon knecht unnd Megde, welche zum weinigsten drey Jahr bey einem herrn gedienet unnd deßen beglaubten schein von denselben uffzulegenn hetten, außbescheiden sein, unnd soll doch denselben beiderseits zu dero hochzeit nicht uber einen gulden werth, verehret werden, bey straff funffzig guldenn.

6. Bestellung eines Altenteiles, 1589.

Unter dem 7. Februar 1589 findet sich im sog. Warnemünder roten Buche die folgende Eintragung über die Verlassung eines Hauses an den Schwiegersohn unter gleichzeitiger Bestellung eines Altenteiles mit dem besonderen Vorbehalt eines Stuhles beim Kachelofen:

Anno 89 den 7 Februarij

Vor dissem Bocke Is Erschenenn Gretke Redepenninckscke Sampt Erren formunders nomlich Lafrentz Schroder unde Hans Langehinrikes unde vorledtt Erre huß tho Warnmunde, belegen In der forrege twisken Hans Wintepper unde Hinrik Kalen kwydtt unde frey Ane Jenige Ansprake, Arfflich unde Egenn, Also dath Idtt em Schal to geschreven werdenn Alse nomlick Jurgen Camyen unde synen Arven.

Doch schal de olde Gretke Redepennincks de tidtt Erres levendes Im huse Bliven unde vorsorgeth werdenn mith Aller nodttrofft unde Einen stoll by dem kachlaven hebben unde wen gelick Erre dochter mith dode Affginge wyll he se gelick mith Aller nodttrofft vorsorgen.

Hir Ahn unde Aver sinn ghewesenn de Erbarnn unde wolwisen weddehernn her Michgel Breide unde her Harmen Nethlenbladtt unde Alse vormunder der alden Redepenninckscke Lafrens Schroder, Hans Langehinricks.

7. Entlassung eines Knechtes aus dem Gefängnis gegen Bürgschaft und Schadenshaftung seiner Freunde und Verwandten, 1584.

Anno 1584, den 2. Junij, hebben sick mitteinander alhir In de Isern setten laten Chim Kempe unde Steffen Tutow van wegen etlicher wort unde Iniurien, so Steffen Tutow van einer Frawen tom Mattmanshagen[1]) mit namen Köneke Hagemesters utgegaten und gesecht hefft. Dewile den des Chim Kempen frunde anfordering gedan, datt he der fengknisse mochte entlediget werden, hebben de Ersamen gunstigen weddehern h. Andreas Maß unde herr Jochim Hanen [en] der Slöte gelediget, unde hebben de frunde den hern to borgen gestellet vor den suelvigen knecht, en levendich edder dodt wedderumb into stellen, wan Id to rechte befordert werdt, Hinrick Kaffmeistern, Peter Eggebrechten unde Peter Barteldes. Unde sindt des knechtes beförderer unde Schadeborgen sin vader Clawes Kempe, Hinrick Hasenfanck, Chim Kempe. Unde laven hirmit de frunde des knechtes, disser saken einen richtigen utgangk to holden unde mit dem ersten to befordern, darmede se to einem guden ende entwedder frundlicher edder rechtlicher wise mogen gebrocht werden unde hirin keine vorsumnis noch vortogeringe kamen to laten. Laven ock datt hirmitt, datt se dem gerichte, watt darup gahn muechte, unde to rechte en mag erkannt werden, willen gnog dohn unde vor schaden stan. (Rotes Warnemünder Buch fol. 24.)

---

[1]) Admannshagen, D. A. Doberan.

8. Eine Brandschadens-Regulierung aus dem Jahre 1580.

Um Ostern 1579 kam auf dem Grundstücke des Hans Michels in Warnemünde Feuer aus, das auch auf die Nachbarhäuser übersprang und so schnell um sich griff, daß man die übrigen Gebäude des Ortes (blek = Flecken) nur durch das Niederreißen eines noch nicht brennenden Hauses zu retten vermochte. Die Folge dieses Brandes war ein großer Streit zwischen den geschädigten Nachbarn und Hans Michels, dem erstere offenbar, und wie es scheint nicht ganz ohne Grund, vorwarfen, das Feuer durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet, wenn nicht gar mit Absicht angelegt zu haben. Da dies Geraune und Gezänke sich gar nicht legen wollte, sondern immer von neuem wieder auflebte, beschied das Gewett zu Anfang des folgenden Jahres die gesamten Parteien vor sich auf die Vogtei und schlichtete hier nach langen Verhandlungen die Sache in der Weise, daß Hans Michels 800 Mark sundisch zahlte, die zusammen mit vierzig in Rostock inzwischen für die Abgebrannten gesammelten Gulden unter die neun geschädigten Nachbarn je nach der Höhe ihres Schadens in Summen von 30 bis 230 Mark verteilt wurden. Dem Hinrick Tewes wurden für den Abbruch seines Hauses ebenfalls 230 Mark sundisch zugesprochen, die durch eine Sammlung von Haus zu Haus in dem durch dies Niederreißen geretteten Warnemünde aufgebracht werden sollten. Damit sollte dieser Streit ein für allemal für Mann und Frau, Kind und Kindeskind beendet und begraben sein unter Androhung schwerer Gefängnisstrafe für alle, die je wieder hierauf zurückkommen und gegen irgendjemand hieraus einen Vorwurf erheben würden. Das uns erhaltene interessante Gewettsprotokoll über diese höchst eigenartige alte Brandschadens-Regulierung lautet wörtlich:

Anno 1579. Middewekens in den pasken is tho Warnemunde ein geferlich fuer entstanden unde utgekamen uth Hans Michels bode edder achterhuse, dadorch etlike hueser in grund affgebrand sin, unde dewile daruth eine grote Uneinigkeit unde vorbittering twisken Hans Michels unde den affgebranden erwassen, is entlich dorch vele underhandling de sake vordragen worden dorch de Ersamen weddehern h. Hans Bröker unde herr Caspar Lindenbarg Anno 1580 den 7. Januarii tho Warnomunde in der heren huse, nafolgender gestalt. So heft Hans Michels den affgebranden uth gudem herten unde christlikem Medeliden aver eren schaden, gegeven unde togekert achthundert Marck sundisch, dartho sind verhanden vertich guelden, so in der stadt Rostock van guden lueden gesamlet unde tohulpe gebaden sin. Solck geld is under de affgebranden utgedelet worden, nach dem ein Jeder schaden geleden, und mit einem iedern in sunderheit frundlich is gehandelt und affgedinget worden: wo na folget:

Jacob Rikentrog . . . . . 230 Marck: ß
Olde Rikentrogische . . . . . 130 Marck: ß
Clawes Reimers }
Peter Bilefeld } . . . . . 130 Marck: ß

Jacob Oleffsen . . . . . 60 Marck: ß
Hans Mickelsen . . . . . 60 Marck: ß
Abelke Tutowen . . . . . 100 Marck: ß
Hinrick Stoltefoht . . . . . 80 Marck: ß
Steffen Degener . . . . . 30 Marck: ß

Hinrick Tewes averst dessen huß dem gantzen blecke tom besten nedder gehowet worden schal hebben . . . . . 230 Marck: ß

de uth dem bleke to Warnomunde von naber to naber schölen gesamlet werden. Unde hirmitt schal de ganze sake to grund uth gentzlich upgehaven unde vordragen sin, wo se sick den ock mit hand unde Mund under einander vorbeden hebben. Solck vordrag schall to beiden siden festendichlich geholden werden, vor Man unde frow, kinder unde kindeskinder, gebaren unde ungebaren, also dat solckes nemandes vorgelecht upgeruecket edder vorgeworpen schal werden, Sundern schölen alse gude frunde unde nabers in frede unde einigheit mitt einander leven, ein des andern im besten gedencken, ock ein des andern beste wethen unde fordern Jummer unde to ewigen tiden. De dariegen don und handeln wörde, id sy mit worden edder mitt wercken, schall ane gnade mitt gefengnis unde högster peen gestraffet werden.

9. Kneipenwesen und Ausschreitungen bei den Schoß- und Kontributionsgelagen im 16. und 17. Jahrhundert.

Zu Anfang des Jahres 1577 sah sich das Gewett genötigt, das überhandnehmende Kneipenwesen in Warnemünde zu beschränken und die Zahl der dort zuzulassenden Wirtschaften neben dem Voigt und dem Barbier auf acht festzusetzen. Das betreffende Gewettsprotokoll lautet:

Anno 1577, Den 20. Februarij, do h. Hans Bröker unde herr Casper Lindenberg weddehern weren, is vor gutt angesehen unde vorordnet, dat tho Warnomunde nicht mer den acht kröge sin schölen, darin man offentlich beer tappen unde schenken schal, unde solckes der Orsaken halven, dat uth den velen krögen vele unde grothe unrichtigheit mennigmal erfolget, der Stadt bröke undergeslagen unde sunsten mehr bosheit unvormeldet bedreven werd, unde wenn uth den nabeschrevenen Jemandes affstunde van dem krogen, schall ane der weddehern wille nemandes sick in der stede des krogens anmathen. So ock Jemandes baven unde wedder disse ordning sick mothwillig uplenen unde to krogende understan wörde, schal viff Daler vorbraken hebben. De Namen derienigen, den up dittmal datt krogend vorgunnet, sind disse, wo folget:

Hans Heidenrick,	Hans Kale,
Hans Vederow,	Hinrick Bartelman,
Trine Eggebrechtes,	Jochim Plesse,
Catrine Reimers,	Jochim Smitt.

Doch schal beneven dissen vorbeschrevenen dem vagde unde balberer datt krogend fry stan unde unvorbaden sin.

Zuerst von diesen hat augenscheinlich die fünfte, die Kale'sche, Wirtschaft gewechselt, denn der Name Hans Kale ist durchstrichen und Hans Langehinrikes daneben geschrieben. Später ist mit hellerer Tinte auch dieser Name wieder gestrichen und dafür am Schlusse der Reihe Hinrick Grote nachgetragen.

Wie ein solches „Krug-Lehn" verliehen wurde, zeigen zwei Protokolle aus den Jahren 1668 und 1680:

Anno 1668, 31. Augusti. Auff bittliches ansuchen Johan Falcken hat der p. t. praesidirende H. deß Gewettes, H. Henricus Riedeman, demselben vergunstiget und erlaubt, daß er zeitt seiner und seiner frauwen leben Rostogker bier verzapffen und außkrugen mag, iedoch daß er iehrlich dem regierenden Herrn des Gewettes seine gebuhrende recognition und zapffelgeldt bezahle und erlege. actum Rostogk ut supr.

Anno 1680, d. 17. Junij hat Peter Meckelburgsche das bierkrugen zu Warnemunde hiemit furm wohllöbl. Gewette gewonnen, solches sich bester gelegenheit zu gebrauchen, und damit ihre nahr- und handthierung fortzusetzen; Und soll numehr zu aller und ieder krugfreyheit doselbst gleich anderen Warnemünder krügeren verstattet werden.

Placito Dn. Praesidis

G. Amsel Secretar mpp.

Im Jahre 1669 wurde für Warnemünde auch eine sog. Bierstunde eingeführt, indem der Rat am 7. November d. J. ein Verbot erließ, die Krüge länger als bis 10 Uhr abends offen zu halten:

Aldieweilen auch E. E. hochwl. Rhatt glaubhafft vorgebracht, daß die Warnemünder krüger und andere denen sitzenden gesten, sonderlich den jungen Knechten biß in die späte nacht offen hauß halten, auch bier und anders feil geben, wodurch denn solche nachtsitzere und Schwermer, der in Gottes wordt und der Policey Ordnung bey höchster straffe verbottene entheiligung deß Gottlichen Nahmenß, verachtung der Obrigkeitt, scheltenß und schlagenß auch anderer hendel sich mißbrauchen und dadurch den zorn gottes uber die Stadt, den flecken und sich selbsten mehr erwecken und heuffen, Einem solchem ubel aber ferner nicht zugesehen werden kan, Alß wil E. E. hochwl. Rhatt solchen mißbrauch hiemit gantz abgeschaffet und dabey verordnet haben, daß nach zehen uhren des Abendts keine wirdtsheusere und andere bierschencken zu Warnemünde geoffnet, und gäste auß und eingelassen, wenigers bier gezapffet und getruncken werden sol, dero behueff den der diener sambt der wacht darauff fleissige acht geben, und alle zeitt so baldt sie erfahren, daß die Wihrte und kruegere hierwieder handlen, solches dem Voigt auff ihre Eyde und pflichte anmelden, da dan die verbrecher ihrer krugverleihung verlustig sein und über daß von den Herren deß Gewettes ernstlich angesehen und wilkuhrlich, auch nach befindung mit gefengnuß gestraffet werden sollen, wornach sich ein ieder

zu richten und fur ungelegenheitt vorzusehen haben wirdt. Publicatum Iussu Senatus den 7. November aō. 1669.

Dies in Warnemünde in der üblichen Weise nach dem Gottesdienste von der Kanzel verlesene Mandat nützte aber offenbar nur wenig, denn noch nicht 14 Tage später findet sich in dem Protokollbuche folgende Eintragung über eine erneuerte Ratsverordnung wegen derselben Sache mit ganz bedeutend verschärften Strafandrohungen:

Den 20. November

Ist folgendes Mandatum zu Warnemunde von der Cantzel publiciret: Ob zwar E. hochwl. Rhatt der Stadt Rostogk nur neuwlich vor 14. tagen von dieser Cantzel offentlich bey hoher straffe publiciren lassen, daß nach zehn uhr des abendts keine wirdtsheusere und andere bierschencken alhie zu Warnemunde geoffenet und gäste aus und eingelassen weniger bier gezapffet und getruncken werden sol, und dahero wol verhoffet, es wurden die burger und Einwohner dieses fleckens solcher heilsahmen verordnung schuldigen gehorsam geleistet, und sich alles unmessigen sauffens und nachtsitzens enthalten vielmehr aber eines Gottseeligen nuchtern lebendes sich befliessen haben, So bezeuget dennoch leider die erfahrung, daß nicht nur allein alles verächtlich in den windt geschlagen wirdt, sonderlich auch noch dazu einige böse buben sich finden lassen, welche die nachtwechter nebenst dem diener, welchen die Obsicht auff solch unordentliches wesen anbefohlen, schendlicher unverandtwohrtlicher weise schelten, schmehen, ia wol gar mitt steinen verfolgen und beschädigen dürffen. Alß aber solcher frevelmuht und Gottloß beginnen keinerley weise zu gedülden, So wil vorwolgemelter Rhatt der Stadt Rostogk nicht allein voriges Mandatum wohrtlichen seines einhalts wieder holet, sondern auch ernstlich hiemitt gebohten haben, daß keiner, er sey auch wer er wolle, sich an die nachtwächter und den diener weder bey tage noch bey nacht weder mit wohrten noch mitt wercken vergreiffen und sie in keinerley weise beleidigen oder beschedigen sol mit der außtruklichen verwahrnung, daß da iemandt desfalß schuldig befunden werden, derselbe andern zum abscheuw nicht allein mitt gefengnus oder ander leibesstraffe beleget, sondern auch nach befindung am leben gestraffet abgestraffet (!) werden sol, wornach sich ein ieder zu richten und fur schaden und unheil fur zu sehen hatt. Publicatum Iussu Senatus den 20. November aō. 1669.

Aber auch diese verschärften Strafen vermochten dem Unwesen auf die Dauer nicht zu steuern, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil ja der Vogt selbst im Nebenbetriebe Krugwirt war. Das führte natürlich häufig zu schwierigen Verhältnissen. Denn einmal sollte er als Vogt auf strenge Innehaltung der Bierstunde achten, während er sich als Wirt dadurch nicht unwesentlich im Verdienst schädigte, und andererseits konnte es auch gar zu leicht zu Reibereien kommen, wenn derselbe Mann, bei dem sich die Leute bisher als bei

ihrem Kneipwirte bezecht hatten, nun abends um zehn Uhr mit einem Male den Vertreter der hohen Obrigkeit hervorkehren und seine Gäste aus dem Hause weisen sollte. Der Gewetts- oder Hegediener und die Nachtwächter aber konnten den Vogt doch auch wieder schlecht wegen Uebertretung obiger Verordnung zur Anzeige bringen, da er ja ihr direkter Vorgesetzter war. Daher kamen denn auch die größten Ausschreitungen in der Regel in der Vogtei vor. So berichtet uns ein Gewettsprotokoll von 1581 über eine dort stattgehabte Rauferei:

Anno 1581, den 18. Janurij is in der vögdie ein unwill entstanden twisken Henning unde Hans Randowen, Hans Smitt unde Jacob Pawelsen, also datt se Jacob Pawelsen geschlagen unde den bart utgerofft, desulvige sake is d. 20. Januarii dorch de Ersame weddehern h. Andreas Masen unde h. Jochim Hanen gentzlich vordragen, und hebben sick beide part under einander vorbeden, unde sind darup gesettet X fl. peen, de solckes wedderumb am ersten wreken edder reppen[1]) werth.

Am häufigsten ereigneten sich solche unliebsamen Vorfälle bei den sog. Schoß- oder Kontributions-Konventen. Das waren große Freibiergelage, die herkömmlicherweise bei der Steuerhebung in der Vogtei abgehalten wurden und, wie es scheint, durchweg mit allgemeiner Trunkenheit nebst den dadurch veranlaßten Streitigkeiten und Zänkereien endigten. Ueber derartige Ungebühr bei der Schoßerhebung berichtet u. a. das Gewettsprotokoll vom 10. März 1674, wie folgt:

Anno 1674 den 10. Martij sein Dni. Deputati zum Gewette, H. Jarmer Praeses und H. Knesebeck, nach Warnemunde gereiset, nachdem der Voigd Dno. Praesidi notificiret per literas, daß bey einnehmung des Schoßes, dabey die Warnemünder einiges freybier gehabt[2]), einige Warnemunder burger sich ohngebuhrlich bezeiget, uber die von der Obrigkeit angesetzte zeit in speter nacht gesoffen, auch dabey gefluchet, alß sein folgende personen vorgefordert.

Jacob Meyn alias Boddiker hatt biß glocke 1 in der nacht gesoffen, ist ihm straffe dictiret, hat sich aber nicht wollen submittiren, ist citiret worden morgendes tages umb 8 Uhr in Rostogk bey Dno. Praesid. sich anzumelden, alßdan er ferner Verordnung gewertig sein sol.

Eodem. Der H. Voigt angegeben, daß bey zusammenkunfft der Schoßherren und deren Anverwandten Jochim Wegner sich gantz ungebührlich mit worten gegen die Eltisten bezeiget, denenselben gefluchet, daß sie der Teuffel den halß brechen sollte und wolte er sich von die Eltisten nicht straffen lassen. — Jochim Wegener, hierüber zu rede gestellet, negirte alles. — Die Eltisten befraget, alß Carsten Grote, Hans Jorck, Jacob Mecklenburg,

[1]) reppen = wieder aufrühren.

[2]) Im Original steht, „daß bey einnehmung des Schoßes und die Warnemünder dabey einiges freybier gehabt, einige Warnemünder“ usw., was des leichteren Verständnisses wegen oben im Texte etwas geändert ist.

Drewes Redepenning, Michel Holtzfreter und Jacob Michelsen, nach vorhergehender fleißigen vermahnung Rp. Es wehre gecklagter maßen alles wahr, bekl. Jochim Wegener aber wehre sehr truncken gewehsen. — Nachdem becklagter von den Eltisten uberzeuget, hat er den Eltisten abbitte gethan und die hand gegeben, dem Gewette die straffe vorbeheltlich, und haben die Eltisten selbst gebeten, daß mit der straffe einige Moderation gebrauchet werden müchte.

Eodem. Hanß Rehschinckel, der bey dem Schoß in speter nacht gesoffen und daß biß 1 Uhr, ist derselbe deßwegen vermüge RathsVerordnung strafffellig erkant worden, und wird dieselbe E. E. Gewette reserviret. Bekl. gestand, er hette zwar so lange geseßen, aber niemand weder mit worten oder wercken laediret.

Jürgen Meklenburg hat ex eodem capite pecciret. Reus negabat, der Voigd affirm. E. E. Gewette reservirte die straffe, es sagte aber des Voigts fraw, daß er beckl. nur bis 11 Uhr da gewesen. [Nach einer Randbemerkung hat Mecklenburg schließlich 12 ß bezahlen müssen.]

Ties Müller und Jacob Viecke der elter, welche die Voigtsche vor eine Putzenmachersche gescholten, und auch in die spete nacht geseßen, ob sie zwar citiret, so seind dieselbe nicht erschienen, müßen wieder vorgefordert werden.

Jacob Vicke mußte lt. Randbemerkung später 1 fl. bezahlen, wie die Sache mit Müller abgelaufen, ist nicht angegeben. Von dem zuerst erwähnten Jacob Meyn heißt es dann noch unterm 4. April:

Jacob Mein alias Boddiker ein arrest angekundiget bey 2 Rthr straff nicht von hier zu reisen, biß dahin er wegen verübten exceß bey einnahm des Schoßes abtrag gethan.

Da neben dem Kneipenwesen aber auch noch andere Unregelmäßigkeiten dauernd zu Klagen und dementsprechend zu immer neuen Einzelverfügungen des Gewettes Anlaß gaben, so beschloß der Rat 1677, diese ganzen Sachen, wie die Schloßerhebung nebst den Gelagen, das Benehmen der Einwohner gegen den Vogt, die Bierstunde, die Nachtwache, den Hegewiesenschutz, die Bergung bei Strandungen, das Uebersetzen der Fremden nach den dänischen Inseln und dergl. mehr, einmal zusammenhängend zu regeln und erließ daher am 26. Januar d. J. die folgende allgemeine Ordnung für Warnemünde:

Wir Burgermeister und Rath der Stad Rostogk thun kund hiemit und männiglich zu wißen, demnach in unsern Flecken Warnemünde eine zeitlang viele unordnung eingerißen, welche zu der bürger daselbst und sembtlichen Einwohner verderb und nachtheil endlich außschlagen möchte, daß wir daher gemüßiget worden, in nachfolgenden puncten zu endern.

Anfenglich, weill angemercket worden, daß sich bey erlegung deß Schoßes vor diesen allerhand mißverstände hervorgethan, so will E. E. Rath hiemit allen bürgeren und Einwohneren solches Fleckens krafft Obriglichen Ambts geboten haben, daß sich niemand unterstehen solle, auff

unserm Voigteyhause zu fluchen und eigensinniger weise zu schwehren, oder auch Gotteslästerliche worte zu gebrauchen, bey straffe des gefengnus und andern ernsten einsehen.

Hienegst und vors ander soll ein ieder der zu klagen hat, vor unserm Voigdte sich ehrbarlich bezeigen, und denselben in unßern nahmen gebührlich mit ungedeckten heüpte respectiren, seine beschwerde ordentlich und mit bescheidenheit demselben vortragen, und kein gezencke vorm Gerichte anfangen, noch einige alte und verkehrete unnütze hendel wieder hervorsuchen, vielweiniger auff den tisch schlagen, oder sich sonst ungeberdig bezeigen, bey straffe eines Reichsthalers, so offt dawieder gesündiget wird.

So soll auch vors dritte ein ieder sich aller Narrentheidungen, unhöfflicher schertzworte und beynahmen, wie auch deß tobacktrinckens bey erlegung deß schoßes und haltung deß Gelages auff der Voigdtey gentzlich enthalten, allermaßen den auch bey solcher zusammenkunfft keine Weiber noch kinder gelitten, vielweiniger gestatet werden soll, daß daß bier heimblich verpartiret und weggetragen werde, wer hiewieder sündiget, soll in einen Reichsthaler straffe an das Gewette verfallen seyn.

Würde aber iemand vors Vierte so verwegen seyn, daß er auff der Voigtey schlegerey anfangen, oder auch ein Meßer auff einen andern züecken würde, wan er gleich damit niemand beschedigte, derselbe soll am leibe exemplarisch gestrafft auch nach befindung ehrloß erkant werden.

So soll auch vors fünffte die nachtwache wie gebreuchlich von Ostern biß Michaelis ordentlich und richtig gehalten und dieselbe von den Einwohnern allemahl baar bezahlet werden, bey straffe der Execution.

Ebenfalß den auch vors Sechste niemand auff der Voigtey lenger im Gelage bleiben und trincken soll, biß die Gloecke 10 geschlagen, sonderen einieder soll alßdan sich in sein hauß vorfügen, bey straff zwey Marck Sundisch an daß Gewette.

Im fall auch vors Siebende iemand etwaß weiß oder erfahren wird, waß der Stad Rostogk oder dem Flecken Warnemünde schädlich und nachtheilig seyn könte, soll er solches zeitig auff sein geleisteten bürgerEyd offenbahren, auch solches bey willkührlicher straffe nicht vorschweigen.

So soll auch zum achten niemand sich unterstehen auf den Hägewischen[1]) daß graß abzuhüten, oder daß Vieh darauff zu treiben, wer darüber betroffen wird, soll nicht allein den schaden büßen, sondern auch dem Gewette in zwey Marck Sundisch straffe verfallen seyn.

Ebenweinig den auch Neuntens die Einwohner dieses Fleeckens bemechtiget sein sollen mit den Daßer bauren[2]) einige Mascopey zu verderb dieses Fleeckens zu halten bey arbitrar straffe.

---

[1]) Die Hege- oder Vogtswiese gehörte zur Dienstkompetenz des Vogtes und lag auf dem Gebiet des heutigen Bahnhofes, des neuen Stromes, und des westlichen Teiles des Flugplatzes.

[2]) Dies Verbot der Mascopey (Genossenschaft, bes. Handelsgesellschaft) mit den Dars'er Bauern richtet sich wohl gegen die sog. Klipphäfen.

So wollen wir auch fürs zehende, daß bey der piloterey und bergung der gestrandeten Schiffe und güter eine gute Ordnung und durchgehende gleichheit in den quartiren gehalten, die iungen ledigen knechte sich eigenmächtig nicht eindringen, noch wie bißhero geschehen, auß einem hause mehr alß einer zugelaßen werden solle, sodern wan dergleichen casus vorfallen, soll der Voigdt die ordnung halten[1]), auch so viel tüchtige Mannschafft alß zu bergung der gestrandeten Schiffe und sachen nötig thut oder begehrt wird, allemahl auffbieten, und daß bergelohn dergestalt mäßigen, daß die frembden leüte sich nicht zu beschwehren haben mögen. Wer sich nun dieser ordnung freventlich wiedersetzen würde, derselbe sol vom Gewette nach befindung ernstlich gestraffet werden.

Wan auch vors Eilffte einige frembde leute nach Gester oder anderen nahe belegenen dännemarckischen Eyländern uberschiffen wollen, so soll unter den Einwohnern deß Fleeckens Warnemünde die richtige ordnung gehalten werden, und einer vor den andern sich nicht eindringen[1]), bey straffe des Gewettes, iedoch mit dieser condition, daß auch gute böte und geredschafft angeschaffet und der reisende Mann mit der fracht nicht ubersetzet werde,wozu derVoigd allemahl sehen und nach der zeiten beschaffenheit daß fuhrlohn mit vorwißen des Gewettes bestimmen soll.

Wir gebieten demnach allen und ieden unsern im Fleecken Warnemünde wohnenden bürgern und untersaßen, daß sie dieser unßer Ordnung sich allerdings gemeß bezeigen, keinen tumult und wiederwillen erregen auch solches alles bey straffe deß Gewettes nicht anders halten sollen, wie den unser bestalter Voigt die Verbrecher genau observiren, und es dem praesidirenden Gewettherrn zeitig verkündigen soll, damit die ungehorsame und wiederspenstige zu gebührlicher straffe gezogen werden mögen. Deßen zu Uhrkund wir diese unsere Ordnung mit unser Stad großen Insiegel bekräfftiget und zu mennigliches wißenschafft offentlich in unser Voigtey anhengen laßen. Publicatum iussu Senatus d. 26. Januarij Anno 1677.

Zwei Jahre später, 1679, beginnen aber schon wieder die Streitigkeiten bei den Schoßgelagen, sowohl mit dem Vogt, als auch zwischen einzelnen Einwohnern und den Ältesten. So beschweren sich letztere im März 1679 beim Gewett über Peter Curitz und bitten um dessen Bestrafung, weil

derselbe bey dem unter den Warnemünderen iüngst gehaltenen so genannten Schoßconvent sich gar insolent bezeiget, und gegen sie, Eltisten, grober worte sich gebrauchet, nachgehends auch darüber vor dem Voigd belanget nicht compariren wollen.

Der vom Gewett am 11. d. Mts. vorgeladene und deswegen zur Rede gestellte Curitz gestand denn auch, zu einem der Ältesten gesagt zu haben:

wiltu mit mir nicht sauffen, so sauff auß dem arße s. v. imgleichen, daß er

---

[1]) Das Bergen gestrandeter Schiffe und das Uebersetzen Fremder nach den dänischen Inseln ging unter den Warnemündern der Reihe nach um.

vor dem Voigt nicht erscheinen wollen, ob er auch bey zwo thonnen bier gefordert würde,

und zwar deshalb, weil er sich vor den Ältesten nicht habe „sistiren wollen". Ferner gestand er,

daß er wieder manier an der Eltisten tisch sich gesetzet, solches aber wäre darumb geschehen alldieweilln Hanß Rehschinckel ihren tisch, dabey vordem beckl. geseßen, für unehrlich und einen Schweinschneidertisch gescholten.

Rehschinckel bestreitet diese Äußerung seinerseits aber entschieden. Er habe nur gefragt: Was thut Ihr da an der Ältesten Tisch, ist Euer eigener Tisch denn nicht ehrlich? Nach einigen Zeugenvernehmungen ergeht das Urteil dahin,

Daß beklagter dem Voigd auch denen Eltisten die hand geben, danegst in den sogenannten bullenstall[1]) zu wohlverdienter straffe eingehen oder auch mit zehen Rthr. multiret werden solte.

So geschah es denn auch. Nachdem Curitz dem Vogt und den Ältesten „die hand gereichet und umb vergebung gebeten", wurde er

in angeregten bullenstall verwiesen und doselbst eine geringe Zeit bis auff des hern Pastoris und zweyer Warnemünder bürger interreßion versperret gehalten.

Gebessert wurde Peter Curitz hierdurch aber augenscheinlich nicht, denn am 23. Juli 1680 wurde er schon wieder in den Bullenstall gesetzt, weil er gegen den Vogt und das Gewett ungebührlich geredet. An dem gleichen Tage wurden auch noch zwei andere Warnemünder mit Gefängnis resp. einer Geldbuße belegt, weil sie sich während eines Gewitters (bey neulichen Donnerwetter) in den Dünen gezankt, mit dem Messer gedroht und geflucht hatten, trotzdem der Vogt

zu zweyen mahlen Inhibition ihnen thun laßen, und über selbiges Gottloses wesen nicht allein die dortige gemeine sich beschweret, besondern der H. Pastor auch auff der Cantzel geeiffert.

Am 5. Februar 1681 und am 11. Februar 1682 wurde die Ratsverordnung vom 26. Januar 1677 den Warnemündern aufs neue energisch eingeschärft und 1682 zum Schlusse wegen der immer wieder vorkommenden Ausschreitungen beim Schoßgelage noch ausdrücklich hinzugefügt, daß

Drittens die Warnemünder sambt und sonders erinnert und befehliget sein sollen, bey bevorstehendem sothanem contributionsconvente sich der ehrbarkeit und des friedens zu befleißigen, und durchaus keinen tumult und wiederwillen anzurichten, da auch über verhoffen einige zu zanck und dergleichen inclinirten oder geriethen, und darunter vom Warnemünder Voigd im nahmen eines hochwl. Raths und Unser eingeredet würden, dieselbe des Voigts gebot und verbot in schuldigkeit allermaßen respectiren

[1]) So hieß damals das Warnemünder Gefängnis im Volksmunde.

und demselben gehorsamen sollen. Alles bey unnachbleiblicher schweren straffe des Gewettes.

Zu gleicher Zeit wurde der Vogt beauftragt,

aller ungelegenheit, in weit möglich, vorzubeugen, der contravenienten und übertreter nahmen mit fleiß auffzuzeichnen, und dem Gewette künfftig zu rechtmeßiger abstraffung anzumelden.

Erfolg hatte auch dies nicht, denn 10 Tage später, am 21. Februar 1682, hielt das Gewett wegen derartiger Ungebührlichkeiten schon wieder Gerichtstag in der Vogtei. Hier wurde Hinrich Schultz oder Schulte vorgeworfen, er habe

toback bey neulichen Warnemünder contributions convente und Schoßtage wieder verbot getruncken, imgleichen denen Eltesten unter augen gesagt, ich schit s. v. wat darin, ich geve iu den düvel iu öldesten.

Und ein anderer Warnemünder, Jacob Vicke, vielleicht der oben beim Jahre 1674 schon erwähnte, wurde vom Vogte beschuldigt, daß er bei derselben Gelegenheit

in diese worte herauß gebrochen, das der teuffel den Eltesten die hälse brechen solte.

Beide Angeklagten leugnen natürlich die ihnen vorgeworfenen Aeußerungen, und wegen des Tabakrauchens im Gelage beruft sich Schultz darauf: „Die Eltesten selbst hetten auch toback getruncken." Auf Grund der Zeugenaussagen werden beide aber doch überführt und „zur straffe condemniret", und zwar Schultz zu der damals gewiß hohen Summe von 3 Rthlr., während die Höhe der Strafe bei Vick nicht angegeben ist. Schultze scheint übrigens ein ganz rabiater Kerl gewesen zu sein, denn als er die Amtsstube des Gewettes verließ, um das Strafgeld zu holen, und dabei an dem Zimmer der Ältesten (der Eltesten logement) vorüberkam, soll er nach deren Aussage nicht nur „gegen ihnen außgespien" und „Pfui euch hunds Vötter" gerufen, sondern auch einen von ihnen, Hans Michelsen, noch speziell „für einen alten Schelm gescholten" haben. Auch wird er vom Diener Gustav, der ihn auf Gewettsbefehl wegen der Strafgelder pfänden sollte, beschuldigt, daß er sich der Pfändung widersetzt (pfandwehrung gethan) und ihm und seinen Kameraden geflucht habe. Natürlich wird der Uebeltäter daraufhin wieder vor das Gewettgericht geladen und

ihm angekündiget, das er hiemit in anderweite straffe ver[ur]theilet, auch ihm sub poena carceris anbefohlen sein solte, mit worten oder wercken weiter an die Eltesten sich nicht zu vergreiffen.

Im folgenden Jahre entsteht in der Vogtei ein Streit zwischen einigen Warnemünder Bootsleuten und Rostocker Studenten. Am 20. Februar 1683 beklagt sich der Vogt, daß Michel Bringman, Andres Redepenning und Peter Stolterfoth

vier bey ihm, Voigten, eingekehrte Studenten unverantwortlich exagitiret, ihnen lieder vorgesungen, auch angedrohet, die hosen ihnen abzuziehen

und deren perruquen und degen unter sich zu theilen, gleich es auff der raubstraßen gewehsen.

Die Gewettsherren vernehmen darauf den als Zeugen angegebenen dortigen Hegediener Zircks, der unter Eid erklärt:

Es hetten die Studiosi eine besondere stube in der Voigdey eingehabt, die botsleute auß des Voigds stuben zu selbigen gegangen, und ihnen vorgesungen

Die Studenten haben das Mägdchen so lieb,
die botsleute habens bekommen,

und mehr lieder, wehren endlich wieder in des Voigds stube eingegangen, und alß doselbst des Voigds fraw ihnen solches verwiesen, der Bringman gesagt, sie, Voigdsfraw, solts ihnen alß eine hure beweisen, die perruque solte diesen abend noch herauß, sie solten herauß, oder der teuffel sie holen.

Zu groben und unflätigen Redensarten waren die Warnemünder, sowohl Männer wie Frauen, überhaupt sehr aufgelegt, wie sich aus den Gewettgerichtsprotokollen immer wieder ergibt, und alle Ermahnungen und Strafverfügungen der Gewettsherren vermochten hiergegen grade so wenig auszurichten wie die Rats- und Gewettsordnungen und Mandate gegen das geschilderte Kneipenunwesen und die dadurch verursachten Ausschreitungen. Die Warnemünder Einwohner waren eben eine rauhe Schiffer- und Fischerbevölkerung, von der man kein höfisches Wesen verlangen konnte, wenn das Gewett 1618 den Frentz Pleße in einer gegen ihn verhandelten Beleidigungsklagesache auch verpflichtet, „hinfüro nebst seiner haußfrawen eine hovesche Mund — zu haben."

10. Ein Spielverbot von 1614.

Ende Dezember 1614 wird einem jungen Warnemünder, wie es scheint, auf Antrag seiner Oheime und Mutterbrüder bei Gelegenheit eines Hauskaufes, von den Gewettsherren jegliches Spielen um Geld bei Gefängnisstrafe verboten:

Den 29. Decemb: Aō. 1614. Für Herrn Hanß Coltzowen und hern Casten Beselin Itzigen Wetteherrn,
Peter Moenß dem Jungern zu Warnemunde iß ernstlich ufferlegt, hat sich auch selbst darzu verwilkurt, sich der Carten, Dobbelns und Spielens umb gelt hinfurd gentzlich zu enthalten bey straff der gefengnus.

„Timme, Frentz und Hanß gebrudere die Hasen" hatten ihm, ihrem Schwestersohne, nämlich „ihres seligen Vatern Ortman Hasen hauß, alhie zu Warnemunde in der Vorrege zwischen Hanß und Frentz Hasen gelegen" verkauft und dabei einen Teil der Kaufsumme auf zwölfjährige Abzahlung stehen lassen. Da Peter Moenß nun augenscheinlich dem Glücksspiele nicht ganz abhold war, so fürchteten die Oheime wohl für diese ihre Restschuld und hatten deshalb das obige Verbot vom Gewette erwirkt, sich zugleich aber durch ein weiteres Protokoll „wegen des nachstendigen kauff und rentengeldes" im Gesamtbetrage von 100 Gulden das erwähnte Haus in aller Form Rechtens verpfänden lassen

11. Der Warnemünder Barbiereid und die dortigen Barbiere von 1614—1714.

In Heft II des dritten Bandes dieser Beiträge teilen W. Brümmer und K. Koppmann S. 41 ff. eine Anzahl Warnemünder Bürger- und Beamteneide mit. Dazu mag hier aus dem schon erwähnten roten Warnemünder Buche noch der Barbiereid und das Verzeichnis der Warnemünder Barbiere von 1614—1714 nachgetragen werden. Denn auch der Barbier gehörte insofern mit zur Beamtenschaft, als er bei Leichenfunden, Verwundungen und Totschlägen die Gichtung zu besorgen, d. h. das gerichtsärztliche Gutachten abzugeben hatte. Daß der Warnemünder Barbier von alters her in Warnemünde auch Kruggerechtigkeit hatte, ist oben unter Nr. 9 bei dem Kneipenwesen schon bemerkt. Der Eid, wie er seit 1614 geschworen wurde, lautet:

Barbierer eidt zu Warnemunde.

Ich Lobe, unnd schwere, das Ich in meinem Barbierer ambte unnd beruff, getreu, gehorsam unnd fleißig sein, meine patienten mit Curieren und verbindende wol in acht nehmen, und niemand an seiner gesundheit verseumen, oder verwarlosen Insonderheit alle die wunden, unnd schlege, so mir zu gichten gebüren, unnd mir furkommen, selbst gantz fleißig beschowen, und erwegen, Ob auch Todesgefahr, oder Lehmniße davon endstehen kan, unnd so als Ich eine Igliche wunde, braun Blau, oder sonsten befinde, ohne ansehen der Personen, niemand zu liebe, oder zu Leide gichten und in das gichtebuch besonderlich uffsetzen, und beschrieben, wanner, und an welchem ort, wor und mit was wehren, und von wehme dieselbe verursacht, unnd wer damit beygewesen, und so gefahr des lebendts dabey verhanden dasselb in geheimb alß bald deme Voigte vermelden und sonsten dem Erb: Rahte der Stadt Rostogk und den verordneten wetteherrn daselbst, auch dem Voigte alhie getreu hold und gehorsam sein, ihre beste wissen, Ihre ergeste keren, und alle das Jennige thun und verrichten will, was einem getreuen, und fleissigen artzten zu thunde eignet, und gebüret. So war mir Gott helffe, unnd sein heiliges wordtt.

Gleich unter dem Eide folgen die nachstehenden Aufzeichnungen über diejenigen Personen, die von 1614—1714 in Warnemünde zu Barbieren bestellt sind und den obigen Eid geleistet haben.

Anno 1614 d. 5. Februarij hatt M. Georg Weiß diesen Eid solemniter zu W: für herrn Nicolao Wincken und h. Johan Coltzowen abgelegtt.

Aō. 1615 den 6. Augusti Simon Silmer diesen Eidt abgelegtt.

Aō. 1621 den 10. Februarij Frantz Arens Juravit. NB. derselb ist Aō. 1629 zu Warnemunde abgescheiden, hinter der thüren urlaub genommen, sein Ambt untreuelich verwaltet, und vielen guten leuten in Rostog fur bier schuldig geblieben.

Anno 1634 den 4. Novembris ist Hanß Loßstößer vor einen Barbier zu Warnemunde angenommen, und diesen eydt vor hern Christoph Bern-

hard Schradern und herrn Christian von Tienen alß pro tempore Wetteherren abgelegett.

Über diese Annahme findet sich unter dem Randvermerk „Balbier zu Warnemundt angenommen“ noch folgendes Protokoll vom 3. November 1634:

Hanß Loßstößer vor einen Balbier zu Warnemunde uff des vogts commendation angenommen, hat seinen eydt abgeleget, und dasselbe, waß vor diesem gebreuchlich gewehsen, zu thunde versprochen, dabey auch gepehten, daß er bey alter gerechtigkeit mochte geschutzet werden, welches ihm dan versprochen.

Das Verzeichnis geht dann weiter:

Anno 1647 den 18. Februarij in Rostock ist Praeside H. Johanne Beselin, Claus Frundt für einen Balbierer zu Warnemünde angenommen, und hat vorgesetzten und beschribenen Eidt würcklick abgeläget et iuravit.

Anno 1660 mense Septembri p. t. Dno. Praeside des Gewettß Dno. Theodoro Suter ist Nicolaus Stuer Stad.[1]) zum Barbierer zu Warnemundtt angenommen. NB. Weille Er aber hernacher Aō. 61 zum Diedrichshagen einen Warnemundischen Burger Claus Primer Erstochen undt deßwegen darvon gelauffen, alß ist derselbe zwar trina vice et tandem peremptorie citiret, weill Er aber nicht wiedergekommen, in die Mordtacht erklährt.

Anno 1662 Vermöge E. E. Rhatt decretum sub dato 27. Junij Ai. 1662 ist Hinrich Schultz Rost: zum Balbierer zu Waromundt in des entlauffenen Nicolai Stuern stad. Stelle von H. Johanne Willebrandt p. t. Dno. Praeside E. E. Gewetteß angenommen undt hatt derselbe den [oben] enthaltenen Eydt auff der Schreiberey wircklich abgestattet.

Anno 1677 d. 24. Febr. Praeside Gewettae Hern Johann Danckwertzen ist Johan Dorn für neuer Barbierer und Wundartzt angenommen.

Im Jahre 1686 ist der volle Inhalt der dem neuen Barbiere damals ausgefertigten Anstellungsurkunde in das Buch aufgenommen, und zwar:

Jedermenniglichen sey wißend, Nachdem Hinrich Roth Wißmarscher Barbir Gesell beym Wohllöbl. Gewette dieses ortes bittlich angehalten, ihm das Freybarbiren zu Warnemünde zu verleyhen, daß dato p. t. praesidirender Wetther H. Johannes Buke U. I. D. ermeltem Hinrich Rothen, in betracht deßelben wohl erlernt - und geübten chirurgie kunst, auch deßen Stieffvaters Johan Jörckens Warnemünder bürgers und Crahmers fleißigen interceßion und sonsten, sothane Frey Barbirey zu Warnemünde hiemit und in krafft dieses verliehen, also und dergestalt, daß gedachter Hinrich Roth des Frey Barbirens zu Warnemünde, und was dem anhengig und vorigen Warnemünder Barbirern alß Barbirern concediret, von ietziger zeit an seiner besten bequehmlichkeit nach zu nutzen, zu genießen, zu gebrauchen, auch darauff alß ein Warnemünder Freybarbirer und Chirurgus doselbst im nahmen Gottes häußlich sich nieder zu laßen und seine nahr-

[1]) Stadensis, aus Stade im Hannoverschen.

und handthirung anzutreten und zu betreiben freye maß und macht haben, dabey dan auch alß ein numehr in bester form rechtens confirmirter und eingesetzter Warnemünder Freybarbirer und Wundartzt wieder mennigliches eintrang und hindernus zeit lebens vom wohllöbl. Gewette geschützet und vertheidiget werden soll. Zu uhrkund und stetem beweiß dieser offener und mit dem Gewohnlichen WettInsiegel corroborirter brieff darüber dem Impetranten Hinrich Rothen mitgetheilet, alles solchem ende auch beides ins Warnemünder WettProtocoll und ins rothe Warnemünder buch verzeichnet. Geschehen Rostock d. 10. November aō. 1686.

Während nach dieser Eintragung in das rote Buch die Urkunde am 10. November ausgestellt sein soll, heißt es am Schluß derselben Eintragung im „Wett-Gerichts Warnemünder Protocollum" von 1672—1701: „Actum et Signatum Rostock d. 1. October aō. 1686." Danach ist der 10. November wohl nur das Datum der Uebertragung des Freibriefes in das rote Buch. Am 18. Dezember desselben Jahres wurde dem Freibarbier Hinrich Roth dann auch noch die Freihakerei verliehen. Den Schluß des Verzeichnisses bildet folgender Vermerk von 1714:

Anno 1714 d. 27. Octobr. Praeside Dn: Johan Zincken ist Hinrich Schleef in des verstorbenen Hinrich Rohten Stelle, zum FreyBarbirer in Warnamunde, hinwieder bestellet und hat den gewöhnlichen aid desfalß abgeleget und ist in simili wie dem Rothen die conceßion erteilet. Imgl. ist demselben auch das Freyhaken Lehn conferirt.

12. Die Einführung eines neuen Vogtes und die Zusammenrufung der Warnemünder durch Glockengeläute und durch Ansagen von Haus zu Haus.

Anno 1676, den 26. October. Nachdem Hinrich Wolter, Warnemünder Voigd, weinig zeit vorher todes verfahren, und in deßen stelle E. hochw. Rath Claus Maßen, hiesigen bürger und Vorsteher der kirchen zu St. Jacob hinwieder surrogiret, selbiger aber solemniter auch dazu inauguriret und angewiesen werden müssen, so seind zu solchem ende die hoch und wohledle, hoch und wohlgelahrte, hoch und wohlweise H. burgerm Matthaeus Liebeherr, H. burgerm. Daniel Fischer und H. burgerm. Petrus Eggerdes, imgleichen H. Johan Danckwertz und H. Jacobus Schlorff Rathsverwante und p. t. regierende wetteherren zusambt mir Secr. und sembtlichen beider Casten Vorwesern nacher Warnemünde abgereiset, und haben anwesende herren burgermeistere und Rathmänner alle und iede Warnemünder einwohnere und bürgere ostiatim citiren und vor sich bescheiden, desfalß auch die thurmglocke gewöhnlich leuten laßen, da dan sofort angeregte Warnemünder heuffig auff der Voigdey sich versamblet und eingefunden. Folgends iußu verbipotentis Dn. Cos. Dn. Mathaei Liebehern seind vorbedeutete samentliche Castenvorwesere auß der untersten Voigdeystuben in den ober Voigdeysaal und daran gefügtes ansehnliches logement auffgefordert, allwo vorhochgemelte herren burgermeistere nebst beiden Gewettherren und

Gewett Secret. beysamen geseßen. Wie nun alsobald die Casten Vorwesere herauff in die bezeichnete herren stube und fürm tische die gesambte Warnemündere auch acceßiti herein getreten, hat der p. t. worthabender her bürgermeister Matthaeus Liebeheer die Warnemünder folgender gestalt angeredt: Sie erinnerten semtlich sich was maßen voriger Warnemünder Voigd Hinrich Wolter dieß zeitliche gesegenet und ins ewige reich von Gott auffgefordert, deßen stelle aber auch nothsam für der hand zu ersetzen gewesen, und darin E. hochw. Rath gegenwertigen Clauß Maßen hinwiederumb angenommen. Wan nun hoch daran gelegen, daß deßen regiment zu Warnemünde nutzbahr getrieben werden möchte, hette man anietzo selbigen ihnen vorstellen und zur neuen Voigdschafft einsetzen und bestetigen wollen. Es wehre zeithero viel unter ihnen, Warnemünderen, paßiret, dero pflicht und geleisteten eiden zu wieder, solten und möchten hinfüro davon abstehen, den neuen Voigd, gleich ob burgermeistere und Rath selbst bey ihnen wehren, gebührend respectiren, deßen gebot gehorsamen, und die straffe deßelben in gebühr annehmen. Wie dan E. hochw. Rath die bisher im Flecken vorgegangene unthaten, in verlobnußen, hochzeiten, piloterey, fischdieberey und dergleichen, gentzlich abgestellet wißen, und die wiederspenstige und verbrecher desfals ernstlich straffen auch solchen behueff forderlichst eine gewiße Ordnung machen wollte[1]), wornach ein ieder sich zu richten. Solten nun allesambt dem neuen Voigd die hende reichen, und Gott dabey den der hohen gnade dancken, das dieß werck noch auff gegenwertigen Voigdey saal, als der Stadt Rostock eigenthumb, bey sonst allgemeiner ietzigen kriegesunruhe, verrichtet werden können[2]).

Responderunt die Eltisten im Warnemünder volck, Sie wehren mit diesem neuen voigd wohl zufrieden, und solte derselbe ihnen willkommen sein.

Haben auch alle darauff nach einander selbigem die hende gegeben, und glückgewünschet, und seind damit unter empfangener vermahnung vom neuen Voigd, als Männer sich zu bezeigen und gehorsamb zu sein, abgetreten, und vorhochgemelte herren burgermeistere, Wetteherren, wette Secr. und andere Deputirte burgere von Rostock, zur mahlzeit geschritten. Actum Warnemünde. (Gew.-Ger. Warnem. Protocollum v. 1672—1701 S. 68—71.)

13. Schiffbau, Küstenschiffahrt und Aalstechen.

Wie Koppmann in seinem Aufsatze: „Die Beschränkung der Warnemünder in Bezug auf Handel, Schiffbau und Schiffahrt“ in Band 3 (Heft II, S. 49) dieser Zeitschrift mitteilt, wurde durch einen Ratsbeschluß vom 1. Februar 1606 den Warnemündern der Schiffbau unter allen Umständen verboten. Auf die

[1]) Diese Ordnung vom 26. Januar 1677 ist oben S. 82—84 abgedruckt.

[2]) Die der Stadt zunächst von den Kaiserlichen und dann von den Schweden jahrelang entfremdete Voigtei war vom Gewett erst am 16. Juli 1675 wieder im Namen der Stadt in Besitz genommen. Vgl. Rost. Beitr. Bd. IV, Heft 2, S. 12.

Dauer ließ sich diese Anordnung in ihrem ganzen Umfange aber doch nicht durchführen oder aufrechterhalten, ohne der Fischerei und Schiffahrt große Schwierigkeiten zu bereiten. So gestattete der Rat denn im Februar 1610 dem Warnemünder Jochim Evers auf dessen Bitte wenigstens den Bootsbau in seinem Hause[1]) und erlaubte ihm auch, in Notfällen einheimischen und fremden Schiffern an ihren Schiffen und Böten mit Arbeiten auszuhelfen, letzteres aber nur, falls zurzeit kein Rostocker Schiffszimmermann dort anwesend sei (wo niemandt alda aus der Stadt van den Schiffszimmerleuten verhanden).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte es sich augenscheinlich eingebürgert, daß aus See kommende Schiffe in Warnemünde liegen blieben, dort löschen, laden und zimmern ließen, ohne mit ihren Waren überhaupt an die Stadt zu kommen und hier die vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten, während andere wieder den Hafenort glatt, ohne anzuhalten, durchfuhren und den dortigen Vogt so um die ihm zustehenden Gebühren betrogen. Um diesem Unwesen zu steuern, erließ der Rat deshalb am 12. Februar 1664 die folgende Verordnung:

Demnach ein zeithero in Unserrn Flecken Warnemunde eine große Unordnung Verspueret worden in dehme Vielle Schiffer mit ihren aus der See kommenden Schiffen und Schuten, alda anlegen, undt beliegen bleiben, und gar nicht fur die Stadt kommen folgendts auch allerhandt wahren, oder deßen behueffnußen, aus der Stadt holen, und Selbige in ihre schiffe bringen, undt hinwieder davon lauffen, Etzlige sich auch Unterstehen auf den Strohm daselbsten ihre Schuten dichten zu laßen, und zu dem Ende Schiffszimmerleutte hinunterholen, theils auch ohne Vorzeihung einiges scheins oder erlegung des Vogdts gebuhr durch den Haeffen lauffen, dahero man nicht wißen kan, ob Sie gemeiner Stadt das ihrige entrichtet oder nicht, selbigen aber nicht länger zuzusehen, besondern denselben obrigkeitlich vorzusteuern Unß Burgermeister und Rhatt gebuhren will, alß sollen nicht allein dieselbe, welche disfals bisherro einigen Unterschleiff gemacht, mit der Anlagsbuhden sich gebuhrlich abzuefinden, befehlicht sein, sondern wir wollen auch hiemit einen Jeden so woll Frembden alß Einheimbschen Schiffer auch Einwohnere beruhrten Fleckens Warnemunde hiemit ernstlich Vermahnet undt anbefohlen haben, daß Sie hinfuhro alle Schuetten, wormit Sie nach Einmahl abgelegter Reiße aus der See kommen, für die Stadt legen, und alda wieder absiegeln, auch ihre Schuten und Schiffe alhie am Strande bragen[2]), und sonst verbessern lassen, die ordentliche gebuhr gemeiner Stadtt entrichten, auch nichte ehe, bis Sie Sich bey Unserm Vogdtt ordentlich angegeben, demselben sein gebühr erleget, undt einen Schein von der Anlagsbuhden Vorgezeiget, in die See Sich begeben sollen. Wurde

[1]) Ueber die zur Bootszimmerei benutze Evers'sche Bude vgl. Rost. Beitr. Bd. IV, Heft 2, S. 11.

[2]) kalfatern.

Jedoch Jemandt aus noth wegen Ungewitters oder andern zustoßenden Unfalls in unsern Haeffen Anländen, oder keine wahren löeschen, noch sonsten uber Schiffsbehueff sich profiantiren oder sein Schiffsgefäes repariren laßen, sondern so fohrt wieder auslauffen wollen, derselbe soll gegen Erstattung des Vogdtts gewöhnlige gebühr frey paßiret werden, gestalt dan auch die Schiffsgefäße, welche Viehe gebracht und zu Warnemunde solches außspringen laßen, und alsofortt wieder aus Unserm haeffen wollen, hier unter nicht gemeinet sein, sondern es damit bey der alten observance gelaßen werden soll. Wolte nun Jemandt hierwieder handelen, so soll derselbe ohn ansehen der Persohn der gebuhr nach mit ernstlicher Straffe angesehen werden. Publicatum Iussu Senatus den 12. Febr. Ao. 1664.

Wegen der an den Vogt zu entrichtenden Gebühren entstand aber sehr bald Streit, und so erließ der Rat, „damit Niemandt des Vogdts gebuhr halber der Unwißenheit sich zu behelffen und zu Entschuldigen habe", bereits zwei Jahre später, am 31. März 1666, einen Nachtrag zu obiger Verordnung. Danach waren an den Vogt zu zahlen für jede ein- oder auslaufende Rostocker Schute — gleichgültig, ob beladen, in Ballast oder leer — 6 ß, für jede fremde Schute 8 ß, für ein Rostocker Boot von vier Last oder darunter 4 ß, für ein fremdes 6 ß. Wer aber in Warnemünde Ballast einnehmen wollte, mußte noch 2 ß Draufgeld entrichten, wofür der Vogt dann die Balken nebst Stellage für die Uebernahme zu liefern hatte. Der Diener Hans Holtfreter sollte für sein Ansagen zum Ballasttragen nicht mehr denn 4 ß nehmen. „Woruber keiner hoher beschweret werden soll".

Im Jahre 1667 wurde den Warnemündern gegen Dienstleistung beim Hafenbau wenigstens die Küstenschiffahrt mit Obst, Gemüse und Rostocker Bier unter gewissen Bedingungen wieder freigegeben und ebenso das Aalstechen auf einem Teile des Breitlings erlaubt. Auf eine beim Rate eingegangene Beschwerde der „Vorweser neuwer Stadt Cassae"[1]), daß die Warnemünder

die am Schlüsengraben beygeführte Eichenbeume wie auch die aus Gottlandt angekohmmene Schiffsladung mitt balcken nicht dahlflöhten und auffbringen wolten, auch sich anderer Dienste bey dem bolwerck verwegerten,

wird letzteren nämlich am 20. August 1667 von den Gewettsherren ernstlich befohlen, daß sie der alten Observanz wie auch ihren Eiden und Pflichten nach die erwähnten Dienste unweigerlich zu verrichten hätten,

damitt der Zimmermeister mitt den beyhabenden leuhten nicht gehindert, sondern daß Westerhövet noch vor herbst im stande gesetzet werden möge.

Dann heißt es in der Erklärung der Gewettsherren aber weiter:

Wan Sie sich nun der gebüer und ihrer schuldigkeit nach hierinnen bezeigen und ihre dienste fleißig verrichten würden, solte ihnen daß ahlsteken, iedoch alle verbohtene instrumenta ausbeschieden, und daß Sie die Hege nicht

[1]) Der Hafenbau unterstand früher ebenso wie der Dünenschutz der Stadtkasse.

beruhren, sondern sich derselben bey straffe der Gefengnuß und anderer ernsten animadversion gentzlich enthalten, auff dem Bredtlingk biß an das dorff Großen Klein vergunstiget, wie auch daß Obst verfahren mit kleinen böhten, wen Sie daß herumblauffen und auffkauffen auff dem lande einstellen, solches in Rostogk einkauffen, der Stadt daß ihrige davon abstahten, daselbst einschieffen, und sich sonsten allerhandt unterschleiffs dabey enthalten werden, erlaubet sein. Da Sie auch mitt solchen kleinen böhten zuweilen etwas Rostocker bier oder gahrten Gewechß über See an einige kliphaven zu verfahren gemeinet wehren, und sich deßfalß auff der zulages buhden angeben wurden, solte ihnen gleichfalß darunter gratificiret werden, damitt Sie sich so viel weniger zu beschweren, vielmehr ursach aber hetten, sich desto gehorsamer und williger zu bezeigen.

Die Warnemünder Bürger bedankten sich hierauf und erklärten, sie „wolten demselben, was angebracht, gehorsamlich nachleben".

Der von den Warnemündern betriebene Handel erregte aber bald wieder die Eifersucht der Rostocker Schiffer, denn im Dezember 1689 klagt Senator Priestaff in seinem Tagebuch bei einer allgemeinen Betrachtung über die damaligen schlechten Zeiten und das Daniederliegen des Rostocker Handels und der Rostocker Schiffahrt über diese gegenseitigen Reibereien[1]):

Die Warnemünder haben Bishero mit Ihren Böthen noch etwas handel getrieben, welches aber hiesigen Schiffern verdrießlich, dahero dieselben wieder die Warnemünder klagen geführet, die Böthe wären zu groß, alß Theils von 6, 7 ja von 8 Lasten, wodurch Ihnen Ihre Nahrung gehemmet würde, weßfals von Beiden Theilen viel Geld verspildet und wenig ausgerichtet worden.

14. Verordnungen zur Vermehrung der Wadenzüge.

Um das Fischen mit der Wade in Warnemünde wieder mehr aufzubringen, beschloß der Rat am 16. Januar 1609, daß der Wadenzug am Warnemünder Strande jedem freistehen solle und daß niemand irgendeinen Ort in der See zur Fischerei als sein ausschließliches Eigentum in Anspruch nehmen dürfe. Auch solle das Gewett darauf bedacht sein, wie noch mehr Stellen als bisher für die Anlegung von Wadenzügen gereinigt und von den hindernden Steinen befreit werden könnten. Die Gewettsherren veröffentlichten diesen Beschluß in Warnemünde am 22. Januar und erließen zugleich einen Aufruf, daß jeder, der einen zum Wadenzuge passenden Platz am Strande wisse, diesen der Behörde anzeigen möge. Der Ratsbeschluß und das vom Gewett daraufhin verkündete Mandat lauten:

XVI Januarii Anno 1609 Ist zu Rahte geschloßen, das zu Warnemunde der Wadenzug einem Jedenn frey sein, und ein Jeder denselben ein umb den andern, oder wie sonsten die Herrn des gewettes sie deswegen

[1]) Neue wöchentl. Rostocksche Nachrichten und Anzeigen 1840, S. 449.

werden vereinigen konnen, zugebrauchen frey stehen solle, Wie dann auch, das gemelte Wetteherrn bevehligt sein sollen, auff mittel und wege zu gedencken, wie mehr neue Wadenzuge angerichtet, unnd gereiniget, und die Steine gekleubet, unnd ausgebracht werden mügen.

Unnd das niemandts einigen Orth der Fischerey in der Sehe für sein eigenthumb zuverthettigen freygelaßen sein, und guth geheißen werden solle.

Joan Alb: Gryphius.

Folgt das Mandatum, so die Wettehern hierauff zu Warnemunde Publicieren laßen.

Die verordneten Wetteherrn lassen anzeigen, weil biß anhero zu Warnemunde nur drey heringwaden in den Alda vorhandenen beiden wadenzugen deß vorlahres gebraucht worden, und dielennigen, so dieselbigen auß gunst der Obrigkeit bezogen, niemandt anders darin zu fischen, oder zu ziehen gestaden wollen, und gleichwoll billig, daß andern Ihren nachbarn auch nahrung gegonnet, und die fischerey zu gemeiner stadt beste, so viel muglich, in verbesserung gebracht werden mugen, Alß hat ein Erbar Rath numehr geschlossen, daß die gemelten wadenzuge hinfuro einem Jedern frey sein, und daß niemandt einigen Ordt der fischerey in der Sehe für sein eigenthumb zuvertheidigen gestattet, oder guth geheisen werden, Sondern allen Warnemundern erleubet sein soll, noch eine oder mehr waden zusamen zubringen und zu halten, und sollen dieselben sich bey Ihnen den wetteherrn furderlichst angeben, und Ihnen erleubet sein, mit den andern in vorgedachten wadenzugen gleiche gerechtigkeit zu haben, dero gestalt, daß alwege eine wade hinter der andern herziehen, und also zusamen den einen zug umb den andern in allen waden zugen thun, und waß mit einer jeden waden gefangen, solchs dieJennen, so dabey erbeiten, genießen sollen, damit wan Godt seinen segen gibet, daß der hering wol zugehet, derselbige so viel heuffiger gefangen, und so wol Ihnen selbst alß gemeiner Stadt dem einen so woll alß dem andern so viel mehr gedienet sein muge.

So lassen auch gedachte Wetteherrn weiter anzeigen, da etwa am seheschlag alda in der Jegend Warnemünde orter verhanden, da mehr wadenzuge konnen angerichtet, unnd also der Stad fischerey etwa wormit verbessert werden, solchs Ihnen treulich unnd unnachlessig zuvermelden, alß dann Sie zufolge Ihres vom Erbarn Rathe habenden befehligs, auff mittel unnd wege gedencken, und nach muglicheit beschaffen, daß dieselbigen ehe besser angerichtet, gereinigt, die steine gekleubet, und außgebracht werden, auff daß eß also in diesem falle an niemandeß fleiß mangeln muge, unnd dofern uber zuversicht nun Jemandtt diesem Mandato und billigen vorhaben und verordnungen nicht gehorsam sein, sondern dawider kurren und mit bösen worten sich vernehmen lassen, oder auch sonsten bey der fischerey ein uff den andern schelten unnd ungeburlich sich verhalten wurden, den oder dieselben wollen sie darumb in ernstliche straffe zu nehmen

wissen. Darnach sich ein Jeder zu richten und fur schaden zu huten. Publicat: Warnemunde den 22. Januarii Anno 1609.

15. Die Wadenfischerei der Rostocker Straßenfischer am Warnemünder Seestrande.

Am 6. März 1679 beschwerte sich das Amt der Rostocker Straßenfischer beim Rat über Eingriffe des Warnemünder Vogtes in ihr Wadenzugrecht am Seestrande beim alten Tief. Das Amt erklärte, daß es

> vor vielen iahren, mit schwerer mühe, kosten auch mit grosen schaden, unser waden, einen zuch auffgefunden beim Alten Tieff, woselbst wihr auch in die 20 iahr ohne einige ansprache, ruhig gefischet, eß sein auch den Warnemundern drey zuge eingereumet als ein ohrt Apen Pin genand, ein ohrt hinter dem westerbolwerck und dan ein nach dem Heiligen See, hierauff haben sie alle mahl gefischet, diesen ohrt aber den wihr selbst ausgearbeitet, haben wihr alle mahl für uns gehabt, sein auch alle mahl (welches wihr mit schuldigstem Dank erkennen) dabey von E. h. Edl. hrl. und hochglgst. geschützet, nuhn aber mußen wihr erfahren das der vogt zu Warnemunde, eigenmächtig, nicht allein obbenanten von uns auffgefundenen und ausgearbeiteten zug, uns gedenket von der hand zu bringen, sondern unterfängt sich gahr, an dem uns zugeordnetem ohrt, eine bude auffzurichten, sein vornehmen desto beßer zu vollenfuhren bloß aus diesem vorwand, das wihr unsere buden nicht stehen laßen, sondern mit uns auffnehmen, [da sie uns sonst] weggestohlen und verbrand werden [würde].

Der Rat beauftragt darauf das Gewett mit der Untersuchung und dem Versuch einer gütlichen Beilegung (1679, März 7.).

Am 11. März vernimmt das Gewett dann in Warnemünde die Straßenfischerältesten und „die zur Warnemünder Heringswade Interessierenden' über die Sache, daß nämlich

> die zur Warnemünder Heringswade interessirende ihnen, Fischeren, zu nahe und auff ihren Zügen die Herings Hütte beym Alten Tieffe ostwerts[1]) auffgeschlagen.

Namens der Warnemünder erklärt dabei der dortige Vogt:

> Nachdem sie, Warnemünder, zwene Jahr die Wade westwerts gezogen, vordem und vor vielen Jahren zwene waden auch an eben selben orth ostwerts gehabt, allwo anietzt sie die Hütte auffgesetzt, und aber in dem letzten Kriege die waden zerschnitten und wegkomen, und siederdem sie zu keiner wade wieder gelangen können, dennoch aber alle Jahr diesen orth mit Herings- und andern Fischnetzen bezogen, so hetten sie die alte possession wieder zu ergreiffen und ihre alte Gerechtigkeit wieder wahr zu nehmen, die bude dahin gesetzet, welches denn alles mit glaubhafften Zeugen er-

[1]) Im Original stand ursprünglich „westwerts", das aber durch gleichzeitige Korrektur in „ostwärts" abgeändert ist.

wiesen werden könte; verhofften auch, daß E. E. hochw. Rath bey sothaner alten gerechtigkeit sie schützen und laßen würde.

Auf die Frage an die Warnemünder,

ob sie nicht gestehen müsten, daß die Fischer siede dem Krieg von aō 60 an selben orte fast in die 20 Jahre geruhig gefischet,

gestehen sie dies zwar zu, verweisen aber darauf, daß sie selbst ja damals eben keine Wade mehr gehabt hätten.

Es werden dann die Warnemünder Zeugen, „so mit dieser wade nicht zu thun", vernommen, und zwar:

1. Interrog. Carsten Grote, aetat. 75, Ob die Warnemünder hiebevohr an einem orte die offene Pinne genand gefischt?

Resp. Ja, sie nenneten den ort aber in der Wieke oder Bucht, woselbst die alten gefischet.

Ob sie, Warnemünder, nicht auch an einem andern orte hinter dem wester bollwerk gefischet?

Resp. Ja, da hetten sie auch zwene waden gehabt, und die auf einen Zug.

Ob sie auch eine nach dem Heiligen See hin gehabt? Affirm.

Nach einem anderen Protokoll über diese Zeugenvernehmung sagt Carsten Grote Folgendes aus:

Es hetten vor vierzig Jahren die Warnemünder an selbigen orte, den numehr die Straß-Fischere propugnirten, zwene waden gehalten, also daß sie eine hinter der andern gezogen; den orth sie in der Wiecke oder in der Bucht genant. Alß nun angeregte Wade die Kaiserlichen entzwey geschnitten, und die Warnemündere auß ohnvermögenheit und vom Kriege geschwächet keine wieder sich anschaffen können, hetten die Rostogker Straß-Fischere den bedeuteten ort eingenommen, und allda beschütz von den Schweden[1]) gehabt, denen sie die besten fische dafür gegeben, wolte daß auff erheischen mit seinem Cörperlichen Eyde bestetigen.

Zwei andere Zeugen, der 64 Jahre alte Hanß Michaëlis und der siebzigjährige Tieß Radeloff erklären:

An den streitigen orth, woselbst die Warnemünder Hütte nun wieder auffgeführt, hetten die Warnemünder für viertzig Jahren zwene waden auff einen Zug hinter einander hergezogen, diese waden wehren von den Kriegeren zerschnitten und weggestohlen, Zeugen Elteren veriaget, und die Warnemündere auß dem vermögen gekommen, daß sie also keine wade nicht wieder machen laßen können, und die Straß-Fischere mehrbezeichneten orth, sieder dem die letztere Schantze uber die Warnow geschlagen[2]), hinwieder occupieret, und daselbst ihre Heringswaden gebrauchet, und

[1]) Gemeint ist die Besatzung der schwedischen Zollschanze zu Warnemünde.

[2]) Die Zollschanze lag ursprünglich an der Westseite des heutigen alten Stromes in der Gegend des Kaffee Bechlin, wurde aber später nach der Ostseite, auf das heutige Bahnhofsgelände verlegt.

zwar unter der Schweden Beschirmung, welche dagegen mit von dieser fischerey zu genießen gehabt.

Eine vom Gewett hierauf versuchte gütliche Beilegung des Streites scheitert, da keine der Parteien zu irgendwelchen Zugeständnissen zu bewegen ist. Die Straßenfischer beharren auf ihrem tatsächlichen zwanzigjährigen Besitz, während die Warnemünder sich auf ihr angebliches, viel älteres, früheres Besitzrecht berufen. Daß die Straßenfischer „den ort ergriffen und mainteniret" liege nur daran, daß sie, die Warnemünder, wie schon erwähnt, damals keine neue Wade hätten aufbringen können „und die Fischere in der Straßen allda unter Schwedischen schutz gewesen". Auf die vom Gewett an die Straßenfischer gerichtete Frage,

ob ihnen bewust, daß vor vielen Jahren die Warnemündere an diesem orte quaestionis ihre wadenzüge gehabt?

antworten diese:

An dem orte nicht, sondern in der so genanten Bucht nahe dabey.

Schließlich erklären sich die Warnemünder mit einem Vergleiche einverstanden, wenn ihre Bude dort stehen bleiben könne, und die Fischerei an dem strittigen Orte jährlich zwischen den beiden Parteien wechsle, so daß sie in einem Jahre den Straßenfischern und im folgenden den Warnemündern zustehe. Aber auch diesen Vorschlag lehnen die Straßenfischer ab. Das Gewett erklärt darauf, die Sache dem Rate vorlegen zu wollen, und gibt den Warnemündern auf, binnen acht Tagen „mit ihrer nothurfft einzukommen", da die Straßenfischer bereits am 8. März drei alte Leute durch einen Notar als Zeugen hatten vernehmen lassen. Es waren dies Claus Lembke „der Fischer Krug-Vater" aus der Fischerstraße, über 60 Jahre alt, Jochim Kruse, „lange iahr ein Strandfischer", jetzt weit über 80 Jahre alt, und der 66 jährige Seemann Hans Winter. Auf die ihnen vorgelegte Frage:

Ob ihnen wißend, das inmahlen die Warnemunder, oder sonst iemand, in dem zuge, den die fischer in der straßen vor vielen iahren beim Alten Tieff auffgefunden, und mit großer muhe und kosten, auch märcklichen schaden ihrer waden außgearbeitet, gefischet?

erklären alle drei, sie wüßten nicht anders, als daß dort stets nur die Straßenfischer und sonst niemand gefischt habe.

Die Warnemünder reichen am 13. März ihre Verteidigungsschrift ein und behaupten unter Berufung auf das Ratsdekret vom 16. Januar 1609 und das von der Kanzel verlesene Mandat vom 22. Januar 1609[1]),

daß die quaestionirten Wadenzüge und Ius piscendi zu Warnemünde niemandt alß Unsern Flecken und denen darin wohnenden undt zur Stadt Rostock gehörigen Bürgern zustehe.

Auch könne danach niemand einen Ort für sich allein beanspruchen als sein Sondereigentum, sondern allen Warnemündern sei erlaubt, überall am Strande

[1]) Vgl. das Dekret und Mandat oben S. 94 ff. unter Nr. 14.

zu fischen, die Straßenfischer aber hätten dort überhaupt kein Fischereirecht, vielweniger noch ein ausschließliches Recht auf einen bestimmten Platz. Das widerspreche direkt den obigen Verordnungen. Außerdem berufen sie sich auf das Gewettsprotokoll vom 11. März und die damaligen Zeugenaussagen. Daraus ergebe sich:

(11) Daß wir (Warnemünder) nach dem Vorigen Kriegeswesen alle Jahr den Orth quaestionis mit Hering undt anderen Fischnetzen bezogen, In Specie (12) Daß wir hiebevor auch an einen Orth die offene Pinne, Wike oder Bucht genant gefischet. (13) Im gleichen, daß wir auch hinter dem West ballwerck gefischet, und (14) daselbst auch zwene Waden undt dieselbe auff einen Zug gehabt. Ferner (15) daß wir auch eine wade nach dem Heiligen See hin gehabt, (16) haben . . . . . drey Zeugen, welche diesen Heringßwaden gantz nichteß zu thun haben, einhellig attestiret undt außgesaget, daß (17) noch vor 40 Jahren wir (Warnemünder) an den orth quaestionis zweene Waden gehalten.

Diese Waden seien ihnen dann „in den vorigen Kayserlichen Kriegeszeitten" teils zerschnitten, teils gestohlen, und hätten sie infolge der Kriegsbedrückung damals keine neue wieder anschaffen können,

da dann (20) die Supplicirende straßen Fischer diesen orth quaestionis de facto occupiret undt eingenommen, undt (21) (nachdem die Schwedische Schanze zu Warnemunde, welche zuforderst auff dieser seitte des Fleckens gelegen, nachgehendes über den strom nach der andern seitten gegen Warnemunde über, angeleget) die Supplicirende Straßen Fischer unter der in geregter Schantze gelegenen Schwedischen besetzung, nicht allein Schirm undt Schutz genommen, Sondern auch (22) unter solchen Schutz der in der Schanz gelegenen Schweden ihre waden allemahl gehalten, undt (23) denselben dafür die besten Fische gegeben.

Wie dies alles aus dem Protokolle ersichtlich. Die Zeugen der Fischer seien wertlos. Denn Lembke sei ihr Krugvater und als Schwiegervater eines Straßenfischers an der Sache mit interessiert. Hans Winter sei ein armer Bootsmann, der von Almosen lebe und also zum Zeugen nicht tauglich, und

Jochim Kruße ist ein Strand-Fischer, undt ienseit der Tieffe, welcher, was an den quaestionirten orth geschiehet, nicht absehen, undt also davon keine wißenschafft haben kan.

Offenbar falsch sei außer anderen Behauptungen der Straßenfischer ferner,

(1) daß Sie den Zug beim Alten Tieff auffgefunden, (2) daß sie unß drei zuge eingeraumet, da Sie nicht das allergeringste Ius iehmalen daran gehabt, noch ihnen iehmahlen zugestanden einen Orth fur sich zu beschirmen . . .

Die Warnemünder bitten schließlich, die Gegenpartei abzuweisen und sie selbst in ihren alten Rechten zu schützen.

Der Rat entscheidet aber am 15. März 1679 zugunsten der Straßenfischer, da die Warnemünder den zwanzigjährigen ruhigen Besitz derselben ja selbst

zugegeben hätten. Die Warnemünder mußten also den Streitort mit ihrer Bude nebst Gerätschaften verlassen.

16. Transport der frischen Dorsche von Warnemünde nach Rostock an Spießen.

Am 7. März 1677 beklagten sich einige Warnemünderinnen beim Gewett, daß ihnen im Kröpeliner Tor von dortigen Soldaten einige frische Dorsche mit Gewalt weggenommen seien. Das vom Gewett darüber aufgenommene Protokoll lautet:

D. 7. Martij zu Warnemunde Für herrn Praeside zum Gewette beklagte sich Anne Groten, Carsten Grots tochter, und zeigte ad Protocollum, waß gestalt negstvorwichen kauffschlag montag morgens acht Uhr, wie sie nebst Annen Flindts, in begleitung zweyer anietzt vorreiseten Warnemünder, Hinrich und Peter Everßen, mit frischen Dorsch ins Kröplinsche thor gekommen, die Soldaten doselbst sie angehalten, und ihnen ieden mit gewalt einen dörsch vom spieß nehmen wollen. Denunciantin, und dero mitgefertin, hette dawieder sich gesperret, die Soldaten wacht darauff geruffen, man solte sie in arrest nehmen und eine musquete zu tragen geben, biß sie gezwungen endlich der kleineren einen ihnen gelanget, welchen aber die Soldaten verschmähet und daß zur hand genommene meßer auff einen großen gerichtet, mit unverschämter harten bedreuung, daß, wo sie die hand nicht wegzöge, sie ihr die finger abschneiden wolten, da sie dan diese gewalthat geschehen und sich iede eines statlichen Dorsches berauben laßen müßen.

Unter den Spießen haben wir wohl spitze Holzstöcke zu verstehen, auf welche die Dorsche aufgereiht waren. Das Musketentragen im Arrest war eine beim Militär beliebte Verschärfung der Freiheitsstrafe.

17. Schilderungen Warnemündes aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts.

Aus den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts finden sich in dem früher in Schwerin erschienenen Freimüthigen Abendblatt unter den vermischten Nachrichten auch hin und wieder Nachrichten und Schilderungen über das damalige Warnemünder Badeleben und das Aussehen des Ortes, die als Ergänzungen zu Koppmann's Aufsatz über das Seebad Warnemünde vor 60—80 Jahren in Band IV dieser Beiträge 2. T. nicht ohne Interesse sein dürften. Im August 1821 schreibt ein mit P***** Unterzeichnender aus Rostock:

Auch in diesem Sommer war der Besuch der Badegäste in Warnemünde ziemlich zahlreich, so daß die meisten Wohnungen, besonders die in der sogenannten Vorderreihe, und der See zunächst liegenden, besetzt waren. Für diejenigen, denen dieser Badeort und die Badeanstalten daselbst bekannt sind, muß dies allerdings eine sehr auffallende Erscheinung seyn, und es ist in der That eine schwierige Aufgabe, die Ursache aufzufinden, weshalb Warnemünde von so Vielen dem herrlichen Doberan vorgezogen wurde. — Der Ort an sich hat nicht das mindeste Ansprechende. Hart an dem nackten

Strande liegend, fehlt es ihm auch an einer nur mittelmäßigen Promenade, die doch für einen Badeort so sehr nothwendig ist. — Einige meinen, der Aufenthalt in Warnemünde sey so sehr wohlfeil und der Ort werde deshalb nur von den weniger bemittelten Personen besucht. Referent hat sich davon eben nicht überzeugen können. Die Dürftigkeit der Warnemünder ist sehr groß; Handelsleute und Handwerker giebt es gar nicht daselbst, und man ist genöthigt, sich jede Kleinigkeit, die nicht Speise und Trank anbetrifft, erst aus Rostock kommen zu lassen, was mit Umständen und natürlich auch immer mit Kosten verknüpft ist. Das Essen aber und die Getränke, welche man beim Voigt (Gastwirth daselbst) bekommt, stehen durchaus mit denen in Doberan in einem und demselben Preise, wenn nicht gar noch höher. Ueberdies glaubt Referent sehr angesehene und wohlhabende Leute und Familien in Warnemünde bemerkt zu haben, die den etwanigen Kosten-Aufwand in Doberan unmöglich scheuen und es deshalb vermeiden konnten.

Der Vorzug dieses Seebades muß also noch in etwas Anderem liegen. Viele loben den herrlichen ungekünstelten Ton, welcher daselbst unter den Badegästen herrschen soll. Wenn anders überhaupt von einem Ton daselbst die Rede seyn kann, so mag dieser immerhin ein ungekünstelter seyn; ja man möchte ihn fast zu ungekünstelt nennen. Die allzugroße und zu augenscheinliche Vertraulichkeit der Familienmitglieder untereinander, und die zu sehr vernachlässigte Etikette, besonders von Seiten der Jugend, ist dem Fremden doch immer ein wenig auffallend.

Die Badeanstalten endlich sucht man lange vergebens; man wird zuletzt auf die offene See verwiesen, welche denn freilich eine sehr offene Badeanstalt ist. Eine einzige kleine Hütte ist am Strande errichtet, für die Damen zum Auskleiden bestimmt. Einige hundert Schritte davon entfernt ist die Badestelle für Herren; denselben ist aber nur der nackte Strand angewiesen. Von da geht man denn gemächlich in das wogende Meer hinein. Der Himmel hat glücklicherweise dafür gesorgt, daß dort keine Gefahr ist, in den Wellen umzukommen; man muß erst eine beträchtliche Strecke zurücklegen, ehe man zu einiger Tiefe gelangt, und Damen, die sich noch eines etwas feinen Teints erfreuen, haben hier die beste Gelegenheit, ihn einzubüßen.

Noch ist zu bemerken, daß man auf dem etwa tausend Schritte von der Badestelle der Damen entfernten sogenannten Spiel (!) (d. i. das eine Strecke in die See hineinlaufende Bollwerk des Hafens) eine sehr gute Gelegenheit hat, die Schärfe eines Fernrohres zu erproben, sey es an den ankommenden und abgehenden Schiffen oder an — anderen Gegenständen. Diese artige Gelegenheit wird denn auch natürlich sehr benutzt, und wer Warnemünde besucht, verliert viel, wenn er nicht mit einem Fernrohr versehen ist. (Freimüth. Abendbltt. 1821, Spalte 814).

Daß eine solche Schilderung unseres Badeortes, wenn sie zum großen Teile auch offenbar den Tatsachen entsprach, zum Widerspruch reizen mußte, ist klar. So erschien denn auch im September in derselben Zeitung folgende, ebenfalls aus Rostock stammende und mit P... ßen unterzeichnete geharnischte Entgegnung:

In No. 141 dieser Blätter finden sich Notizen über das Seebad in Warnemünde. Mit innigem Bedauern haben gewiß manche Leser, gleich mir, den Hrn. P. bemitleidet, der hier als engherziger Beobachter und verschrobener Pedant den Sittenrichter spielt. Hätte Hr. P. sich begnügt, eine Beschreibung dieses Badeortes zu geben, um zu zeigen, wie sehr Warnemünde gegen Doberan, hinsichtlich der Badeanstalten und Annehmlichkeiten zurückstehe, so hätte es noch gehen mögen; statt dessen aber versucht er die satyrische Geißel zu schwingen, drängt sich unberufen in Familienverhältnisse, spricht von ungekünsteltem Ton, wenn anders überhaupt von einem Ton in Warnemünde die Rede seyn könne, und giebt sich den Anschein eines feinen Kritikers, ohne bemerken zu wollen, daß sein Witz trivial, und der Ton, in welchem er spricht, höchst unbescheiden ist. — Was Hr. P. mit der allzugroßen und zu augenscheinlichen Vertraulichkeit der Familienglieder unter einander sagen will, ist mir eben so wenig klar, als Herrn P. selbst, wie man zur Ehre seines eignen etwanigen feinen Gefühls annehmen muß. Die zu sehr vernachlässigte Etikette, besonders von Seiten der Jugend, wie Hr. P. sich ferner ausdrückt, hat ihn auch vermuthlich bewogen, diejenigen, denen er unanständiges Betragen und vernachlässigte Sittsamkeit zur Last legt, unter dem unbestimmten Namen „Jugend" aufzuführen. Was den Schluß seiner Notiz betrifft, so wollen wir unserseits dem Hrn. P. ein Fernrohr von erprobter Schärfe wünschen, damit er es künftighin benutzen mag, das, was seiner Feder entflossen, mit dem Auge der Wahrheit, des Geschmackes und des edlen Gefühles zu prüfen und zu beurtheilen. Sapienti sat! (Ebenda Sp. 854.)

In einer „Korrespondenz-Nachricht" aus Rostock vom 5. August 1822 heißt es vom Warnemünder Badeleben:

Man kann mit Wahrheit sagen: daß das Baden als Gesundheitsmittel, sei es nun zur Abspannung zuviel oder zur Anspannung zu wenig gebrauchter geistiger und körperlicher Kräfte, auch hier, wie ja allenthalben, mit jedem Jahre mehr in Gebrauch kommt. Die Ursachen davon liegen am Tage: die Entartung, die Verweichlichung dieser Generation durch Ueberreiz und Genuß tausendfacher Art. — — —

Das kleine Warnemünde ist jetzt nicht bloß belebt; es ist glänzend. Natürliche Gründe hindern zwar dort jede öffentliche Bade-Einrichtung; aber die Noth, das Bedürfniß, die Lust der dort hausenden Familien sind erfinderisch und haben manche kleine Verschönerungen herbeigeführt. (Ebenda 1822, Sp. 549.)

Wesentlich skeptischer äußert sich eine Rostocker Korrespondenz vom 10. Juli 1826 über den damaligen starken Besuch des Bades und dessen Zustand. Der nicht genannte Berichterstatter schreibt:

> Seit dem 1sten dieses Monats haben sich viele Familien nach dem nackten Warnemünde begeben, und vermuthlich wird die dießjährige Saison dort sehr brillant ausfallen, indem kaum noch Wohnungen zu bekommen sind. Schwer wird es für denjenigen seyn, der diesen Badeort der Rostocker kennt, anzugeben, welche Vergnügungen man dort finden kann. Alles was zur Erhaltung und zum Bedürfniß des Lebens so äußerst nothwendig ist, muß von dem zwei Meilen entfernten Rostock bezogen werden, denn dort findet man weder einen Kaufmann noch einen Schneider, weder einen Schlächter, noch einen Bäcker; man trifft sogar nicht einmal einen Baum an, unter dessen Aesten Schatten zu finden wäre. (Ebenda 1826, Sp. 558.)

Sind alle diese Schilderungen auch je nach dem Standpunkt und den Ansprüchen der betreffenden Berichterstatter, wie das bei derartigen Zeitungsberichten ja gewöhnlich ist, nach der einen oder andern Seite mehr oder weniger gefärbt, so gewähren sie im ganzen doch einen guten Einblick in die damalige Gestaltung des Ortes und des Badelebens zu Warnemünde.

VII.

Ludwig Dietz im Karthäuserkloster zu Rostock.

Von Dr. Bruno Claußen.

Die Frage, wann Ludwig Dietz die Druckerei des Hermann Barkhusen für eigene Rechnung übernommen hat, ist bisher strittig gewesen. Während Lisch in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg[1]) die selbständige Tätigkeit Dietz' erst im Jahre 1515 beginnen läßt, will Möhlmann[2]) den Übergang der Druckerei von Hermann Barkhusen auf Dietz schon in das Jahr 1509 setzen. Diese Ansicht Möhlmanns ist von vornherein unhaltbar, da sich Barkhusen noch im Jahr 1510 in einem Brief an den Herzog Heinrich von Mecklenburg[3]) erbot, eine plattdeutsche Chronik zu drucken. Durch einen glücklichen Fund ist es mir jetzt möglich, nachzuweisen, daß auch Lischs Ansicht irrig ist.

Unter Druckfragmenten des 15. und 16. Jahrhunderts, welche die Rostocker Universitätsbibliothek aufbewahrt, fanden sich zwei Teile eines einseitig bedruckten Blattes, dessen Typen und charakteristische Kolumnenzeichen auf einen Druck von Ludwig Dietz hinweisen. Die aneinander passenden Teile bilden einen Bogen in Groß-Folio mit der Überschrift:

Modus legendi horas de tem
pore q̃z de ſanctis ferialibus diebus Multum pro no-
uitijs valens.

Der Bogen hat ehemals im Vorderdeckel eines Bandes des Rostocker Karthäuserklosters Marienehe gesessen (jetzt in der Rostocker Univ.-Bibliothek Sign. Fe-74(6)) und ist vom Buchbinder in zwei Teile zerschnitten worden. Dabei ist von der linken Hälfte der obere Teil, der den Anfang des Textes enthielt, weggeschnitten und von der rechten Hälfte die unteren Zeilen, die den Schluß enthielten. Es handelt sich augenscheinlich um einen Probedruck, da sich unter dem Druck ziemlich deutlich der Abklatsch eines anderen Druckes abhebt, der in druckfeuchtem Zustand auf unser Blatt gelegt worden ist. Bei näherer Untersuchung dieses Abdruckes mit Hilfe eines Spiegels stellte es sich heraus,

[1]) Schwerin 1839.
[2]) Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte, 21, S. 152 ff.
[3]) s. bei Lisch a. a. O., S. 73.

daß der Abdruck den gleichen Text enthielt, der aber umgekehrt auf unser Blatt gelegt war. Durch diesen Zufall blieben die Schlußworte erhalten, deren Entzifferung ohne große Schwierigkeit gelang. Sie lauten:

Impreſſum per me humilē fratrē Lodowicum Dyetze Diui ac ſerpahici[1]) ordinis cartuſiēſis domus legismarie prope Roſtock Nouitium: in cella L. Anno dñi Mileſimo quingenteſimo Duodecimo quarto idus novēbrias. Nouitiatus mei ſeptimana Decima.

Danach ist Ludwig Dietz ungefähr am 5. September 1512 in das Rostocker Karthäuserkloster Marienehe als Novize eingetreten und hat hier mit den von Barkhusen übernommenen Typen gedruckt. Er gibt sogar die Zelle an: „in cella L", was wohl nicht die lateinische Zahl 50, sondern den Anfangsbuchstaben seines Vornamens Ludwig bedeutet. Ob er als geistlicher Bruder oder als Laienbruder bei dem Orden eintrat, läßt sich nicht ersehen, da auch für Laienbrüder das Noviziat vorgeschrieben war. Welche Gründe mögen Dietz zu diesem Schritt bewogen haben? Wir wissen, daß er in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Rostock als Druckergehilfe für Barkhusen tätig war und er sich zum ersten Mal im Jahre 1512, am Schluß des Mons stellarum, als Drucker nennt. Während Lisch[2]) diesen Druck noch dem Hermann Barkhusen zuschreibt, weil er an dem „solers calchographus" Anstoß nahm, können wir jetzt nach dem neuen Fund mit Sicherheit sagen[3]), daß der Druck tatsächlich von Dietz stammt. Er ist nach der Unterschrift am 31. Juli 1512, also noch vor dem Eintritt Dietz' ins Kloster, vollendet. Es scheint diesem dann aber doch an Mitteln gefehlt zu haben, die Druckerei ohne fremde Hilfe fortzusetzen, und so begab er sich mit seinen Druckgeräten als Novize in das Karthäuserkloster. Diese Wahl lag nahe, da gerade die Karthäuser durch ihre Regel auf die Verbreitung von Wissenschaft durch die Bücher hingewiesen sind. Hier im Kloster erschien dann wohl als erstes Werk seiner Presse der oben beschriebene Druck, durch den er sich und anderen Novizen das Abschreiben dieser täglich gebrauchten Anweisung ersparte.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch noch die folgenden Drucke von Ludwig Dietz während seines Aufenthaltes im Karthäuserkloster entstanden sind; die Exemplare der Rostocker Universitätsbibliothek entstammen alle demselben mehrbändigen Werke aus dem ehemaligen Besitz des Karthäuserklosters (Fe-74 [1—6]), wie der oben beschriebene Druck vom Jahre 1512:

1. De Rock Jhesu/Christi vnses heren. Der niederdeutsche Bericht über die Auffindung des heiligen Rockes zu Trier im Jahre 1512. Lisch (S. 90) unter Barkhusen Nr. 9.

---

[1]) Druckfehler, seraphici?

[2]) a. a. O. S. 86 ff.

[3]) Vgl. auch Möhlmann a. a. O., S. 187.

2. Van Marie eyn suuerlyk ledrlyn. Lisch (S. 161) Nr. 15 b unter dem Jahr 1520.

3. Dat moelen leeth. Lisch ebenda.

4. Eyne korte vormanynge... Aufforderung zum Eintritt in die Bruderschaft Mariä Rosenkranz. Lisch (S. 173) Nr. 42 unter dem Jahr 1527. Wiechmann[1]) Nr. 194. „ungefähr 1517".

Während sich für Nr. 1 die Datierung aus dem Inhalt ergibt, dürften Nr. 2—4 deshalb in die Zeit von Dietz' Aufenthalt im Kloster fallen, weil sie der Verehrung der Jungfrau Maria, der Schutzpatronin von Marienehe, gewidmet sind. Auch die äußere Ausstattung der 4 Drucke spricht für ihre Zusammengehörigkeit. Es sind Einblattdrucke mit Holzschnitten von Melchior Schwarzenberg und sie sind mit der Dietz-Type Nr. 1 und der gleichen Auszeichnungstype hergestellt.

Auch später scheint Dietz noch Beziehungen zum Karthäuserkloster gehabt zu haben. Er druckte für dieses ein Andachtsblatt, das in der Mitte einen Holzschnitt trägt, auf dem die beiden Ordenspatrone der Karthäuser, St. Bruno und St. Hugo, vor dem Gekreuzigten knien. Die lateinischen Verse zu beiden Seiten sind von dem Rostocker Magister Johannes Cruse[2]). Lisch (S. 150) setzt es in das Jahr 1518. Daß es nicht mehr im Kloster gedruckt ist, scheint daraus hervorzugehen, daß es die Unterschrift trägt: Rostochii ex aedibus Ludovici Dietz.

Dietz scheint nicht bis zur Vollendung des Noviziats im Kloster verblieben zu sein, denn schon wenige Jahre später finden wir ihn als selbständigen Drucker außerhalb des Klosters, und der Austritt aus dem Karthäuserorden nach Ablegung des Gelübdes war besonders schwer. Da das Noviziat meistens ein Jahr dauerte, können wir annehmen, daß Dietz schon im Jahr 1513 das Kloster verließ. Damit stimmt auch überein, daß sein erster datierter Druck nach seinem Aufenthalt im Kloster, Der sele richtestych, schon am 23. Mai 1515 erschien.

Jedenfalls wird der Aufenthalt im Kloster für Dietz von großem Nutzen gewesen sein. Einmal hat er hier gewiß manche geistige Anregungen empfangen, die ihn später zu einem der kenntnisreichsten und umsichtigsten Drucker machten, und dann wird ihm die Fürsprache des Klosters geholfen haben, seine Druckerei in wenigen Jahren zu hoher Blüte zu entwickeln.

---

[1]) C. M. Wiechmann u. Ad. Hofmeister, Mecklenburgs altniedersächsische Literatur Bd. 3, S. 55.

[2]) Johannes Cruse erwarb im Wintersemester 1512/13 die Magisterwürde. Da er sich auf dem Blatt schon magister nennt, kann es frühestens im Jahre 1512 entstanden sein.

VIII.

Mecklenburgische, besonders Rostockische, plattdeutsche Hochzeitsgedichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

Von Gustav Kohfeldt.

In einer Festschrift, die der Rostocker Altertumsverein den Mitgliedern des Hansischen Geschichts- und des Niederdeutschen Sprach-Vereins bei der Pfingsttagung im Jahre 1908 überreicht hat, ist zum ersten Mal eine größere Anzahl von plattdeutschen Hochzeitsdichtungen aus den Zeiten mitgeteilt worden, aus denen uns in Mecklenburg sonst wohl kaum etwas Mundartliches überliefert worden ist. Es konnten damals 36 derartige sprachliche Denkmäler aus dem Zeitraum 1656—1790 bekannt gemacht werden. Die Zahl hätte sich, wie man schon bei der Herausgabe mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen mußte, noch erhöhen lassen, wenn auch noch die Bestände der Schweriner Regierungsbibliothek hätten berücksichtigt werden können. Leider ist das damals nicht möglich gewesen, da es an der Zeit gefehlt hat, die Stücke aus den großen unkatalogisierten Massen der Schweriner Familienschriften herauszusuchen. Erst jetzt sind für die Zwecke eines Niederdeutschen Katalogs diese Massen durchgearbeitet worden. Dabei hat sich dann herausgestellt, daß in Schwerin noch 17 mecklenburgische niederdeutsche Hochzeitsprogramme aufbewahrt werden, von denen dem Herausgeber der Festschrift in anderen Bibliotheken kein Exemplar in die Hände gefallen war.

Die Veröffentlichung auch dieser neu aufgefundenen Reimereien wird sich jetzt nicht gut ausführen lassen. Sie ist aber auch nicht als dringend anzusehen, da die ganze Art dieser Dichtungen völlig mit der jener Festschrift-Veröffentlichungen übereinstimmt und da Stücke, die in irgend welcher Hinsicht hervorragend oder bemerkenswert wären, in der neuen Sammlung kaum enthalten sind. Dagegen ist wohl anzunehmen, daß eine kurze Kennzeichnung der Programme dem einen oder andern, der sich für die Geschichte des Niederdeutschen oder für die Geschichte mecklenburgischer Familien interessiert, willkommen sein

wird. Es mag deshalb — unter Hinweis auf die weiteren Erläuterungen in der Festschrift-Einleitung — eine wortgetreue Titelwiedergabe und eine kurze Inhaltsübersicht der einzelnen Dichtungen sowie ein Verzeichnis der darin vorkommenden heute in Mecklenburg aber nicht mehr recht gebräuchlichen Ausdrücke hier Platz finden[1]):

1. Peter Becker, Prof. d. Mathematik, × Margaretha Caecilia Tielke. Rostock 1700.

Hochtiets Stuten und Wünschell - Kocken, Den up de Hochtiet Köst Des Mathematschen und Latinschen Beckers, Mit siener Zuckersöten Jungfer Brudt, Hefft ut groter Schuldichheit backen und äferschicken möten ehn am anjern Ohrt sick versöckende Zucker Becker.

Überreichung von allerlei Zuckerwerk, das doch nicht an die Süßigkeit der Braut heranreichen könne, und einer „Kläter-Büss" mit dem dazu gehörigen Glückwunsch. Titel und Verse sind so angeordnet, daß sie von sechs Kringel-Kränzen eingefaßt werden.

2. Beselin[2]), Major, × . . Nenchau (Nenchow?). Schwerin 17 . .

Ass de jüngste Herr Major Beselin in Sverin Mit de Jümfer Nenchauen sick leet trauen, Wol't en Fründ wagen un Se wor na fragen, Nich genant, doch Wohlbekant, in Dütschland.

Der Gratulierende drückt umständlich sein Erstaunen aus, daß das Paar so spät erst Ernst gemacht und daß das „Leffel-Krut" so spät gewirkt hat. Sein Wunsch ist bemerkenswert wegen der zahlreichen darin erwähnten Gesellschaftsspiele:

„. . Speelt frisch, speelt noch na velen Jahren,
Speelt hoch un sied, speelt kort un lang,
Speelt in Ju Huess, speelt in den Garen,
Speelt bi den Disch, speelt bi de Banck.
Speelt mit den Kegel, speelt de Ballen,
Speelt so Ji wilt: ick fisch ick fisch;
Speelt in de Karten na Gefallen
A l'Omber, Mariage, eff Wisch.
Speelt 't schenken, speelt to glieck logeren,
Speelt: stirbt der Fuchs etc. versteckt den Ring,
Speelt d' hemlig Frag, speelt advoceren,
Speelt: Voss int Lock etc. speelt: Amor ging etc.
Speelt dat Ji nich enmahl verspeelet,
Speelt bet Ji nich mehr spelen mögt.
Speelt, wat Ji vör en Spil erwehlet,
Speelt so, dat Ju dat Spil oock höegt.
Speelt up de anner Hand indessen,
De drüdde Mann iss wohl gewiss
Speel Ji nu flietig mit caressen
Je schöner denn de Speelman iss."

---

[1]) Ein paar ergänzende Personal- und Drucknotizen, die anderen Quellen entnommen sind, sind in den Überschriften hinzugefügt worden.

[2]) Genaueres wäre vielleicht aus den handschriftlichen Sammlungen des Stadtrichters Beselin, der im Felde steht, zu ermitteln.

3. Christian Crull[1]*), Pastor, × . . . Holst. Rostock 1731.*

As De Prester van Hohen-Kärcken Heer Crull Sick beminschen un befruwen wull Mit De schnügger un artige Holsten, den 14. Septembr. 1731. truen leht, So wullen Wie beyden Buhren uth Siene Gemeene dit Ding ävergeven: Claesnichalleen, un Chimtröfel. Rostock, Gedruckt bey Niclas Schwiegerau, E. E. Rahts Buchdrucker.

Gespräch über die schlechten Ehefrauen. Es gäbe aber auch einige gute, und eine solche hätte der Pastor bekommen. Sie passen gut zusammen. . . „So dat Se ävert Jahr nich mögen mit Schimp bestahn".

4. Michael Geismar[2]*), Brauer, × Anna Katharina Stein. Rostock 1727.*

Tatum Rostock den 23. Octobr. Anna (sic) 1727. Nehmet dat, Ick weit nig wat? Un bringt stracks den legen Qvarck nah Herr Michel Geismarn hen: Un nah Siener Truten Popp, Steines Ann-Kathrinecken.

Erzählt von all den Liebschaften, die der Bräutigam in verschiedenen Städten des In- und Auslandes gehabt hat, wie er dann in der Heimat nach einer Ehehälfte gesucht habe, wobei die verschiedenen Rostocker Straßen genannt werden, bis er endlich über einen „Stein" gefallen sei. Nach allerlei sonstigen Anspielungen und Wortspielen folgt der Glückwunsch.

5. Joachim Friedrich Gerds, Kaufmann, × Magdalene Christine Gerds. (geb.?) (Rostock) 1747.

Een afgeluhrte Unnerredning tüschen Twe Buhren Klas un Hans In den Bramanschen Kroge dicht vör Rostock wurde, As de grothe un vörnehme Kohpman Hr. Jochen Friedrick Gerds Mit Siener hübschen un allerlefsten Fruen Malene Christine Gerdsen Den Kerck-gang in Bargen d. 12. Jan. Int Jahr 1747 helden, vertellt, Un mit eenen hertlicken Glück-Wunsch vörbrögt Van Eenen uprichtigen Mecklenbörger Kpdikn Okdpmbot Lsfz. Gedrückt em Jaahr. 1747.

Gespräch zwischen Hans und Klas, die nach allerlei Drönschnack über „Freten" „Supen" u. drgl. erzählen, was sie Gutes über das Hochzeitspaar gehört haben, um dann mit dem üblichen Glückwunsch „alle Jahr de Kindel-Bier" zu schließen.

6. Johann Jäger, Jurist, × Anna Ilse Bilderbeck. (Schwerin) 1673.

Lust-Riemen Up de Kost des H. H. Johan Jägern J. U. L. Als Brödegams: Undt der Jungfer Anne Ilse Bilderbeckin. Als Brut. Welcke geholden worden in Schwerin den 29 Aprilis Anno 1673. Utgedelet van enen wohlbekandten Fründe Jona Rheige. Im Jahr Christi Anno 1673.

Anspielungen auf den Namen des Bräutigams, der sich eine prächtige Braut erjagt hat und dem auch in der Ehe ein guter Jagderfolg gewünscht wird. Ein mit dem Namen Jägers zusammenhängendes Rätsel wird zum Schluß den Jungfern zu raten aufgegeben.

---

[1]) Vergl. Schlie, Kunst- u. Geschichtsdenkmäler II, 316/7.

[2]) Brauer Mich. Geismar wird 1727, Sept. 25, Bürger.

7. Köppen aus Hohenschwarß (?) × Dorothea Behrends aus Marienehe. (Rostock 1729.)

Dat den Ehstand vör den leddigen Stand de Vörtog taukam, Wull By de Köppen- un Bärenschen Hochtieds-Köste, De up den Marneesken Hafe den 4den Dag in düssen Mahnt un düssen sülvigen Jahr unner Piepen, Fleuten un Fiedeln geven wurr, In düssen Platt-Dütsken Praat, So as et siene Mecklenbörgske Mauder-Spraack mit sick bringt, bewiesen, Un tauglieck den leven Brut-Lüden sien Cumpelment maken, Een Uprichtig Fründ, De nich Wiet is. Et is drückt tüsken Marne un Hogen-Schwarffs.

Ziemlich nüchterne Schilderung der Vorzüge des Ehelebens. Der Wunsch schließt: Mit Korten: Ick wünsck Jueg een mächtig Häsebäsen, Dat vör Sünt Jacob mög by Jueg de Adbaar wesen.

8. Dr. Küetemeyer × Christine Schomerus. Schwerin 1723.

Up Herr Docter Küetemeyers Siene Köste Dee He mit Mamsell Schomerjussen in Schwerin 1723. den 8. Junii mackte Vertelden twee Bekannte wat see van Siener Freyery gehöret hadden. Gedrückt in Dütschland.

Die beiden Gratulierenden erzählen, wie sie zwei Dienstmädchen auf der Straße belauscht haben, und was diese über das Liebespaar geplaudert haben.

9. Hans Joachim Lexau[1]), Kaufmann (?), × Hedwig Christine Severin. Rostock 1737.

Ass De Wohl-Edel un Hoch tho Ehrende Heer Heer Hans Jochen Lexau, Sick een kleen Fröed günd, dat he by de Hand wass, Sien Hochtieds-Gelack Met De Veel Dögend-riecke Junffer, Junffer Hedwig Christien Severien, tho begahn, Schull uth goden Harten dit betjen henkackeln, Det jungen Minscken un niegen Wirthschaffters Sien Uprichtig Inligger, un Huess-Genath. Gedrückt tho Rostk, as mien Kelenjer den 30. Augst in den 1737. Jahr weess.

Betrachtung über die Liebe, vor der angeblich der Bräutigam ein Grauen gehabt habe, und Anspielungen auf die Liebesgeschichte des Paares mit Glückwunsch.

10. Johann Heinrich Maul, Dr. med., × Anna Magdalene Nickelsen. Rostock 1757.

As de Hochedelgebohrne und Hochgelahrte Herr, Herr Johann Hinrich Maul, Medicinae Doctor, un de Ehrsame un mit veeler Dägt begawte Mamsell, Mamsell Anne Magdalene Nickelsen, mi ünnerschrewenen den 12ten Gustmand 1757 nah Stackendorp tor Köst beden haren, wul ik uht oller Fründschop un Lewe düt lütje Riemels maken, Johann Wilhelm Friederich Lieb, Med. Cand. Rostock, drückt mit Adlerschen Bookstaben.

Der Verfasser erzählt, er sei auf der Reise, habe den Hochzeitsbraten gerochen und so das Brautpaar gefunden, dem er nun Glück wünschen möchte.

---

[1]) Aus dem Text scheint hervorzugehen, daß L. Kaufmann gewesen ist. In den Registern des Ratsarchivs kommt aber nur ein „Huth-Staffierer" Joh. Joach. Lexau, der 1736 Bürger wird, vor.

11. Hans Albrecht Prehn, Kaufmann, × Katharina Maria Doose. (Rostock) 1724.

Ass de Brudt-Lüd Herr Hans Albrecht Prehn, un Junffer Trien Mrieck Doosen, Den 9. November Anno 1724. Hochtydt mackten, Wull en beetcken by See anspräcken un tho disse Lust gratuleiren En Innerlick Hartens Fründ. Gedrückt ass dat Geld mäglich knap was.

Ein Bauer aus Gromesmohr hört von einem Kumpanen, daß in Rostock bei dem Kaufmann in der Blutstraße, wo die Bauern ankehren, Hochzeit sei. Er macht sich auf den Weg, etwas davon zu sehen, trifft den Bräutigam, wird bewirtet und sagt seinen Spruch — unter bedenklichen Anspielungen auf den Namen der Braut — auf.

12. Wilhelm Balthasar Reuter[1]*) in Warnemünde × Ilse Dorothea Schwabe. Rostock 17 . .*

To den Brüdegam As Mienen sünnerlick Hoch- un Groten Herren un Leewen Feld-Naber Wilmhelm Baltser Rütern, Don hee As im Schlump Bie De Dugendriecke un schnügge Deeren Ilse Dortick Schwaben, Na dat End siener Rüterschop greep, Un doch nüms een Deut darup to seggn hadde, Sprack dit ut gooden Harten Martn van Gnöyen. Rost, gedrückt twiscken Bistau un Bartelstörp.

Dem Bauern erscheint im Halbschlaf ein Mann, der ihm in feierlichem Hochdeutsch verkündet, daß Reuter Hochzeit feiere. Nach Rücksprache mit seinem Nachbarn entschließt er sich, einen Glückwunsch aufzusetzen, in dem allerlei Anspielungen auf die Reitkünste des Hochzeiters, der „van Däms naa Warmmünd" und „van Warmmünd naa Dantzig" gejagt sei, vorkommen. Zum Schluß heißt es: „Drückt ju dat keen Spann Pierd ju kann van anner teen . . . So dat wie äwert Jahr een kleenen Rüter seen."

13—15. Joh. Heinr. Tarnow[2]*), Brauer, × Anna Luise Krauel. Rostock 1726.*

Als De Beyden Jungen-Lüd, Herr Johann Hinrich Tarnau, un Junfer Lische Krauels, d. 3. October Anno 1726. Er Hochtieds-Köst geven, Wull An den Tag mahl dull Schnacken Clas Hinrichstörp. Gedrückt in düssen Jahr, as dat Fryen sehr gemen wahr.

Gespräch zwischen Clas und Hans über die schwere Arbeit, einen rechten Hochzeitsglückwunsch abzufassen.

Eene Pasteite, Wolle Als dei Wol-Edler un Groot-Achtbaarer Heer Hanss Hinrich Tarnau, Woll-Vornehme Koop- und Hannels-Mann, Un dei glieckfals, Edle un Veel-Dägtsame Jungfer Ann Liessck Krauels, Eere groote Hochtiedlicke Ehren-Köst, Im Jahr 1726. den 3. Wien-Monaht in eener Versammlung veeler Ansehnlicken Gäste un Fründe, Mannes un Frugens, Gesellen un Jungfern, (dei Umlöpers nich geräcknet,) By Braden un Saden, By Fideln un Fleuten By Wien un Beyr, Bym Hüppen un Springen lustig un heerlich fyreten, sowol allen Ehr-leifenden Gästen ingesamt, un insönderheit Den fründ-

---

[1]) Baltzer Wilhelm Reuter, ein Schulmeister, wird 1735, Juni 18, in Rostock Bürger.
[2]) Wird 1726, Sept. 11, Bürger.

licken Brut-Lüden vörsetten, En däglicher Gast, by dessen Vader et nich Veel thau biten un thau brecken gifft. Gedrückt twischen Wissmar un Rostock.

Ueberreichung einer Pastete und Erklärung des Inhalts, wobei ein paar Anspielungen mit unterlaufen.

Als Dat Tarnow- und Krauelsche Hochtieds-Fest Mäglich braff gefyret un Sey Beide d. 3. October in dessen 1726. Jahr Hochtied daun machen wolten laten, Wull ock sienen schnack manck mengen Des Herrn Brädigams Naher Verwandter, gauder Bekandter, un Nahmens genandter. Gedrückt to Bramo, en Kattensprunck von Bistow by den Kröger.

Etwas missingsch gefärbte Ansprache an das Brautpaar. Der Gratulierende hat gehört, daß in dem Hause eine muntere „Lewark" (Lerche) sein soll. Er merkt endlich, daß dies die Braut ist. Sein Glückwunsch klingt in dem Vers aus: „Wen echter Jahr uss Knecht up siene Seisse firckt, Das den van gauder Art een jung Lewarckn zirckt."

16. Ephraim Wendt[1]*), Kaufmann, × Anna Sophie Oerthling. Rostock 1726.*

Amors putzige Uhtflege on Handelschop vertelden, As De Woll-Vohrnehme on in den Kopenschop Wollbekeeckene Heer, Herr Ephraim Wendt, Mit Der Dögtsahmen on schnüggern Jungfer, Jgf. Ann Fieck Oehrtlings, thosam krupen wullen, On vörher kort vör Sünt Marten Ehre Hochtieds-Körtwiel on Häge hadden, Ehre allersieds uprichtigen Fründe (wo se sick nich bücken) Twee Sponklövers. tom Broockholt. Gedrückt tüschen de Kaarn on de Water-Strat.

Amor wird von Venus ausgeschickt. Er durchwandert alle möglichen Länder (di aufgezählt werden) und gelangt schließlich nach Rostock, wo er auf dem Markt beim Kaack eine Bude aufschlägt. Unter vielen andern Käufern stellt sich auch der Bräutigam ein; er kauft eine Tabaksdose, in der er das Bild seiner Zukünftigen findet.

17. Wüsthoff × Linsen.[2]*) 1724.*

Dat Gliecke Preester-Paar, Sag men recht apenbahr, Ass De Carinsche Heer, Herr Wösthoff, Bräjam sat, Un Jumffer Linsen, Sick In Kuppendien leet ruen, wiel Em in Sienen Bedd begunt alleen to gruen, Drüm Freu'd sick oock Een Buer De geren Brade att. Gedrückt im Jahr MDCCXXIV.

Glückwunsch eines Bauern, der erzählt, wie das gleiche Paar — beide sind Pastorkinder — sich findet und sich nach allerlei Komplimenten das Jawort gibt.

Was den Wortschatz unserer Dichtungen anlangt, so findet sich darin manches, was heute ungebräuchlich oder selten ist, manches auch, was absichtlich verbalhornt und verdreht worden ist. Zu den Ausdrücken der letzten Art gehören hauptsächlich die ziemlich häufigen Fremdwörter, z. B. Klaviesen, anscheinend = Avisen, Zeitungen (Nr. 5), mosspott = Muschpok, Plunder (Nr. 1), päten = Teller (Nr. 3), Ziessken = Saucischen, Würstchen (Nr. 14), auch vielleicht Krojack, ein männliches Kleidungsstück, Jackenart (Nr. 10). Eine ähnliche Gruppe sind die Umschreibungen wie stöfestacken = Stöberstacken, Spazierstock (Nr. 11), Purjack für scharfes Getränk (Nr. 10) u. ä. Altertümlich ist z. B. die Verneinung nene für keine (z. B. in Nr. 3). Ausdrücke, die sich heute nur noch in einigen

[1]) Ephraim Wendt, Kaufmann, wird 1726, Sept. 16, Bürger.

[2]) Pastor Just. Heinr. Linsen in Kuppentin bei Schlie IV, 608 erwähnt.

Gegenden Mecklenburgs erhalten haben, sind black = Tinte, brook = Hose, brudlach = Hochzeit, döns = Stube, efft = oder und ob, eisck, eisch = schmutzig, schlecht, gau = schnell, hapen = hoffen, jüch = Sauce, (neben dem in den Hochzeitsgedichten auch schon saus' vorkommt), kapen = gaffen, Köhr = Wahl, lucht = links, quaat = böse, saden (un braden) = Essen, Sättigung, utfliegen = herausputzen, vacken = oft. Kulturgeschichtlich interessant ist das Vorkommen der Bezeichnung missingsch für verdorbenes Hochdeutsch in Nr. 17, booksbüdel = Buchtasche in Nr. 16, punktern = wahrsagen (Nr. 2), wangelsten = Wangenstein am Hauseingang (Nr. 4). Im übrigen mögen hier noch einige Ausdrücke herausgehoben werden, die im heutigen Platt ganz fehlen oder die durch ähnlich lautende hochdeutsche Formen verdrängt worden sind:

barme — Erbarmen (Nr. 4).
baten — helfen (17).
beminschen — heiraten (3, 4).
bemöten — begegnen (8).
bliss — blaß (4).
dafen — toben (3, 8, 17).
dalgen — heute (3).
deudelie — Possen (12).
droos — Teufel, Tölpel (4, 12).
dwer s. twer.
encken — offenkundig (1, 9, 15).
finn — Feder (12).
häsebäsen (*hesebesen*) — jöckeln, scherzen (4, 7, 8).
hüskenschlüsck — Bettelpack (12).
hyen — vergewaltigen (3).
klitzgen — ein wenig (9).
krancht — Krankheit (als Fluch: zum Donner) (10, 15).
lünsen — grollen, maulen (12).
lüstern — lauschen (8).
praten — sprechen (7, 8, 13, 15).
rahmen — ins Auge fassen (4).
schnügge — schmuck (3, 8, 10, 12, 16).
siepögen — triefäugig sehen (3).
spalck — Lärm (3).
stoop — Becher (4).
twer (*dwer*) *schlag* — Donnerschlag (4).
tom twer — zum Teufel (11, 12).
umtrent — ringsherum, ungefähr (8).
wräken — rächen (3).

Eine sichere Erklärung fehlt mir für die Ausdrücke: deelke, fünt und schlay. Sie stehen in den folgenden Verbindungen: „Geehrter Brädigam un Deelke Junfer Brut" (Nr. 7), „Seht mi den listigen Fünt" (Nr. 10), „Wenn ick doh wat se will, un bin ehr schlaye Knecht" (Nr. 3).

IX.

Kleinere Mitteilungen und Notizen.

1. Ein unbekannter „deutscher" Schulmeister in Rostock. — In einem Aufsatz von M. Wehrmann, die Stettiner Schulvisitation von 1573 (Balt. Studien N. F. 15, 1911, S. 153 ff.) findet sich folgende Stelle (S. 165):

„Folgig ist es der deutsche Schulmeister Hans Sweitter, unter dem Bischof von Eychstädt bürtig, vorbeschieden und gefragt worden, ob er, wann eine Behausung zur deutschen Schule vorhanden, die Jugend darin informieren wollte und so lange hier erhalten könnte, bis die Schule erbaut würde, und ob er auch in der Lehre mit der Augsburgischen Confession einig.

Darauf er geantwortet, er hätte zu Rostock 9 Jahre deutsche Schule gehalten und seine Kunst zu Hamburg gelehret. Da er Unterhalt mit den Seinen hier haben könnte, wollte er sein Leben in Stettin beschliessen, jedoch hätte er in dem itzigen Heurhause nicht länger bis auf Michaelis zu wohnen, habe seine guten Passporte und wolle die Jugend dermassen informieren, dass ihn niemand strafen solle. Zudem seien seine Kinder dermassen im Rechnen und Schreiben geübt, dass sie einem Gelehrten wohl könnten zu schaffen geben. Könne sich vor keinen Lateiner rühmen, sondern gebe sich vor einen deutschen Schulmeister aus, und wann er nur mit den Seinen Leibsbergung habe, wolle er sich genügen lassen. Nehme von dem, so schlechts Lesen lehret, das Vierteljahr 1 Ortstaler, und so da Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, das Jahr 3 Taler, arme Kinder instruiere er gratis.

Es haben ihm die Herren zur Antwort gegeben, man wolle den Ort zur deutschen Schule besichtigen und ihm alsdann ferneren Bescheid geben."

Ueber Sweitter (Schweitter) finden sich noch einige Mitteilungen in Balt. Stud. 44, 1894, S. 253 ff. und S. 322. Man ersieht daraus, daß er der erste konzessionierte Schulmeister in Stettin ist, daß er an vier Stellen der Stadt unterrichtet und daß ihm seine 11 Kinder dabei behülflich sind. G. K.

2. Grabsteinhandel Rostocker Steinhauer nach auswärts. — Daß die alten Grabsteine unserer Kirchen teils vom Norden, teils von der Elbe her bei uns eingeführt sind, ist bekannt. Nicht so bekannt dürfte es dagegen sein,

daß damals von Rostock aus auch ein Handel mit diesen großen Grabplatten weiter in das Land hinein betrieben wurde. Daß dies aber tatsächlich der Fall war, ergibt sich aus einem Ratsprotokolle des Ratssekretärs Joachim Petrow aus dem Jahre 1594. Der Bürgermeister Jacob Kruthoff zu Neubrandenburg hatte nämlich bei dem hiesigen „Steinhauwer" Roloff Stockmann einen Leichenstein bestellt und gleich bezahlt, war später aber mit der Lieferung nicht zufrieden, sondern erklärte den ihm übersandten Stein für untauglich und zerflickt. Er verweigerte deshalb die Annahme und verklagte den Steinhauer beim hiesigen Rat. Daraufhin luden die Herren Bürgermeister beide Parteien auf den 28. Februar 1594 vor sich zum Termin, um die Sache, wenn möglich, in Güte beizulegen. Als Vertreter des Klägers erschien Hermann Arpe (Harmannus Arpe in Namen H. Jacob Kruthoff Burgermeister zu Brandenburg), während Roloff Stockmann persönlich zugegen war. Arpe erklärte, „weile Roloff Stockman dem Burgermeister einen Stein geschicket, so nicht duchtig, sondren zerflicket, vnd derowegen der Stein Im nicht dienlich", so verzichte sein Auftraggeber nunmehr überhaupt auf die Lieferung und beantrage, „daß Meister Rohlffen muge aufferlegt werden, daß geldt hinwider zuerleggen". Stockmann behauptete dagegen, „er hette den Stein gelibert vnd wer kein mangel an dem Steine den Allein, daß das peck daraus gangen". Es handelte sich also um einen Stein, bei dem zur besseren Hervorhebung der Inschriften die Vertiefungen zwischen den Buchstaben mit Pech ausgegossen waren, wie dies ja auch manche Grabplatten in unseren Kirchen zeigen, und nach des Beklagten Angabe sollte der ganze Mangel nur darin bestehen, daß auf dem Transporte von hier nach Neubrandenburg das Pech zum Teil wieder herausgefallen sei. Ganz so harmlos wird die Sache aber doch wohl nicht gewesen sein. Denn zum Schlusse heißt es von Stockmann in dem Protokolle: „Damit er den Burgermeister nicht muge zuwidren sein, hatt er sich erbotten einen andren Stein zu vorschaffen, wolte auch nach künfftigen ostern selbst nach Brandenburgk ziehen und dermassen gegen dem Burgermeister vorhalten, daß er verhoffentlich mit ihm zufrieden sein soll vnd werde." Der Streit wurde also durch einen Vergleich geschlichtet, in welchem der Beklagte sich zur Lieferung eines ganz neuen Steines und dessen persönlicher Ablieferung in Neubrandenburg erbot. Dies wäre aber doch sicherlich nicht geschehen, wenn der ganze Schade sich einfach durch ordnungsmäßige Neuausfüllung derVertiefungen mit Pech hätte beseitigen lassen. Bürgermeister Jacob Kruthof wird also mit seiner Behauptung, daß der ihm gelieferte Stein „zerflicket" gewesen sei, wohl recht gehabt haben.

Kruthoff oder Krauthof war eine alte Neubrandenburger Ratsherrenfamilie, aus der mehrere dortige Bürgermeister hervorgegangen sind. Im Jahre 1656 wurde ein Mitglied dieser Familie, der Dr. jur. Christoph Krauthof, in Rostock zum Ratsherrn und 1657 zum Bürgermeister gewählt; später gab er diese Stellung auf und wurde fürstlicher Geheimer Rat und Kanzler zu Schwerin. Auch ein Sohn unseres Jacob, der 1577 zu Neubrandenburg geborene Heinrich

Krauthof, kommt als Doctor juris hier in Rostock vor.[1]) Er starb 1641 als Assessor beim fürstlichen Hof- und Landgericht. Ob der 1594 aus Rostock bezogene Krauthof'sche Leichenstein in Neubrandenburg noch vorhanden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Der hier erwähnte „Steinhauwer" Rolof Stockmann dürfte identisch sein mit dem aus Antwerpen stammenden Rudolf Stockmann, der 1588 die schöne Sandsteinkanzel unserer Petrikirche verfertigte, und vielleicht war auch der beim Pöler Schloßbau (1614—1618) vorkommende Bildsteinhauer Meister Hinrich Stockmann[2]) ein Verwandter von ihm. L. K.

3. Hundemarken als Gesundheitsmarken bei Tollwut. — Die Hundemarken, die heute als Quittung für die vom Besitzer entrichtete städtische Hundesteuer dienen, wurden in Rostock ursprünglich zu einem ganz anderen Zwecke eingeführt, nämlich als Gesundheitsmarken während einer Tollwutzeit. Im Frühjahre 1775 hatten sich nach einem Berichte des Scharfrichters Fälle von Tollwut in der Stadt gezeigt, weshalb der Rat beschloß, alle Hunde für die Dauer von sieben Wochen festlegen oder einsperren zu lassen. Was nach Bekanntmachung der Verordnung an Hunden in der Stadt noch frei umherlaufend getroffen würde, sollte vom Scharfrichter erschlagen werden. Um die mit Hunden einkommenden Fremden, die diese Anordnung natürlich nicht wissen konnten, zu warnen, wurde der damalige Stadtkommandant, der Oberst von Gluer, gebeten, diese durch die Torwachen darauf aufmerksam machen zu lassen. Dem Kommandanten schien dies allgemeine Einsperrungsgebot jedoch etwas zu weit zu gehen, und er ersuchte deshalb, man möge doch für unschädliche Hunde besondere Zeichen ausgeben, und den mit solchen Zeichen versehenen Tieren das Umherlaufen gestatten. Dies leuchtete auch ein, und so beschloß man, der Verordnung noch hinzuzufügen, daß diejenigen Hunde, denen der sog. Tollwurm genommen, von derselben befreit sein sollten, falls sie das dafür auszugebende Zeichen trügen. Das vom Kämmereisekretär Danckwardt geführte Ratsprotokoll von 1775 berichtet hierüber:

> 1775, Mai 26: Auf den Bericht des Löbl. Gerichtes, daß nach dem Bericht des Scharf: Richters sich hier tolle Hunde aufhielten, ward geschloßen: eine Verordnung zu erlassen, daß alle Hunde auf 7 Wochen feste zu legen oder einzusperren, und im Contraventions Fall todtgeschlagen werden solten, aber zuvor davon Nachricht an die Ehrl: Bürgerschafft zu geben.
>
> Anno 1775, den 27ten May Morgens gegen 9 Uhr brachte ich Subscriptus das publicandum wegen der tollen Hunde an d. Hrn. Obrist von Gleur mit dem Antrage, wie E. E. Rath den Herrn Obristen ersuchen ließe, in denen Stadtthoren hiervon zur Wahrung der einkommenden Frembden Gebrauch machen zu laßen.

---

[1]) Meckl. Jahrb., Bd. 48, S. 68.
[2]) Meckl. Jahrb., Bd. 48, S. 12.

Der Herr Obrist erwiederte, wie er nicht ermangeln wolle, deshalb die nötigsten ordres auszustellen; Er aber wünsche, daß zu Abstellung von mancherley inconveniancen der Verordnung hinzugefüget werden mögte: daß unschädlichen Hunden Zeichen gegeben werden mögten, wovon ich Domino Consuli dicenti Bericht abgestattet. Actum Rostock uti supra.

1775, Mai 31: Wegen der tollen Hunde ward beliebet, einen Antrag an die Ehrl. Bürgerschafft zu machen des Inhalts, daß es zwar bey der erlassenen Verordnung verbleiben müße, jedoch jeder Eigenthümer seinen Hund herümlauffen laßen könne, wenn er demselben den Tollwurm nehmen laßen, und der Hund mit einem Zeichen versehen sey, auch die Verordnung dahin zu erweitern sey.

Der eigentliche Vater unserer Hundemarken ist also der Oberst von Gluer. Unter dem Tollwurm der Hunde verstand man die Sehne unter deren Zunge, die man für die Ursache der Tollwut hielt. War einem Hunde diese Sehne also herausgeschnitten, so galt er allgemein als gefeit gegen die gefürchtete Krankheit und somit für völlig unschädlich.

Als Steuermarken kamen in Rostock die Blechmarken erst viel später in Gebrauch. Die städtische Verordnung vom 17. Juli 1839 „Ueber die Concession zur Haltung eines Hundes“ kennt sie noch nicht, sondern damals erteilte das Polizeiamt bei Erlegung der Konzessionsgebühr

gedruckte Empfangsbescheinigungen, welche die fraglichen Hunde, in Grundlage der Angaben des Besitzers, nach Farbe, Geschlecht, Race und ungefährer Größe bezeichnen und als Beweis der geschehenen Concessionirung gelten.

Erst die Verordnung betreffend die Hundesteuer vom 18. Januar 1889 führte die Hundemarke in ihrer heutigen Bedeutung als Steuerquittung ein, indem sie in § 9 vorschrieb:

An Stelle der Quittung wird für jeden versteuerten Hund eine Marke von Blech verabfolgt, auf welcher die Jahreszahl des Steuerjahres eingeschlagen ist. Dieselbe muß an dem Halsband des Hundes befestigt und stets von dem Hunde getragen werden.

So ist aus dem ursprünglichen Gesundheitsausweis des Hundes heute ein Steuerausweis des Besitzers geworden.

L. K.

Adlers Erben, G. m. b. H., Rostock.

Jacob Oleffsen . . . . . 60 Marck: ß
Hans Mickelsen . . . . . 60 Marck: ß
Abelke Tutowen . . . . . 10 [illegible]: ß
Hinrick Stoltefoht . . . . . [illegible]
Steffen Degener . . . . . [illegible]

Hinrick Tewes averst dessen huß dem gantzen blecke t[illegible]er gehowet worden schal hebben . . . . . [illegible]: ß de uth dem bleke to Warnomunde von naber to na[illegible]amlet werden. Unde hirmitt schal de ganze sake to grund u[illegible]ehaven unde vordragen sin, wo se sick den ock mit han[illegible]nder einander vorbeden hebben. Solck vordrag schall to[illegible]tendichlich geholden werden, vor Man unde frow, kinder[illegible]der, gebaren unde ungebaren, also dat solckes nemandes[illegible]ruecket edder vorgeworpen schal werden, Sundern schöle[illegible]nde unde nabers infrede unde einigheit mitt einander leven, e[illegible]oesten gedencken, ock ein des andern beste wethen und[illegible]er unde to ewigen tiden. De dariegen don und handeln[illegible]t worden edder mitt wercken, schall ane gnade mitt g[illegible]ögster peen gestraffet werden.

9. Kneipenwesen und Ausschreitun[illegible]ß- und Kontributionsgelagen im 16. [illegible]ndert.

Zu Anfang des Jahres 1[illegible] Gewett genötigt, das überhandnehmende Kneipenwesen in[illegible]u beschränken und die Zahl der dort zuzulassenden Wirtsc[illegible]n Voigt und dem Barbier auf acht festzusetzen. Das betre[illegible]rotokoll lautet:

Anno 1577, D[illegible]j, do h. Hans Bröker unde herr Casper Lindenberg wedd[illegible] vor gutt angesehen unde vorordnet, dat tho Warnomun[illegible] acht kröge sin schölen, darin man offentlich beer tappen [illegible]schal, unde solckes der Orsaken halven, dat uth den ve[illegible] unde grothe unrichtigheit mennigmal erfolget, der Stadt[illegible]slagen unde sunsten mehr bosheit unvormeldet bedreve[illegible]enn uth den nabeschrevenen Jemandes affstunde van de[illegible] ane der weddehern wille nemandes sick in der stede des [illegible]n. So ock Jemandes baven unde wedder disse ordning sic[illegible]plenen unde to krogende understan wörde, schal viff D[illegible]hebben. De Namen derienigen, den up dittmal datt krogend [illegible] disse, wo folget:

Hans Heidenrick, Hans Kale,
Hans Vederow, Hinrick Bartelman,
Trine Eggebrechtes, Jochim Plesse,
Catrine Reimers, Jochim Smitt.